

## Eindrücke vom dänischen Strafvollzug – Erfahrungen einer Studienreise \*

### Zu grundlegenden Ideen und zur Organisation des Justizvollzugs in Dänemark

Ausgehend von dem Grundgedanken dänischer Regierungsarbeit der letzten Jahre, auf allen Gebieten soweit wie möglich zu liberalisieren, erfolgte und erfolgt auch die Ausgestaltung des dänischen Justizvollzugs. Staatliche Eingriffe auch auf dem Gebiet des Strafvollzugs beschränken sich auf das mindest notwendige Maß. Wo irgend möglich und angezeigt, wird von der Freiheitsstrafe kein Gebrauch gemacht. Das gilt vordringlich für junge Straftäter sowie für solche, deren Verfehlungen weniger eine erhebliche Gefahr für einzelne oder die Öffentlichkeit darstellen, vielmehr lediglich gemeinlästig sind.

Durch dieses Vorgehen will man zugleich die weiterhin als resozialisierungsfeindlich erkannten Auswirkungen des Freiheitsstrafvollzugs von vornherein ausschalten, die Öffentlichkeit von den sehr hohen Kosten, die der Vollzug von Freiheitsstrafe verursacht, entlasten sowie den Versuchen zur sozialen Eingliederung kriminell auffällig gewordener Menschen möglichst breiten Raum geben. Dabei sind den Liberalisierungsmaßnahmen dort Grenzen gesetzt, wo die öffentliche Meinung entgegensteht und wo die Öffentlichkeit vor gefährlichen Rechtsbrechern geschützt bleiben muß.

Gefährliche Rechtsbrüche (z. B. vorsätzliche Tötungsdelikte, qualifizierte Arten von Körperverletzung, Brandstiftung, Gewalttätigkeit, Freiheitsberaubung) sind durch unnachsichtige Isolation dieser Täter anzugehen. Für diese Fälle extremer Kriminalität (es gibt in Dänemark derzeit ca. 20 solcher Täter) ist seit der Strafrechtsreform, die am 1. Juli 1973 in Kraft trat, die „Verwahrung“ vorgesehen. Verwahrung ist eine zeitlich unbestimmte Maßnahme. Die übrigen Täter überläßt man nach Möglichkeit dem Strafvollzug in Freiheit, wo dies nicht angeht, dem Vollzug in offenen Anstalten, und wo auch das nicht möglich ist, dem geschlossenen Vollzug. Eine Sonderform des Freiheitsentzuges untergeordneter Bedeutung besteht noch in der Form der Haftstrafe, die, meist nur wenige Wochen andauernd, vornehmlich bei Verkehrstätern zur Anwendung kommt.

#### Gefängnisse sollen so leer wie möglich sein

Mit der Strafrechtsreform Mitte 1973 hat man die kriminalpolitischen Schwerpunkte und Ziele neu ge-

\*) Die im nachstehenden Bericht enthaltenen Darlegungen können nur insoweit verbindlichen Charakter und gültigen Aussagewert haben, als es überhaupt möglich ist, im Zeitraum weniger Tage und über den Bereich eines ganzen Staates hinweg genaue Beobachtungen anzustellen. Dabei muß hervorgehoben werden, daß der gastgebende Staat und seine mit der Organisation und Durchführung der Studienreise befaßten Organe offensichtlich alles in ihrer Macht Stehende getan haben, um die Studienreise so informativ und darüber hinaus auch so angenehm wie möglich für den Reisenden zu machen. Etwas objektiv unzutreffende Behauptungen und daraus gezogene falsche Schlüsse wären sonach ausschließlich dem Verfasser dieses Berichtes zuzurechnen, und dieser bittet mit Rücksicht auf die eingangs geschilderten Umstände um entsprechende Nachsicht. Die Studienreise fand in der Zeit vom 1. bis 7. Oktober 1973 statt (Anm. der Schriftleitung).

setzt. Die zeitlich unbestimmte Bestrafung und das Arbeitshaus sind abgeschafft, weil dies ein Übermaß staatlichen Eingriffes gegen lästige Personen bedeutet. Die Gefängnisse sollen so leer wie möglich gehalten werden, weil die Freiheitsstrafe schädliche Wirkungen hat und ihr Vollzug sehr teuer ist. Im übrigen kann sich ein reiches Volk bzw. ein reiches Land leisten, Bagatellschäden der Kleinkriminalität ohne das sowieso fragwürdige Hilfsmittel des Freiheitsentzuges zu verkraften. Gegen Schadensstiftung durch Diebstähle o. ä. kann man sich versichern. Die öffentliche Meinung steht nur dann noch auf dem Sicherheitsstandpunkt, wenn es sich um Gewalt- und Sittlichkeitskriminalität handelt. Im übrigen ist Sicherheit als Strafzweck so gut wie aufgegeben.

Aufgegeben ist auch das Bemühen, einen Kriminellen unter Einsatz erheblicher sachlicher und personeller Mittel zu bessern. Damit sah auch Herr Stürup keine reale Möglichkeit mehr, seine seit Jahrzehnten in Herstedvester geleistete sozialtherapeutische Arbeit fortzuführen. Er suchte sich deshalb ein neues Betätigungsfeld in den USA. Um einen verhältnismäßig hartnäckigen Dieb oder Betrüger im Wege des Behandlungsvollzugs zu resozialisieren, müsse man vielleicht unter Aufwendung ganz gewaltiger Mittel viele Jahre lang auf ihn einwirken. Man habe im übrigen auch noch kein allgemein anerkanntes und wirksames Behandlungskonzept.

Die Anstalt in Herstedvester wird nun unter Besetzung mit vier bis fünf Psychiatern nicht mehr als sozialtherapeutische Institution, sondern als psychiatrische Anstalt weitergeführt mit der Aufgabe, psychisch schwer gestörte Inhaftierte aus dem allgemeinen Vollzug zu übernehmen und zu behandeln, sie sobald wie möglich jedoch wieder dem allgemeinen Vollzug zuzuführen. Erfolgreich resozialisierende Behandlung der Straftäter setze grundsätzlich langdauernde mögliche Eingriffe in deren Freiheitssphäre voraus. Der Kriminelle müsse bis zum schließlichen Erfolg der Behandlung lange und gegebenenfalls immer wieder inhaftiert werden. Auf diese Weise mag die rechtsstaatlich erträglich erscheinende Relation zwischen Schuld bzw. Gefährlichkeit des Täters und dem in Gestalt der Behandlung erfolgenden Eingriff leicht verlorengehen.

Zu dem aufgegebenen Experiment des berühmten Psychiaters Stürup berichtet mir sein mehrjähriger Mitarbeiter Oberfürsorger Kjeld Hansen in Sønder Omme: Es sei sehr zu bedauern, daß diese Art von Vollzug aufgegeben worden sei. Sie sei unbedingt das Richtige. Herr Stürup sei ein wunderbarer Mensch gewesen. Alle Gefangenen und Bediensteten hätten ihn sehr geliebt. Die Arbeit unter ihm sei die reine Freude gewesen. Behandlungsvollzug lasse sich nur durchführen, wenn die Mitarbeiter Tag und Nacht im Dienst sind. Solche Leute finde man vielleicht jetzt nicht mehr.

Alles im Vollzug konzentrierte sich auf den Sozialarbeiter. Psychologen, Psychiater und Betreuungsbeamten besprechen sich täglich mit den Sozialarbeitern. Diese sammeln alle Informationen, kennen den Gefangenen am besten und bleiben auch zu seiner Verfügung nach der Entlassung, solange dies nötig ist. Auf diese Weise haben sich mit der Zeit hundert und mehr Gefangene um einen Fürsorger angesammelt, was dieser natürlich unmöglich schaffen konnte.

Die Gefangenen seien alle in eine von Herstedvester aus leicht erreichbare Gegend entlassen worden. Man habe Tag und Nacht am Telefon bereit sein müssen, um den Entlassenen auch bei plötzlich auftretenden Schwierigkeiten zur Seite zu stehen. Auch schwerste Fälle langzeitig Inhaftierter seien heilbar.

### **Höchstens 15 Gefangene für einen Sozialarbeiter**

Es geht allerdings nur auf dem Weg der Begründung einer „professionellen Freundschaft“, nämlich der mit dem Sozialarbeiter. Dieser könne aber seine Arbeit nur effektiv verrichten, wenn er insgesamt nicht mehr als 15 Gefangene einschließlich der Entlassenen zu betreuen habe. Bei der Erstentlassung würden 50 Prozent, bei der Zweitentlassung wiederum 50 Prozent und bei der dritten Entlassung desgleichen rückfällig, so daß schließlich jeder Fall früher oder später realisierbar sei.

Die Eingriffsmöglichkeiten des Sozialarbeiters in die Lebensführung des entlassenen Gefangenen müßten allerdings sehr rigoros sein. Das geht zum Beispiel so weit, daß ein entlassener Gefangener einen Brief, den ihm irgend jemand schreibt, nur mit Erlaubnis des Sozialarbeiters öffnen darf. Einen Entlassenen, der dies einmal nicht beachtet habe, habe er sofort durch die Polizei wieder festsetzen und einliefern lassen. Die Polizei habe dies auch jederzeit gemacht.

### **Bedauern über Aufgabe des Experiments**

Strafvollzug wird nicht nur in der Unfreiheit (wie dargelegt Verwahrung, Freiheitsstrafe und Haft), sondern auch in der Freiheit betrieben. Der Strafvollzug in Freiheit tritt in Kraft, wenn beispielsweise eine Strafe oder ein Strafrest zur Bewährung ausgesetzt wird. Die Straftäter werden dann unter die Aufsicht eines Sozialarbeiters gestellt und können während des Strafvollzugs entweder in ihrer gewohnten Umgebung verbleiben, wobei sie nur bestimmte Auflagen zu erfüllen haben, oder sie werden in sogenannten Pensionen untergebracht.

Diese Pensionen sind für eine kleinere Anzahl von Straftätern in Städten eingerichtet. Die Leute wohnen dort in Gemeinschaft mit einem verantwortlichen Sozialarbeiter, müssen arbeiten und einen täglichen Beitrag für die Lebenshaltung in der Pension in Höhe von 20 dkr leisten. Auflagen und gewisse Beschränkungen sind auch mit dem Aufenthalt in Pensionen regelmäßig verbunden. Meistens ist bis 22 Uhr Ausgang, Besuch kann empfangen werden, und das Wochenende steht zur freien Verfügung.

Getrennte Pensionen für männliche und weibliche Straftäter hält man nicht für erforderlich. Komplikationen, die sich daraus möglicherweise für die bestehenden familiären Bindungen der Straftäter ergeben, liegen außerhalb der staatlichen Verantwortung. Ehe

und Familie sind nur insoweit durch den Staat zu schützende Einrichtungen, als die Betroffenen diesen Schutz ausdrücklich wünschen. Es erscheint unzulässig, beispielsweise auf Ehepartner Einfluß nehmen zu wollen über die Gestaltung ihrer ehelichen Beziehungen oder über ihr Verhalten gegenüber irgendwelchen Sexualpartnern.

### **Süchtige sind kaum in Pensionen zu halten**

Keine Lösung gebe es nach wie vor für ausgesprochen asoziale Kriminelle, insbesondere nicht für die süchtigen Asozialen. Das Alkohol- und Drogenproblem spielt offenbar eine erhebliche Rolle im Rahmen der gesamten Kriminalpolitik. Alkohol- und Drogenmißbrauch an sich ist in Form des Eigenverbrauches nicht strafbar, lediglich der Handel bzw. die Weitergabe etwa von Drogen.

Diese Süchtigen ließen sich erfahrungsgemäß kaum umerziehen. Soweit die Voraussetzungen für eine Inhaftierung nicht gegeben sind, lassen sie sich auch in Pensionen nicht halten. Wird die durch die Sucht hervorgerufene, krankhafte, psychopathische Persönlichkeitsentartung und eine daraus sich ergebende Erwerbsunfähigkeit durch eine Kommission, bestehend aus einem Sozialarbeiter und einem Arzt, festgestellt, so erhält eine solche Person eine monatliche Pension in Höhe von 1000 dkr.

Manchmal löst dies aber das Problem auch nicht. Die Leute verbrauchen nicht selten ihre Pension in der ersten Monatshälfte und gehen dann wieder zum Stehlen, um sich die Mittel zur Befriedigung ihrer Sucht zu beschaffen.

### **Justizvollzugsanstalten unterstehen dem Direktorat**

Geleitet wird der Strafvollzug, sei er in Freiheit oder in Unfreiheit, durch das Direktorat für Kriminalfürsorge. Dieses ist eine Abteilung des Justizministeriums des Staates Dänemark, die auch für Polizeiaufgaben zuständig ist. Dem Direktorat für Kriminalfürsorge sind die 13 selbständigen Justizvollzugsanstalten des Landes unterstellt.

Bei einer Bevölkerung von insgesamt etwa fünf Millionen gibt es derzeit ca. 3000 Gefangene und gleich viele Bedienstete, worunter sich etwa 1000 Bedienstete für Verwaltungszwecke befinden. Die Bediensteten gliedern sich in den uniformierten Aufsichtsdienst, in Sozialarbeiter, Psychiater, Ärzte, Lehrer und Pfarrer. Insbesondere die Pfarrer und Ärzte sind teilweise im Nebenamt vollzughlich tätig.

Als Anstaltsleiter und deren Vertreter verwendet man – mit einer Ausnahme, in der ein älterer, pädagogisch besonders erfahrener Geistlicher Anstaltsleiter ist – nur Juristen. Die andere Ausnahme, der Psychiater Stürup in Herstedvester, existiert nicht mehr. Ein Jurist müsse deshalb für die Leitung einer Anstalt zuständig sein, damit die Vorschriften und Gesetze eingehalten werden und die Verwaltung richtig betrieben wird.

### **In erster Linie braucht man die Sozialarbeiter**

Bei der Behandlung der Gefangenen müssen aber Fachleute eingeschaltet werden und mitwirken, weil nur diese Fachleute die hierfür erforderlichen Kenntnisse in besonderem Maße besitzen. In erster Linie

braucht man die Sozialarbeiter, Lehrer und Pfarrer. Die Allgemeinärzte sind meist frei praktizierend und nur nebenamtlich in den Anstalten tätig. Verwendung für die fest angestellten Psychiater habe man im Rahmen der nun in Herstedvester betriebenen psychiatrischen Arbeit. Psychologen seien vorübergehend im Vollzug tätig gewesen, hätten jedoch hier kein geeignetes Arbeitsfeld gefunden und seien ausnahmslos wieder ausgeschieden. Auch für die Zukunft ist die Mitarbeit von Psychologen nicht vorgesehen.

Atmosphärische und betriebliche Spannungen im Verhältnis zwischen Verwaltungs- und Aufsichtsdienst sowie zwischen Anstaltsleitung und Psychiater und Psychologen (früher) sind vorhanden, jedoch nicht auffällig oder störend hervortretend. Auch sind die Grundzüge der verfolgten Kriminalpolitik (starke Liberalisierung, Absehen von Sicherheitsgedanken) weder seitens der Öffentlichkeit noch insbesondere seitens der Praktiker im Vollzug und der Bediensteten des Aufsichtsdienstes unangefochten. Vielmehr werden Vorbehalte immer noch angemeldet.

Für den Aufsichtsdienst besteht in diesem Zusammenhang das Problem, daß man ihm eine andere Aufgabe, ein neues Berufsbild geben muß, weil man ihm die Sorge für die Sicherheit und auch die Sorge für die Einhaltung so mancher Ordnungsvorschrift abgenommen habe. Auf dem Weg zur Findung eines neuen Berufsbildes für den Aufsichtsdienst lasse man diese Bediensteten teilweise unter der Supervision von Sozialarbeitern fürsorgerische Aufgaben erledigen, überträgt ihnen auch die Erstellung einer Anamnese für jeden neu eingelieferten Gefangenen.

### **Vom Sozialarbeiter zum Supervisor**

Die Arbeit am Menschen, die Behandlung des Gefangenen, wird zentral von den Sozialarbeitern geleistet. Diese entwickeln sich allmählich zum Supervisor für die immer mehr in die Behandlungstätigkeit mit hineingezogenen und von Sicherheits- und Ordnungsfunktionen zunehmend entlasteten Aufsichtsbediensteten. Werkbeamte und Pädagogen behalten ihre bisherigen Funktionen im wesentlichen bei.

In den Anstalten sind die nachteiligen Wirkungen des Freiheitsentzuges soweit wie möglich zu vermeiden bzw. zu lindern, gegebenenfalls durch Gegenmaßnahmen zu beseitigen. Ferner ist durch soziale Hilfsmaßnahmen die Resozialisierung zu erleichtern, und wenn möglich soll die Zeit ausgenützt werden, um vorhandene schulische Lücken auszufüllen oder einen Beruf zu erlernen.

### **Kombination von geschlossenen und offenen Anstalten**

Durch eine zentrale Einweisungskommission in der Untersuchungshaftanstalt in Kopenhagen werden die für den Freiheitsentzug bestimmten Gefangenen in die einzelnen Anstalten des Landes je nach deren Zweckbestimmung eingewiesen. Rücksicht auf die örtlichen Bindungen der Gefangenen können dabei nicht unbedingt genommen werden. Die Anstalten sind für den geschlossenen oder für den offenen Vollzug vorgesehen. Es gibt zwei Anstalten (mit Herstedvester drei) für den geschlossenen und zehn Anstalten für den offenen Vollzug.

Geschlossene Anstalten haben als Anhang unter Umständen kleinere Außenstellen für offenen Vollzug. Umgekehrt haben offene Anstalten entweder als interne Einrichtung oder wiederum als Anhang in einem benachbarten alten Gefängnis eine Isolationsabteilung für die Durchführung vorübergehend geschlossenen Vollzugs, der im Wege einer Disziplinarmaßnahme (Isolation) gelegentlich erfolgt.

Der dem Vollzug immanente Zielkonflikt scheint weitgehend zugunsten der Resozialisierungsaufgabe entschieden zu sein. Der Sicherheitsfaktor jedenfalls ist – selbst im geschlossenen Vollzug – recht weitgehend eliminiert. Daß die Gefangenenarbeit gewinnträchtig sein sollte, ist offensichtlich angestrebt, im Zweifel jedoch dem Resozialisierungsgedanken eindeutig untergeordnet. Therapeutische Beschäftigungsmöglichkeiten ohne gewinnbringenden Effekt, ja sogar mit erheblichem Verlustcharakter, sind ebenso akzeptiert wie rationell durchorganisierte Über- und Unterbetriebe.

### **Ein Übungsfeld der Demokratie**

Bei der Bemühung um Resozialisierung beschreitet man nicht mehr wie früher teilweise den unter Umständen recht umständlichen, vielleicht doktrinären und auf jeden Fall sehr teuren Weg der sozialtherapeutischen Behandlung. Man baut wohl eher auf den positiven Erfolg einer auch in der Anstalt so liberal wie möglich gestalteten Umwelt, die als Übungsfeld für die Praktizierung demokratischer Formen des Zusammenlebens begriffen und bewußt gestaltet werden will. Der sich daraus entwickelnden dynamischen Wirkung traut man gesellschaftlich positive Auswirkungen zu.

Die Toleranz geht dabei sehr weit. Wo aber der Kriminelle auf diese „normale“, rechtsstaatlich-demokratische Art und Weise schließlich und endlich nicht zu beeinflussen ist, so er andererseits auch für die Gesellschaft nicht sehr gefährlich ist, verzichtet man lieber auf teure Umerziehungsversuche. Man hält es schließlich und letztlich für effektiver und vertretbarer, derartige für das Gemeinschaftsleben untaugliche Kriminelle für die Zeit nach der Entlassung mit Hilfe der monatlichen Invalidenrente soweit wie möglich nicht als Belästigung der Öffentlichkeit nach außen in Erscheinung treten zu lassen.

### **Angleichung an das Leben „draußen“**

Die Angleichung der Vollzugsbedingungen in den Anstalten an die freien Lebensverhältnisse ist deutlich ausgeprägt, angefangen von der Unterbringung bis hin zur Verpflegung, zum zusätzlichen Einkauf, dem Umgang mit den Bediensteten, der Ausgestaltung des weitgehenden Kontaktes mit der Außenwelt und der Möglichkeit, in manchen Anstalten auch die Arbeit auszuwählen oder auf Arbeit zu verzichten. Der Verzicht auf eine moralisch-doktrinäre Einwirkung bzw. Umerziehungsversuche, der Abbau von traditionellen Sicherungsmaßnahmen, verstärkt und ergänzt durch demokratische Formen der Mitsprache und des Zusammenlebens in Gruppen, ist bereits weitgehend zu einem einheitlichen Gedankengebäude und zu einer dieser schon fast perfekt entsprechenden vollzuglichen Konstruktion fortgeschritten.

Zweifel der Praktiker, ob es nicht auch eine Aufgabe des Vollzugs sei, den Leuten zu sagen, daß sie etwas falsch machen, und auf sie einzuwirken, daß sie moralisch und sozial richtiger handeln, Zweifel auch darüber, ob sich die mit diesem Vollzug immerhin verbundenen beachtlichen finanziellen Aufwendungen der Allgemeinheit gegenüber auf die Dauer und im gegenwärtigen Umfang vertreten lassen, klingen an, verunsichern jedoch offenbar nicht den Gesamtzustand des Vollzugs und ermöglichen es den Bediensteten trotzdem, in Richtung der begonnenen Liberalisierung und Demokratisierung Schritt für Schritt fortzuschreiten.

Diese durchaus erfreuliche Feststellung gilt für die mit den Erschwernissen des geschlossenen Vollzugs konfrontierten Bediensteten aber wohl nur mit Vorbehalt. Die in den geschlossenen Anstalten verwahrten, sehr schwierigen und als weitgehend unverbesserlich charakterisierten Menschen wissen mit den ihnen durch die Liberalisierung gebotenen Möglichkeiten noch weniger etwas Rechtes anzufangen. Dagegen wird beispielsweise vom Aufsichtsdienstpersonal die Arbeit in einer offenen Anstalt als durchaus angenehmer empfunden.

### **Nur der erste Besuch wird überwacht**

Die Regelung des Verkehrs der Gefangenen mit der Außenwelt bietet auch einen interessanten Aspekt für die Frage, wie man beim Vollzug der Freiheitsstrafe die Lösung des Sexualproblems angehen kann. In den Anstalten für offenen Vollzug bekommen die Insassen an jedem dritten Wochenende Urlaub. Nur wenn der Urlaub einmal oder mehrfach mißbraucht wurde, insbesondere durch verspätete Rückkehr bzw. Nichtrückkehr, können ein oder mehrere Wochenendurlaube gestrichen werden. Bei hartnäckigem Mißbrauch erfolgt die Rückverlegung in den geschlossenen Vollzug. Insassen des offenen Vollzugs, die vom genannten Wochenendurlaub keinen Gebrauch machen können oder wollen, erhalten statt dessen an drei Wochenenden des Monats jeweils acht Stunden Ausgang.

Es gibt Anstalten des offenen Vollzugs, in denen darüber hinaus die Gefangenen in ihrem Haftraum die Besucher empfangen und ohne Aufsicht dort einige Stunden mit ihnen verbringen können. Soweit, wie insbesondere im geschlossenen Vollzug im übrigen Besuche in der Anstalt stattfinden, bleiben diese mit Ausnahme des ersten Besuches unüberwacht. Bei der Entscheidung über die Nichtüberwachung des Besuchs bleibt die Überlegung außer Betracht, ob diese Besuche auch Gelegenheit für sexuelle Handlungen bieten. Man rechnet durchaus damit und beabsichtigt deshalb, die Besuchsräume, die derzeit wie in der Bundesrepublik ziemlich karg mit Tischen und Stühlen möbliert sind, entsprechend einzurichten, insbesondere auch mit hygienischen Anlagen. Ich erfuhr jedoch nichts darüber, daß ein solches Besuchszimmer bereits irgendwo existiert.

Die Möglichkeiten der Anstaltsleiter, bei Ordnungsverstößen der Gefangenen disziplinar einzuschreiten, wurden zunehmend vermindert. Bis vor nicht langer Zeit hatten die Anstaltsleiter noch die Möglichkeit, durch die Verhängung der Arreststrafe die Strafzeit um die entsprechende Zeit zu verlängern. Dies kam

in Wegfall. Als Disziplinarmaßnahme existiert noch die Isolation, die darin besteht, daß der betreffende Gefangene unter Beibehaltung seiner normalen Lebenshaltung und womöglich auch der Arbeit von anderen Gefangenen mehr oder weniger streng abgesondert wird.

Bei Meutereien, wie man sie im Jahre 1973 in Gestalt einer zweimaligen Arbeitsniederlegung gleichzeitig in allen dänischen Gefängnissen erlebte, ist ein disziplinäres Einschreiten als nicht praktikabel erkannt worden. Die Gefangenen wollten durch ihre Arbeitsniederlegung die Bezahlung eines vollen Lohnes erzwingen. Nachdem sie mit ihrer Arbeitsniederlegung keinen Erfolg erzielten, bröckelte der Streik örtlich verschieden, jedoch nach wenigen Tagen allgemein, ab. Ansonsten ist als Disziplinarmaßnahme noch der Wegfall der Arbeitsbelohnung für die Zeit, in der beispielsweise nicht gearbeitet wurde, möglich.

Fast alle Gefangenen (die Rede war von 90 Prozent) erhalten das letzte Drittel ihrer Strafe zur Bewährung ausgesetzt. Für diese Maßnahme ist generell die Anstaltsleitung zuständig, bei negativer Entscheidung oder bei bestimmten Delikten wird die Aufsichtsbehörde tätig.

### **Verkehrstäter gesondert untergebracht**

Mehrfache Hinweise galten den besonderen Problemen, die durch die offenbar weit verbreitete Neigung zum Alkohol- und Drogenmißbrauch auf dem Gebiete der Kriminalitätsbekämpfung entstehen. Die Alkoholsünder unter den Verkehrstätern erhalten zunächst eine Geldstrafe, im Wiederholungsfalle eine kurze Haftstrafe. Die Haftstrafe wird in besonderen Anstalten vollzogen, wobei man sich wegen des wenigen dort eingesetzten Personals nicht viel um einen Behandlungsvollzug kümmern kann. Es ist für diese Verkehrstäter eine wenig angenehme Zeit, zwar nicht gekennzeichnet durch einen bewußt strengen Vollzug, jedoch durch Eingesperrtsein mit Arbeitspflicht in zumeist baulich älteren und wenig komfortabel ausgestatteten kleinen Anstalten. Bei den Alkohol- bzw. Verkehrstätern handelt es sich in der Regel um den gleichen Personenkreis, der auch sonst straffällig wird.

### **Kriminelle Frauen sind schwierig zu halten**

Die Erfahrungen mit dem Frauenvollzug zeigen, daß es immer weniger inhaftierte Frauen gibt. Zur Zeit sind es in ganz Dänemark noch 50. Der Frauenvollzug wird seit längerem nicht mehr in einer eigenen Anstalt, sondern als Abteilung einer größeren Männeranstalt betrieben. Damit erledigten sich viele der zuvor durch die isolierte Massierung der Frauen entstandenen Schwierigkeiten.

Kriminelle inhaftierte Frauen sind durchweg schwieriger zu halten, als es die Masse der inhaftierten Männer ist. Als man die strikte Trennung zwischen den Frauen und den Männern durch Verlegung des Frauenvollzugs in eine Anstalt für erstbestrafte männliche Gefangene aufhob, wirkte sich dies beruhigend und mäßigend auf die Frauen aus. Innerhalb der Anstalt wird schon aus ökonomischen Gründen keine strikte Trennung der Geschlechter praktiziert; sie kommen zusammen beispielsweise beim Unterricht, in der Institution der Gefangenenvertretung, beim Gottesdienst und bei anderen gemeinschaftlichen Veranstaltungen.

Man überlegt sich deshalb, ob man nicht das Problem des Frauenvollzugs weiter in der Richtung lösen sollte, daß man die für die Allgemeinheit nicht gefährlichen Frauen dem Strafvollzug in Freiheit (Pensionen) überweist und die dann nur noch wenig übrigbleibenden weiterhin in Anstalten für Männer unterbringt. Man sieht hier um so weniger Anlaß für grundsätzliche Bedenken, als ja im Strafvollzug in Freiheit, den Pensionen, jetzt schon Frauen und Männer gemeinsam untergebracht sind. Eine staatliche Verpflichtung zum Schutz von Ehe und Familie besteht in Dänemark nicht. Diese Dinge gehören ausschließlich zur Privatsphäre des Staatsbürgers.

### **Sehr gutes Verhältnis zwischen Verwaltung und Presse**

Äußerst liberal ist das Verhältnis der Vollzugsverwaltung zur Presse. Bedingt durch das starke politische Engagement aller Parteien im Vollzug ergibt sich besondere öffentliche Aufmerksamkeit für viele vollzugliche Vorgänge. Die Gefangenen können sich ungehindert an die Presse wenden, auch wenn sie Beschwerden oder Vorwürfe zu erheben haben. Die Verwaltung legt dann auf Wunsch der Journalisten alles offen.

Man fahre am besten, wenn man nichts zu verbergen versuche. Die Gefangenen könnten anlässlich ihrer Wochenendurlaube oder Ausgänge ohnehin zur Presse gehen. Die moralische Macht der Publikationsorgane im Bereich des Vollzugs wird als recht relevant angesehen. Gleiches gilt für den Ombudsmann.

Die Rechtsmittelmöglichkeiten der Gefangenen sind sehr umfangreich. Für die Ergreifung der Rechtsbehelfe gegen Maßnahmen des Vollzugs ist keine bestimmte Reihenfolge vorgeschrieben. Ein Gefangener kann gleichzeitig etwa eine Dienstaufsichtsbeschwerde erheben, sich ans Parlament, ans Gericht und auch an den Ombudsmann wenden. Der Ombudsmann überwacht sämtliche staatliche und kommunale Tätigkeit und berichtet einmal im Jahr über seine kritischen Feststellungen der Öffentlichkeit. Obschon der Ombudsmann keine Möglichkeit zu Eingriffen habe, sei er aufgrund seiner moralischen Wirkung, vervielfältigt durch die Publikationsorgane, eine reale Macht. Für das Personal, die Anstaltsleiter und für das Justizministerium ergeben sich aus den großen Freiheiten der Gefangenen, die durch stark ausgebaute Kontrollen seitens der Öffentlichkeit abgesichert sind, manche spezifischen Erschwernisse.

### **Schwierige Arbeit mit Gefangenenvvertretungen**

In den Anstalten sind gewählte Gefangenenvvertretungen eingerichtet. Als zweckmäßig hat es sich herausgestellt, wenn der Leiter des Überwachungspersonals (genannt der Oberwachtmeister) vor den Verhandlungen zwischen der Gefangenenvvertretung und der Anstaltsleitung die Fragen der Gefangenenvvertretung mit dieser vorbespricht. Wünsche und Forderungen der Gefangenen lassen sich auf diese Weise oft auf ein vernünftiges Maß zurückführen. Es sei recht schwierig für die Anstaltsleitung, mit diesen Gefangenenvvertretungen zu arbeiten, weil die Wünsche einfach unerschöpflich sind und weil sich im Zug der Aktionen der Gefangenenvvertretung leicht Meinungsverschiedenheiten mit den uniformierten Bediensteten ergeben.

Man hat die Erfahrung gemacht, daß die Arbeit mit Gefangenenvvertretungen nur im engsten Zusammenwirken und unter Einschaltung des uniformierten Dienstes einigermaßen reibungslos bewältigt werden kann. Der Wachdienst ist gegenüber den Neuerungen des Vollzugs reserviert eingestellt, insbesondere wenn sich daraus eine arbeitsmäßige Mehrbelastung ergeben könnte. Der strenge Vollzug alter Ordnung sei – auch für den Anstaltsleiter – leichter praktikierbar.

Ein Ausländerproblem stellt sich für den dänischen Strafvollzug derzeit in erträglichem Umfang. Zwar sammeln sich in der bei Kopenhagen liegenden geschlossenen Anstalt unverhältnismäßig viele Ausländer an, doch gebe es in Dänemark nur wenig Gastarbeiter und demzufolge auch in den Anstalten nur einen insgesamt weit geringeren Prozentsatz an Ausländern als in der Bundesrepublik.

### **Gefangene mit dem Arbeitslohn unzufrieden**

Die finanzielle Vergütung für die Gefangenearbeit, die überwiegend noch Pflicht ist, beträgt pro Arbeitsstunde etwa 1 Krone. Als Stücklohn kann die Arbeitsbelohnung auch wesentlich höher sein. Jeder Gefangene bekommt bei der Entlassung pro verbüßtem Straftag 2 Kronen zusätzlich ausbezahlt. Die Arbeitsbelohnung wird teilweise zum Einkauf während der Strafzeit freigegeben, zum Teil auch für den Entlassungstag zurückgelegt. Die Gefangenen sind allgemein mit der Arbeitsbelohnung höchst unzufrieden. Sie verlangen eine reguläre Entlohnung wie bei freien Arbeitern.

Von der Arbeitsbelohnung, teilweise auch vom eigenen Geld, können die Gefangenen in organisatorisch unterschiedlich geregelter Art, hier täglich nach Arbeitsschluß, dort weniger oft, in den Anstalten ihre Alltagsbedürfnisse durch Einkauf bei Händlern decken. Alkohol ist im Anstaltsvollzug nicht zugelassen, allenfalls Dünnbier mit ca. einem Prozent Alkoholgehalt.

Das Blutspenden ist den Gefangenen bei den allgemeinen Blutspendezentralen erlaubt. Mit Ausnahme einer Flasche Bier gibt es für das Blutspenden weder eine Bezahlung noch eine sonstige Entlohnung. Ausschlaggebend für die Beurteilung des Blutspendens durch Gefangene ist allein die Überlegung, daß dadurch kein zusätzlicher Verwaltungsaufwand entstehen sollte.

### **Zur Praxis des Justizvollzugs in Dänemark**

Nachfolgende Beobachtungen glaubte ich bei dem Besuch von drei dänischen Justizvollzugsanstalten und bei den Gesprächen mit den Bediensteten dieser Anstalten machen zu können. Es handelt sich um die geschlossene Anstalt in Vridsløselille und die offenen Anstalten in Sønder Omme und Renbaek. Die erstgenannte Anstalt liegt im äußeren Vorortbereich von Kopenhagen und ist von dieser Stadt etwa in 30 Minuten mit der S-Bahn zu erreichen. Die beiden anderen Anstalten liegen in Jütland in rein ländlicher Umgebung. Insbesondere Renbaek ist weit entfernt von jeder anderen menschlichen Ansiedlung.

Die geschlossene Anstalt in Vridsløselille ist für die schwere Kriminalität und die Sicherheitsgefährlichen

gedacht. Sie ist im panoptischen System (vier Flügel, kreuzförmige Anordnung) in Ziegelbauweise im Jahre 1859 fertiggestellt und wurde einst auf der grünen Wiese errichtet.

Ein Flügel der Anstalt ist bereits in modernisierter Art umgebaut. Es wurden Zwischendecken eingefügt und dadurch aus dem Erdgeschoß und aus den zwei Obergeschossen jeweils eine abgetrennte Abteilung gewonnen. Außerdem wurde der Flügel zur Zentralhalle hin abgetrennt und dort am Kopfende jeden Flures ein Dienstzimmer eingerichtet, von dem aus der Bedienstete den ganzen Gang überblickt.

Die Hafträume der tagsüber meist in Betrieben arbeitenden Gefangenen bleiben bis zum Einschluß offen. In den Hafträumen wurden Waschbecken mit fließendem Wasser eingebaut, jedoch keine Aborte. Man hielt es für nicht vertretbar, daß man einem Gefangenen zumutet, in dem Raum vielleicht in wenigen Minuten wieder zu essen, in dem er vorher das Klosett benutzte. Die Folge ist natürlich, daß die Gefangenen für die Zeit des nächtlichen Einschlusses die kleine Notdurft auf Nachtgeschirren verrichten müssen und für die große Notdurft auf Klingelzeichen durch zwei Bedienstete aufgeschlossen und auf das WC gelassen werden müssen.

In diesem Flügel und im ganzen Haus sind die Kostklappen ausgebaut und die Spione stillgelegt. Ich sah, daß ein Bediensteter, der einen Haftraum betrat, zuvor mit den Knöcheln der Faust auf der schweren Holztüre anklopfte.

#### **Poster mit Aktfotos an der Zellenwand**

Im ganzen Haus herrscht vorbildliche Sauberkeit. Die Gefangenen dürfen eigene Rundfunkgeräte im Haftraum haben; eine zentrale Rundfunkübertragungsanlage fehlt deshalb. Das in die Ecke nebst der Tür eingebaute kleine dreieckige Waschbecken ist durch einen Plastikvorhang der Sicht entzogen. Sein eisernes Bett hatte sich der Gefangene in der uns gezeigten Zelle mit schwellenden Federbetten nach Art einer Couch drapiert. Bilder, auch große Poster mit der Abbildung unbekleideter Frauen, werden hier – im Gegensatz zu anderen Anstalten – unmittelbar an den Zellenwänden befestigt.

Die beiden unteren Stockwerke haben natürlich nur künstliche Beleuchtung. Die Zentralhalle ist völlig leer. Auch die noch nicht umgebauten Flügel sind durch eine Wand von ihr abgetrennt. Ein weiterer Flügel ist derzeit geräumt und wird so wie der erste umgebaut. Die Bauarbeiten werden nicht in eigener Regie durchgeführt. Die Anstalt verfügt über 250 Haftplätze, infolge des Umbaus derzeit nur über ca. 200. Auch das sei noch zuviel. Ca. 100 Gefangene wären ideal für eine Anstalt.

#### **Kein Urlaub für Gefangene in geschlossenen Anstalten**

Gefangene in dieser Anstalt, überhaupt in Anstalten des geschlossenen Vollzugs, erhalten grundsätzlich keinen Urlaub. Es sei einfach unlogisch, einen Mann in einer verschlossenen Anstalt zu halten, wenn man ihn über das Wochenende in Urlaub schicken

könne. Wenn er soviel Vertrauen verdiene, dann gehöre er eben in den offenen Vollzug. Dies sei jedenfalls die Überzeugung des Anstaltsleiters.

Gefangene, die nicht aus Sicherheitsgründen, sondern lediglich etwa zum Abschluß einer Berufsausbildung (es werden z. B. auch einige Steuerleute für die Seeschifffahrt ausgebildet) in der Anstalt verbleiben, erhalten den sonst üblichen Urlaub an jedem dritten Wochenende. Im übrigen können Gefangene des geschlossenen Vollzugs bei entsprechender Bewährung bis zu acht Stunden Ausgang in Begleitung eines Bediensteten bekommen und, wenn die bedingte Entlassung verfügt ist, auch allein Ausgang haben.

Um einen gewissen Ausgleich für den fehlenden Urlaub zu haben, dürfen die Gefangenen jede Woche bis zu zwei Stunden Besuch empfangen. Der Besuch wird nur das erste Mal überwacht, dann bleibt er unbewacht. Man habe eine entsprechend zweckmäßige und freundliche Einrichtung für die Besuchszimmer gewünscht (ähnlich einem Hotelzimmer, auch Waschgelegenheit und dergleichen), wofür jedoch bis jetzt weder Platz noch Geld vorhanden sei. Die unüberwachten Besuche finden deshalb im normalen Besuchszimmer statt. Das sei eine recht primitive und nicht erfreuliche Lösung.

Ein besonderer Nachteil des unüberwachten Besuches sei, daß seit dieser Zeit viel Geld und Narcotika in die Anstalt hineinkommen. Auch mit Durchsuchungen der Gefangenen nach dem Besuch sei das nicht zu verhindern, weil diese Dinge in den Körperhöhlen versteckt werden. Eine regelmäßige Durchsuchung auch dieser Körperteile sei aber mangels eines ständig anwesenden Arztes nicht möglich. Soweit ich die Besuchszimmer sah, sind sie mit mehreren in der Mitte des relativ kleinen Raumes zusammengeführten Tischen und darum gruppierten Stuhlsesseln ausgestattet. An der Wand hängt ein Handtuch, ohne daß eine Waschgelegenheit vorhanden wäre. Eine Liegestatt ist nicht vorhanden. Der Besuchsandrang ist so groß, daß die zwei Stunden aus Zeitmangel meist auf eine Stunde verkürzt werden müssen. Dirnen kann man nicht als solche identifizieren und nicht fernhalten.

#### **Keine Möglichkeit zur Resozialisierung**

Bei den im geschlossenen Vollzug dieser Anstalt untergebrachten Gefangenen sind alle Besserungsbemühungen vergeblich geblieben. Es bestehe hier generell keine Hoffnung auf Resozialisierung mehr. Von wenigen Ausnahmen abgesehen denke jeder nur an seinen Vorteil. Angehörige, insbesondere die Ehefrauen, die draußen vielleicht schwer arbeiten müssen und nicht viel verdienen, werden skrupellos ausgenützt. Die Gefangenen verdienen in der Regel 100 bis 150 dkr in der Woche. Man hat sich dazu durchringen müssen, es nicht als Sache des Vollzugs anzusehen, wenn die Gefangenen auch ihre Frauen hintergehen oder schamlos ausnützen. Dies ist ein Teil der Liberalität.

Sexualität und die Ehegestaltung sind Privatsache. Die Strafe ist nichts weiter als Entzug der Freiheit unter Beachtung von Sicherheit und Ordnung. Daneben werden zum Zwecke der Resozialisierung

Angebote, z. B. Unterricht und Berufsausbildung, gemacht. Es ist dem Gefangenen überlassen, ob er hiervon Gebrauch macht.

Die Zensur der Post entfällt nach den ersten zwei Monaten der Strafzeit. Der Briefverkehr ist im übrigen unbeschränkt. Beschwerden ans Justizministerium usw. können verschlossen abgeschickt werden.

Zugehende Gefangene verbleiben ca. zwei Wochen in der Zugangsabteilung, die im Erdgeschoß eines Flügels eingerichtet ist und in der die Hafträume äußerst einfach in der alten Form ausgestattet sind. Überall aber ist es sauber und ansprechend getüncht. In dieser Zugangsabteilung wird auch die Isolierung vollzogen, die bis 28 Tage dauern kann. Es scheint sich um eine Ordnungs- und Disziplinarmaßnahme zu handeln. Über die Isolierung hinaus finden dabei offenbar keine Schärfungen statt.

In der Krankenabteilung ist eine Beruhigungszelle zu sehen, ausgestattet mit Vorrichtungen zum Anschlaffen eines unruhigen Gefangenen auf einem Bett. Nur selten, vielleicht einmal im Jahr, müsse man davon Gebrauch machen. Da sein müsse aber eine solche Beruhigungszelle schon. In den noch nicht umgebauten Flügeln ist der untere Gang durch ein quergespanntes Drahtgitter gegen Herunterspringen abgesichert.

#### **Staatsaufträge für die Anstaltsbetriebe**

Vorhanden sind traditionelle Anstaltsbetriebe wie Schuhmacherei und Schneiderei, auch eine mit schweren und großen Stanzmaschinen ausgestattete Schlosserei. Hier wird z. B. für die dänische Staatsbahn und die dänische Post gearbeitet. Überwiegend befriedigen die Anstaltsbetriebe Staatsaufträge. Wenn man nur die Unkosten der Betriebe berücksichtige, mögen diese durch den Ertrag der Arbeitskraft der Gefangenen in etwa ausgewogen werden. Darüber hinaus verbleiben die Kosten des Vollzugs der Staatskasse. Soweit ich verstehen konnte, wird sonach bei der Verwertung der Arbeitskraft der Gefangenen kein Gewinn erzielt. Dies ist offensichtlich auch gar kein Problem, weil man eine Gewinnerzielung nicht als irgendwie vordringliche Aufgabe des Vollzugs zu betrachten scheint.

Die alte Kirche hat man umgebaut, eine Zwischendecke eingefügt und dadurch eine große Bücherei und Schulsäle gewonnen. Statt dessen wurde im Hofbereich eine kleinere Kirche in Fertigbauweise erstellt, recht ansprechend trotz aller Einfachheit. Die Kirche, ausgestattet mit Teppichboden (wie überhaupt Teppichböden allenthalben bei neu eingerichteten Räumen in Dänemark die Regel zu sein scheinen), mag etwa 50 Sitzplätze haben. Besucht werde sie zu Gottesdiensten nur von ca. zehn Gefangenen. Es sind eine weibliche Pastorin und ein Pastor da.

Im übrigen gibt es neben dem Anstaltsleiter und seinem Vertreter (beide Juristen) die Verwaltungsgruppe für die Buchhaltung, die Fürsorgegruppe mit fünf Sozialarbeitern für die soziale Hilfe, die Schulgruppe mit drei Lehrern für die pädagogische Schulung und im übrigen das benötigte Betreuungs- und Bewachungspersonal, angeleitet und geführt von einem Oberwachtmeister und sechs Wachtmeistern. Es gibt keine Psychologen.

Es wurde mir auch die neben der Anstalt befindliche dänische Vollzugsschule für Aufsichtsbedienstete vorgeführt. In einem älteren Haus, wohl ein ehemaliges Dienstwohngebäude, befinden sich die Sozialräume (Lese- und Büchereiraum), Kantine mit Küche und in dem daneben liegenden großen, mit Obstbäumen und Buchen bestandenen parkartigen Garten sind in Fertigbauweise zwei Pavillons mit je zwei Lehrsälen mit den erforderlichen Sanitarräumen errichtet. Gleichzeitig werden zwei Klassen zwischen 10 und 15 Teilnehmern ausgebildet. Man sitzt um einen runden Tisch zusammen mit dem Lehrer. Die Schüler machen einen recht aktiven und interessierten Eindruck. Die Stimmung ist gelockert. Die Schüler werden zum Abschluß des Lehrgangs nicht einzeln examiniert, sondern haben eine mündliche Gruppenprüfung abzulegen.

Die Zeit wird erstaunlich intensiv genutzt. Täglich finden acht Unterrichtsstunden statt, Donnerstag und Freitag sechs Stunden. Des weiteren konnte über die Beamtenaus- und -fortbildung in Erfahrung gebracht werden, daß nach Ablegung des Grundkurses eine Zeit der praktischen Einarbeitung erfolgt und daß in kürzeren oder längeren Spezialkursen eine Weiterbildung durchgeführt wird. Für Juristen, Sozialarbeiter usw. im Vollzug gibt es auch in Dänemark keine spezielle vollzugliche Ausbildung.

#### **Zeugen Jehovas bleiben ohne Bewachung**

Das Strafgefängnis Renbaek, eine offene Anstalt, existiert in seinen Anfängen seit den dreißiger Jahren, ist jedoch fast völlig erneuert. Es gliedert sich unterkunftsmäßig in vier Abteilungen, darunter drei neu gebaute. In der einen älteren, aber ebenfalls renovierten Abteilung befinden sich die wegen Wehrdienstverweigerung und Ersatzdienstverweigerung verurteilten Zeugen Jehovas Dänemarks. Sie verbüßen bei der ersten Verweigerung Strafen von 40 Tagen, bei der zweiten Verweigerung solche von fünf Monaten. Die derzeit sechzehn Zeugen Jehovas wohnen ohne jede Bewachung in dem weder durch Gitter noch durch Schlösser gesicherten kleinen Haus.

Das Gefängnis dient allgemein dem Erstvollzug an Erwachsenen. Es handelt sich um die Personen mit der positivsten Persönlichkeitsartung unter den Kriminellen des Landes. Entsprechend frei ist der Vollzug. Das Gefängnis liegt allerdings völlig einsam, nicht einmal in Verbindung mit einigen privaten Häusern oder einem kleinen Dorf. Bis zur nächsten Siedlung sind es einige Kilometer. Zur Zeit befinden sich ca. 100 Gefangene in Renbaek.

Es besteht keine Arbeitspflicht, die erzwungen wird. Die Gefangenen werden animiert, freiwillig in einem der Anstaltsbetriebe gegen die allgemein in Gefängnissen übliche Bezahlung tätig zu sein. Bis auf derzeit neun Gefangene nahmen alle an den eingeführten Arbeiten teil. Meistens arbeiten sie in der großen Landwirtschaft (800 ha, einige 100 Stück Rindvieh) und in der großen Gärtnerei, die so gut wie nur unter Glas befindliche Flächen weitgehend mechanisch bewirtschaftet.

#### **Moderne Trakte mit Einzelzimmer**

Unwahrscheinlich attraktiv sind die drei neu errichteten Abteilungen. Es sind Flachbauten, bemerkens-

wert schon deshalb, weil sie aus der Produktion von Baufertigteilen einer anderen Vollzugsanstalt stammen. Zwei Eingänge in der Mitte, zwischen denen sich das große Dienstzimmer des Abteilungsbeamten befindet. Frühschicht und Nachmittagschicht werden von je einem Beamten durchgeführt, ab 16 Uhr kommt ein zweiter Beamter bis 22 Uhr dazu. Um 22 Uhr gehen alle Beamten, schließen das Haus von außen ab, lassen innen jedoch alles offen. Die Gefangenen können sich also im gesamten Haus frei bewegen.

Es sind zu beiden Seiten des Dienstzimmers je 16 Einzelzimmer sowie eine Reihe von Freizeiträumen, Sanitäräumen, ein Eßraum und eine Teeküche mit großem Eisschrank und Elektrokoch- und Backherd für die Freizeitkochenkünste der Gefangenen angeordnet. An Billard- und Tischtennis spielräumen sowie einem großen Clubraum mit Sesseln und Fernsehgerät fehlt es nicht. Davor liegt zum Garten hin eine Terrasse, wohin sich die Gefangenen bis zum Einschluß nach Belieben begeben können.

Die Bewegungsfreiheit der Gefangenen der einzelnen Abteilungen außerhalb der Häuser ist durch eine gedachte Grenze im Bereich jeder Abteilung beschränkt. Weder um das gesamte Areal noch innerhalb des Areals befindet sich irgendeine Abgrenzung, Mauer oder Zaun. Die Fenster sind allerdings nicht zu öffnen. Die Lüftung geschieht durch eine neben dem Fenster liegende, Holzvergitterte Öffnung.

Wer entweichen will, kann dieses Gitter ohne große Kraftentfaltung hinausdrücken. Ca. 20 Gefangene hätten bisher von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Aus psychologischen Gründen verzichtete man darauf, diese Gitter zu verstärken. Wer entweichen will, der findet auch sonst Gelegenheit. Bei der ersten Entweichung wird unter Umständen noch keine Verlegung in eine geschlossene Anstalt vorgenommen.

Es werden, zum Beispiel bei Entweichung, in der Regel drei bis vier Wochen Isolation in dem alten Gefängnis in der nahegelegenen kleinen Stadt vollstreckt. Dieses Gefängnis wurde 1912 unter damals deutscher Verwaltung umgebaut und entspricht völlig einem der unseren, aus dieser Zeit stammenden, kleinen Gerichtsgefängnisse. Außer der Isolation für Renbaek werden in diesem alten Gefängnis Verkehrstäter zur Verbüßung ihrer Haftstrafen aufgenommen. Ausgenommen wiederum die Isolation, bleiben alle Hafträume innerhalb dieses Gefängnisses Tag und Nacht offen, zumal sich in den Hafträumen keinerlei Isolation befindet, so daß die Gefangenen die gemeinschaftlichen Toilettenräume aufsuchen können.

Bei zehn Haftplätzen sind dort drei Bedienstete tätig, die Ehefrau eines derselben ist auch für die Herstellung der Verpflegung der Gefangenen zuständig. Recht anschaulich wird hier das Prinzip bei der Vollstreckung der Haftstrafe gegen Verkehrstäter. Hier sieht man keinen Grund für Behandlung und für besondere Bemühung um die Persönlichkeit. Die Strafe ist eben abzumachen. Die Gefangenen können sich selbst beschäftigen, oder sie können an den eingeführten Arbeiten teilnehmen.

### **Fast durchweg ansprechende Teppichböden**

Zurück zu Renbaek: Die Böden in den Abteilungen sind durchweg als Teppichböden in ansprechenden

Farben ausgestaltet. Man habe damit bis jetzt keine schlechten Erfahrungen gemacht. Die Büros sind, wie auch in anderen Anstalten und bei der Direktion in Kopenhagen mit Teppichböden ausgelegt.

Die neue Hafttraumeinrichtung ist für alle Anstalten genormt. Die Gefangenen können entweder alle drei Wochen ihren Weekendurlaub haben oder dreimal im Monat acht Stunden Ausgang oder jede Woche mehrere Stunden lang Besuch. Die Besucher, auch Ehefrauen, Bräute oder Freundinnen, können mit in den eigenen Haftraum genommen werden. Hiervon wird am Sonntag in etwa 20 Fällen im Durchschnitt Gebrauch gemacht. Die Gefangenen können eigene Kleidung tragen oder Anstaltskleidung benutzen.

Zweimal in der Woche kommt ein Händler und verkauft Waren in dem hierfür eingerichteten Verkaufsraum. Die Gefangenen zahlen mit Bargeld. Unterschied beim Einkauf wird zwischen Eigengeld und verdientem Geld nicht gemacht. Der Arbeitsverdienst beträgt durchschnittlich 50 dkr pro Woche. Die Gefangenen können sich jederzeit auch ins Bürogebäude begeben und das Büro der einzelnen Verwaltungsbediensteten und des Direktors aufsuchen.

Das Essen wird nicht in der Anstalt zubereitet. Man spart sich die hierfür erforderlichen Aufwendungen und bezieht es in Thermokübeln aus der Küche einer auf der Insel Römö liegenden Luftwaffeneinheit. So erhalten die Gefangenen das gleiche Essen wie die Soldaten. Beschwerden gebe es hier sowie auch in anderen dänischen Anstalten über das Essen nicht. Dies erscheint glaubhaft.

Die Ausgaben für die Verpflegung betragen in den Anstalten Dänemarks derzeit zwischen 8 und 12 dkr pro Tag und Kopf. Zur Verpflegung gehören zum Beispiel früh und abends ein Viertelliter Vollmilch, vakuumverpackt, und praktisch in beliebiger Menge entrahmte Frischmilch. Gegen Aufpreis können die Gefangenen in Renbaek z. B. täglich auch Bohnenkaffee und Kuchen zum Frühstück geliefert bekommen. Hiervon machen sie Gebrauch. Der Staat gibt nur sonntags Bohnenkaffee und die übrigen Tage Tee.

### **Das Personal macht hier gerne Dienst**

Spezifische, auf materieller Grundlage faßbare Beschwerden und Klagen der Gefangenen konnte ich nicht in Erfahrung bringen. Man klage halt allgemein über Probleme, die man zu haben glaubt. Das Personal tut hier offenbar recht gerne Dienst und empfindet den offenen, gelockerten Vollzug angenehm im Vergleich zu den Dienstaufgaben in einer Anstalt mit geschlossenem Vollzug. Die Gefangenen dürfen vom Händler in der Anstalt auch Leichtbier beziehen (angeblich ein Prozent Alkohol enthaltend). Die Menge dieses Bieres ist nicht begrenzt.

Einige Kommandos arbeiten an der Küste zur Pflege der Dünenwälder. Die Durchschnittsstrafzeit beträgt drei bis vier Monate, die Mindeststrafzeit ca. 30 Tage, die Höchststrafe ca. 12 bis 14 Monate. Wer wiederholt entweicht, wird in der Regel in eine geschlossene Anstalt verlegt. Manche Gefangene kommen auch zum zweiten oder zum dritten Mal in diese Anstalt, wenn nämlich Platz ist, die Rückfälligen

anstalten überfüllt sind und wenn die Anstalt in Renbaek bereit ist, den Gefangenen noch einmal zu nehmen.

Für das Personal sind attraktive Bungalows vorhanden. Die Dienstwohnungsvergütungen sind daran gemessen außerordentlich niedrig. Allerdings haben die Bediensteten darüber hinaus keine Möglichkeit, Vergünstigungen in preislicher Hinsicht zu erhalten. Sie können auch keine Anstaltserzeugnisse beziehen.

### **Nur ein Bediensteter nachts anwesend**

Nachtsüber ist in der gesamten Anstalt nur ein Bediensteter vorhanden. Auch dieser kann schlafen. Durch eine Rufanlage ist er mit den Hafträumen verbunden. Wenn etwas los ist, darf sich dieser Bedienstete auch nachts allein in die Unterkünfte begeben. Man sieht darin in dieser Anstalt keinerlei Problem. Man verzichtet auch auf jegliche Untersuchung von Neuankömmlingen, Urlaubsrückkehrern oder Ausgangsrückkehrern. Man könne ja ohnehin etwa auch durch Besucher alles Gewünschte einschmuggeln.

Die Ausstattung der Büros ist allgemein modern. Neben Teppichböden und Telefon sah ich Diktiergeräte und Gegenrufanlagen. Die Fuhrparks sind reichlich ausgestattet. VW und Ford-Fahrzeuge sind bevorzugt, daneben Landrover, und hier verfügt der Vorstand über einen Volvo 142 mit Funkausrüstung.

Weitere Baupläne der einzelnen Anstalten scheitern jedoch, wie mir erklärt wird, an Restriktionsmaßnahmen des Staates. So unterblieb in dieser Anstalt bis auf weiteres der Bau einer fünften Abteilung. Andererseits werde auf der Insel Fünen zur Zeit eine völlig neue Jugendstrafanstalt errichtet.

Für den folgenden Montag habe die Direktion in Kopenhagen alle Anstaltsleiter zur Tagung in einer Anstalt einberufen, in der Experimente mit Delegation und Selbstbestimmung durchgeführt werden. Soweit mir geschildert wurde, bilden dort je ca. 15 Gefangene, die mit ihrem Sozialarbeiter und einem Betreuer zusammenleben, eine autonome Einheit, die über ihren Arbeitseinsatz, ihren Tagesablauf und dergleichen in demokratischer Weise selbst frei zu bestimmen hat. Der betreuende Beamte hat lediglich zu beobachten und zu rapportieren. Man scheint also derzeit die Möglichkeit der Resozialisierung auf dem Wege der Liberalisierung und Demokratisierung für realer zu halten als auf dem zuvor in extenso betriebenen Behandlungsvollzug mit seinen doktrinären Zügen.

### **Keine Gitter vor den Fenstern in Sønder Omme**

Das Gefängnis in Sønder Omme, errichtet für ca. 250 Gefangene, derzeit mit ca. 150 belegt, weil ein Teil umgebaut wird, ist abgelegen von der nächsten kleineren Ortschaft. Das Gelände umfaßt ca. 1000 ha, davon allein die landwirtschaftlich genutzte Fläche rund 500 ha.

Die teilweise schon erneuerten Gefangenenunterkünfte haben im Endausbau keine Gitter mehr vor den Fenstern. Die Fenster sind vielmehr fest angebrachte Doppelscheiben, die notwendige Lüftung erfolgt durch eine obenliegende schmale Fensterklappe, durch die man nicht aus- oder einsteigen

kann. Ab 22 Uhr sind die Fernsehräume, Billardzimmer, Bastelräume usw. zu verlassen und die Einzelzimmer aufzusuchen, die verschlossen werden. Die Gefangenen lieben das nicht, jedoch wird mit Rücksicht auf die Dienstzeit des Personals hiervon nicht abgegangen. Die Flure und Gemeinschaftsräume sind mit Teppichböden belegt. Die Anstaltsgebäude sind teilweise unterkellert und im übrigen ebenerdig angelegt. Im Bereich der Krankenabteilung und im Bereich der Isolationsabteilung sah ich je eine Beruhigungszelle, ausgestattet mit einem Bett mit Ansnallvorrichtung.

Die Haftraumtüren haben innen wie außen Klinken. An jeder Tür befinden sich zwei Sicherheitsschlösser. Zu dem oberen Schloß, das bei der Türbetätigung immer einschnappt, hat der Gefangene selbst den Schlüssel. Er kann also seinen Haftraum von außen öffnen und auch abschließen, so daß nur Bedienstete ihn öffnen können. Nachts wird der Haftraum mittels des unteren Schlosses durch die Bediensteten verschlossen. Für dieses Schloß hat der Gefangene weder einen Schlüssel noch von innen einen Zugang.

### **Tisch- und Bettlampe im Haftraum**

Die Hafträume sind, was der neuen dänischen Standardausstattung entspricht, mit Tischlampe, Deckenlampe und Bettlampe ausgestattet. Eigene Rundfunkgeräte können benutzt werden. In dem Staatsgefängnis Renbaek befindet sich überdies in jedem Haftraum eine mobile zentrale Einrichtung für elektrische Anlagen, auch Rundfunk. In einem holzverkleideten Kasten, den der Gefangene auf verschiedene Stellen plazieren kann, Größe etwa 30 x 20 x 20 cm, befindet sich eine Lautsprecheranlage für den Empfang von drei Rundfunkprogrammen nach Wahl des Gefangenen, natürlich abschaltbar, ferner die Rufvorrichtung zum Abteilungsbeamten mit der Gegensprechanlage. Derlei ist also nicht mehr fest eingebaut. Bei Beschädigung braucht man nur den ganzen Kasten zu nehmen und durch einen anderen auszutauschen. Notfalls könnte man ihn bei Mißbrauch auch ganz wegnehmen. Reparaturen im Haftraum entfallen.

In den offenen Anstalten hat man Rupfen als Wandbespannung, um die Wände durch das Bekleben mit Bildern nicht zu verunzieren. Die Bilder sind die gleichen wie in unseren Anstalten (Sexposter). Die Betten haben einen Kasten, in dem das Bettzeug tagsüber verschwindet, so daß das Bett in eine Couch zu verwandeln ist. Die Fenster verziern Vorhänge mit einer verblendeten Vorhangstange. Die Vorhänge können zugezogen werden. Bei einem Gefangenen sah ich ein eigenes Tischchen. In der Bücherei stand eine Kaffeemaschine, offenbar zur Benutzung durch die Gefangenen.

Das Verhältnis zwischen Personal und Gefangenen ist offen und ungehemmt. Der Anstaltsdirektor begrüßt bei seinem Durchgang Gefangene mit Handschlag. Hier wie auch in den anderen Anstalten, auch der geschlossenen, ist seit kurzem die Telefonbenutzung für die Gefangenen freigegeben. In jedem Haus bzw. jeder Abteilung befindet sich frei zugänglich für die Insassen ein Münztelefon. Die erforderlichen Münzen können die Gefangenen bei der Anstalt erwerben. Normalerweise für zehn Kronen pro Woche, bei Bedarf auch mehr. Die Gefangenen können von hier

sämtliche Orts- oder Ferngespräche auf ihre eigenen Kosten jederzeit während des Aufschlusses führen. Man ruft zum Beispiel auch gerne im Büro des Ombudsmannes oder des Justizministeriums an und trägt dort unmittelbar seine Klagen und Beschwerden vor.

### **Gefangene fahren das Essen holen**

Andererseits gibt es Gefangene, denen man auch als Kraftfahrer viel Vertrauen schenken darf. Das Essen wird zu den einzelnen Häusern durch zwei Gefangene als Fahrer und Beifahrer eines VW-Busses verbracht. In Renbaek fährt ein Gefangener mit einem anderen viele Kilometer, um das Mittagessen aus der Kaserne auf der Insel Römö zu holen. Die Öffentlichkeit habe keine Bedenken, wenn man Gefangenen derartige Aufgaben überlasse. Andererseits gibt es erhebliche Schwierigkeiten seitens der Gewerkschaften, wenn Gefangene in freien Betrieben tätig sein sollen. Dies duldet man grundsätzlich nicht.

Eine groteske Situation ergab sich während des Streiks der Gefangenen, als Beamte nicht nur den Notdienst in den Ställen selbst verrichten mußten, sondern auch in der Küche die warme Nahrung für die Gefangenen zubereiteten, während diese jede Mithilfe verweigerten.

Der Kirchenbesuch ist hier wie anderwärts in Dänemark sehr gering. Ein kleiner Raum ist als Mehrzweckraum, auch verwendbar als Gottesdienstraum, ausgestattet. Es wird dies mit einfachsten Einrichtungsgegenständen erreicht: Wenn man zwei Flügel eines an der Wand angebrachten Holzkästchens aufschlägt, erscheint in dem Kasten auf schwarzem Grund ein aus hellem Holz gefertigtes Kreuz, und an den zwei Innenflügeln des Schränkchens ist je eine Kerze auf einem Ständer angebracht. Dazu ein kleiner Tisch, und fertig ist die ganze Kircheneinrichtung. Der Anstaltsleiter, selbst Pfarrer, hält dies für völlig zweckgerecht und ausreichend.

Während der Tage meines Besuches befinden sich in Sønder Omme auch zwei finnische Vollzugsbedienstete. Diese sind dort im Austausch für zwei Dänen, die sich in Finnland aufhalten. Die Finnen meinen, daß man wohl einen offenen und liberalen Vollzug benötige, jedoch nur für einen bestimmten Teil der Gefangenen, während für andere der geschlossene Vollzug nach wie vor erforderlich ist und daß auch Zwischenstufen zwischen offenem und geschlossenem Vollzug notwendig seien.

### **Die Wünsche der Gefangenen sind nie zu befriedigen**

Die Bediensteten in Dänemark meinen, daß die Gefangenen ihr verfügbares Geld ausgeben für Telefonieren, für Tabak, Kaffee, für Urlaubs- und Ausgangsreisen und daß dies im Prinzip auch nicht anders wäre, daß insbesondere weder Schaden wiedergutmacht noch Familienangehörige unterstützt würden, wenn statt der gegenwärtigen Arbeitsbelohnung ein normaler Tariflohn bezahlt würde. Die Wünsche der Gefangenen seien so, daß man sie nie befriedigen könne. Je mehr man ihnen gebe, desto mehr wollten sie haben. Man stellt derartige Betrachtungen in aller Ruhe und gegebenenfalls mit einer Portion grimmigen Humors an, und zwar in allen Anstalten, die ich kennenlernte.

Die besonders hohen Ausgaben für Reisen der Gefangenen ergeben sich zwangsläufig aus dem in aller Regel alle drei Wochen genommenen Wochenendurlaub sowie der Tatsache, daß in Dänemark die Zuständigkeit nicht nach regionalen Gesichtspunkten bestimmt ist, sondern die Gefangenen ohne Rücksicht auf ihre familiären und sonstigen örtlichen Bindungen in die übers ganze Land verstreut liegenden Anstalten verteilt werden.

Die Dänen meinen, man habe ihnen jahrelang immer die Schweden als Vorbild vorgehalten. Näheres Zusehen ergebe jedoch, daß das Vorbild Schweden nicht so gut sei. Man wisse bessere Wege zu beschreiten. In Schweden habe man erst eine Fabrik und dann darum eine Anstalt gebaut und schicke dann die Gefangenen als Arbeitskräfte in die Fabrik. Nun habe man die Schwierigkeiten, nämlich ständige Meutereien und Streiks. Die vollzuglichen Unruhen würden in Schweden durch eine außenstehende Institution namens „Krum“ gesteuert, die Streiks und sonstigen Aufsässigkeiten in Dänemark nehmen ebenfalls von einer derartigen außenstehenden Organisation, nämlich der „Krim“ ihren Ausgang.

Ich sah auch die weitläufige, industriemäßig arbeitende Schreinerei. Am Band werden dort für die Staatsverwaltung Schreibtische und Schreibmaschinenteile angefertigt. Der Betrieb arbeitet mit beachtlichem Gewinn. Die Produktion ist modern, zweckmäßig, im Aussehen ansprechend, wird katalogisiert, und die Behörden haben das zu kaufen. Zuschußbetriebe sind dagegen die therapeutischen Arbeiten wie Papierarbeiten und Kunststoffarbeiten.

Es ergibt sich auf Nachfrage immer wieder, daß Gewinnerzielung kein beherrschendes Vollzugsziel ist, ebenso wenig wie die Sicherheit. Vorrangig ist absolut die Behandlung. Beispielsweise werden Gefangene auch zur Schulausbildung für Wochen oder Monate verschubt, wohnen dann, während sie tagsüber die Bildungsinstitutionen besuchen, nachts in einem benachbarten Gerichtsgefängnis.

### **Besuchsräume werden besser ausgestattet**

Wie in Vridsløselille will man auch in Sønder Omme in den kleinen und einfach eingerichteten Besuchszimmern entsprechende Liegemöglichkeiten und sanitäre Einrichtungen schaffen, weil bei Abhaltung der stundenlangen unüberwachten Besuche der Geschlechtsverkehr durchaus einkalkuliert ist. In Renbaek zum Beispiel ist dieses Problem bereits gelöst, weil die Gefangenen ihre Besuche mit in den Haftraum nehmen dürfen.

Die derzeit noch beim Aufsichts- und Werkpersonal zu sehenden graublauen Uniformen werden in zwei Jahren auslaufen. Wachtmeister und Oberwachtmeister tragen bereits die neue dunkelblaue, sehr ansprechend wirkende Uniform. Sie besteht aus einem zivil geschnittenen Jackett und einer dunkelgrauen Hose. Dazu eine dunkelblaue Krawatte. Hinweis auf die dienstliche Eigenschaft des Trägers sind nur eine etwa zehnpfennigstückgroße Steckplakette mit dem Hoheitsemblem, überwiegend in Goldfarbe gehalten, und eine Anstecknadel mit dem Namen des Trägers.

In Dänemark hat man Jahrzehnte hindurch eine erfolgreiche Sozialtherapie im Justizvollzug betrieben. Das für einen solchen Vollzug notwendige therapeutische Milieu ließ sich nur mit Hilfe einer zeitlich unbestimmten Strafe bzw. Verwahrung schaffen. Der Proband muß immer wieder und so lange behandelt werden, bis er endgültig gebessert ist. Aus meinen dänischen Beobachtungen leite ich die Frage ab, ob es nicht sinnvoll wäre, sozialtherapeutische Bemühungen im Vollzug grundsätzlich zu beschränken auf junge Gefangene (bis ca. 30 Jahre), bei denen schwere und schwerste kriminelle Entgleisungen geschehen sind und weiter drohen. Dies dürfte auch mit Rücksicht auf die bei der Sozialtherapie anfallenden hohen Kosten den in Dänemark gemachten Erfahrungen entsprechen.

### **Begriff der Bagatellkriminalität sollte weiter gefaßt werden**

Weiter wirft sich angesichts der dänischen Strafrechtspflege die Frage auf, ob man den Begriff der Bagatellkriminalität nicht wesentlich weiter fassen sollte als es heute der Fall ist und ob man nicht in diesem Bereich von traditionellen Strafen absehen soll. Die bisherigen strafrechtlichen Reformmaßnahmen scheinen jedenfalls in der Bundesrepublik nicht zu dem erhofften Rückgang der Inhaftiertenzahlen und zur Beseitigung der Kurzstrafen geführt zu haben.

Die Verlagerung des Schwergewichtes in der Tätigkeit des Aufsichtspersonals vom Auftrag zur Wahrung der Sicherheit und Ordnung, zur Gruppenbetreuung und Individualbetreuung der Gefangenen scheint eine sich allen Ernstes zu stellende Aufgabe zu sein. Die Suche nach einem neuen Berufsbild für ein so einzusetzendes Aufsichtspersonal ist vordringlich, ebenso eine fortlaufende Schulung, die dazu befähigt, die neuen Aufgaben wahrzunehmen. Diese Aufgabe dürfte mit die schwerste im Vollzug überhaupt sein.

Man fragt sich auch, ob es in Dänemark nicht recht gut gelungen ist, die störenden Kollisionen zwischen dem Streben nach möglichst hohen Einnahmen aus der Gefangenenarbeit und der sozialpädagogischen Aufgabe des Vollzugs hintanzuhalten. Es könnte mehr noch als bisher Aufgabe des Staates selbst sein, für die Gefangenen sinnvolle und auch einträgliche Arbeiten bereitzustellen.

Wenn im dänischen Vollzug das Zahlenverhältnis Gefangene zu Personal 1 : 1 (einschließlich Verwaltung) ist, so ergibt sich daraus die Vision auch einer hierzulande anhaltenden weiteren starken Vermehrung der Zahl der Bediensteten. Eine echte Alternative hierzu wäre, auch angesichts der bestehenden

Arbeitszeitverkürzung ein Abbremsen der anwachsenden Aufgabenflut bzw. sogar eine Reduzierung auf den noch praktikablen Bereich, auch wenn dann so manches Wünschenswerte und Zweckmäßige nicht mehr zu schaffen sein wird.

Die dänische Erfahrung, wonach manche Schwierigkeiten beim Vollzug an Frauen wegfallen, wenn man den weiblichen Vollzug verdünnt und in vertretbarer Weise mit dem männlichen Vollzug kombiniert, könnte auch für die weitere Entwicklung in der BRD beachtenswerte Aspekte aufweisen.

Das Prinzip der Verdünnung im Vollzug durch die Einrichtung von Pensionen für Kriminelle in dänischen Großstädten dürfte zur Milderung der schädlichen Getto-Situation sowohl für die Gefangenen als auch für die Bediensteten beitragen. Die Pensionen sind auch ein bemerkenswerter Versuch, bei der Bekämpfung einer noch mehr im Bagatellbereich liegenden, aber doch unerträglich lästig gewordenen Kriminalität erfolgreicher zu werden.

Die Beobachtungen im geschlossenen Vollzug Dänemarks scheinen darauf hinzudeuten, daß den Liberalisierungsmaßnahmen insbesondere im Verkehr der Gefangenen mit der Außenwelt enge Grenzen gesetzt bleiben müßten, wenn die Sicherheit als Substanz des geschlossenen Vollzugs im Ernst noch aufrechterhalten werden will. In aller Regel werden mit der Forderung eines sicheren und deshalb geschlossenen Vollzugs Praktiken wie beispielsweise unüberwachter Schriftverkehr, unüberwachter Besuch und unüberwachter Fernsprechkverkehr sowie die weitgehendst offene Haftraumtür unvereinbar sein.

### **Vieles am dänischen Vollzug ist imponierend**

Demgegenüber zeigen die dänischen Beispiele ebenso deutlich, daß man auf Bemühungen zur Aufrechterhaltung von Sicherheit im traditionellen Sinn unbedingt so gut wie völlig verzichten sollte, wenn man einen offenen bzw. weitgehend offenen Vollzug ernsthaft betreiben möchte.

Vieles am dänischen Vollzug imponiert. Da ist eine betont nüchterne Betrachtungsweise, die offenbar ohne übergroße Hemmungen gegenüber traditionellem Gedankenballast und supermodernem Fortschrittsglauben in vollzugliche Realitäten umgemünzt wird. Vor Beantwortung der Frage, ob das eine oder andere davon in die Praxis des Vollzugs in der BRD übernommen werden könnte, muß man sich jedoch wohl vor Augen halten, daß so manche für Dänemark passende freiere Handhabung auf dem Nährboden eines dicht besiedelten und hoch industrialisierten, von sozialen Spannungen stärker geladenen Lebensraumes unter Umständen zu bedenklichen Erscheinungsformen der Kriminalität beitragen könnte.

## Beamtenausbildung und Vollzugserfolg

### Fachwissen und menschliches Einfühlungsvermögen sollten sich ergänzen

In der Diskussion der letzten Jahre um einen wirkungsvolleren Vollzug wurde eine Forderung immer wieder laut: Die Beamten des Aufsichts- und Werkdienstes müssen für ihre Aufgabe besser ausgebildet werden, wenn man sie schon nicht samt und sonders durch ein Heer von Psychologen und Sozialarbeitern ersetzen kann.

Hinter dieser wenig wirklichkeitsnahen Forderung steht im besten Falle die Erkenntnis: Der Mann, der dem Gefangenen täglich begegnet, auf den der Gefangene mit seinen hundert kleinen Alltagsnöten angewiesen ist, ist für den Insassen erheblich wichtiger als der Mann im weißen Kittel oder hinter dem Schreibtisch, den er nur hin und wieder einmal sieht.

Man kann hinzufügen: Der Aufsichtsbeamte kennt den Gefangenen aus dem täglichen Umgang besser, versteht seine Sprache unmittelbarer als der Spezialist, der den Insassen sehr oft nur durch die Brille seiner Tests zu interpretieren sucht und dem zwar hundert Fachausdrücke, nicht immer aber der richtige Kraftausdruck zur rechten Zeit zu Gebote ist.

Man mag es so oder so verstehen: „Schlüsselfigur“ des Vollzugs ist der Aufsichts- und der Werkbeamte. Damit liegt es nahe: Je besser ausgebildet die Männer dieser Gruppe, desto erfolgreicher der Vollzug. Bleibt nur die Frage: Ist der ausgebildete Beamte auch zugleich der bessere Beamte? Hängt Erziehung vom Wissen des Erziehers ab?

#### Erziehung: Vorbild oder Wissensvorsprung?

Ausbildung wird bisher weitgehend als Wissensvermittlung verstanden. Aber was wirkt im täglichen Umgang stärker: Ruhiges, freundlich-bestimmtes Auftreten oder hundertfältiges Wissen? Wie vielen Menschen begegnet man, die alles ganz genau wissen, was zu tun wäre, wenn ... und die im entscheidenden Augenblick dann doch versagen!

Entscheidend ist hier doch die Frage: In welchen Bereichen bestimmt und verändert das Wissen und Können, das unsere Ausbildung vermittelt, das Verhalten unserer Beamten? Denn nur das Wissen hat im Vollzug Sinn und Wert, das dem Beamten in der täglichen Auseinandersetzung mit den hundert und hundert Schwierigkeiten und Enttäuschungen der Alltagsarbeit einen Rückhalt gibt, das ihn ausgeglichener, selbstsicherer werden läßt, das ihm also die Arbeit erleichtert.

Aus wiederholter Erfahrung muß ich leider sagen: Das Gegenteil ist häufiger der Fall. Je mehr einer gelernt hat, desto unsicherer ist er oft. Welchen Nutzen hat also Ausbildungswissen überhaupt?

Das Ziel ist einleuchtend: Die Ausbildung sollte den Aufsichts- und Werkbeamten im täglichen Umgang mit den Gefangenen selbstsicherer, ausgeglichener, verständnisvoller und zugleich kritischer wer-

den lassen. Ist das durch schulmäßigen Unterricht – wie bislang – überhaupt möglich? Sagt die Prüfungsnote etwas über den Zuwachs an charakterbildendem Wissen?

In einigen Bereichen ist dies vielleicht möglich. Ein breitangelegtes Allgemeinwissen kann im Umgang eine Hilfe sein. Auf die Dauer bestimmt sogar das Vermögen „mitreden zu können“, das Ansehen eines Menschen in seiner Umgebung. Wer nicht nur auf einige oberflächliche Informationen angewiesen ist, sondern auch über einige Hintergründe des Tagesgeschehens zu berichten weiß, Zusammenhänge zeigt, die andere bislang übersahen, der bereichert eine Diskussion, wird von den Menschen seiner Umgebung anders eingeschätzt und angesehen als einer, der nichts zu sagen weiß oder sich für nichts interessiert.

Kritische Offenheit gegenüber dem Tagesgeschehen, fundiertes Fachwissen im eigenen Beruf sollte eigentlich jeder normale Bürger zeigen. Für den Beamten, der täglich mit Menschen umzugehen, zu reden hat, ist beides lebensnotwendig.

Lebensnotwendig, denn unsere Gefangenen reden anders zu Beamten, die sie für klug, verständnisvoll, belesen halten als zu anderen, von denen sie das nicht glauben. Wissen und Können kann in diesem Bereich Schwierigkeiten aus dem Weg räumen, mit denen sich andere ständig herumärgern. Und Gefängnisärger kann einem schon das Leben versauern, und manch' Magengeschwür geht auf seine Kosten.

So, wie das Allgemeinwissen mit zur Grundlage des Selbstgefühls und der Anerkennung durch die Mitmenschen werden kann, so kann die Kenntnis und die Einsicht in psychologische Gegebenheiten Hilfen bei der Verarbeitung von Enttäuschungen geben und das innere Gleichgewicht stabilisieren.

Es ist wohl eine unserer wesentlichen Arbeiten im Vollzug, neue und immer neue Enttäuschungen sachgemäß zu verarbeiten, ohne dabei kalt und verbittert zu werden, Gallenleiden und Herzbeklemmungen zu bekommen. Denn je begeisterter und gutwilliger ein Beamter sich seiner Aufgabe annimmt, mit seinen Gefangenen menschlich umzugehen, um so bitterer ist er enttäuscht, wenn der Betreffende nach wenigen Monaten mit einem neuen Einbruch und einer neuen Strafe wiederkommt. Es ist leider Tatsache: Soziales Engagement ohne Fachwissen ist eine Gefahr für die Gesundheit des einzelnen und für das Klima einer Gemeinschaft. Hier kann vertieftes Wissen Hilfestellung geben, eine sachlichere Haltung aufzubauen.

#### Der Teufelskreis sich selbst erfüllender Voraussagen

Der psychologische Krieg zwischen Gefangenen und Beamten hat in jeder Anstalt eine Fülle von Mechanismen und seelischen Fußangeln wachsen

lassen, die immer wieder Schaden stiften und dem einzelnen seelische Unkosten aufbürden. Ich beschränke mich als Beispiel auf eine: Sich selbst erfüllende Voraussagen.

Wie sie zustande kommen: In jedem Menschen warten unterschiedliche Verhaltensweisen, sich zu verwirklichen. Erwarte ich von jemand nichts Gutes (z. B. von einem Lehrer nichts als Besserwisserei), so spürt der das an hundert Kleinigkeiten, auch wenn ich ihm scheinbar noch so aufgeschlossen entgegenkomme. (Ich staune hier immer wieder über das Feingefühl, das hier viele Gefangene entwickeln). Der andere spürt die negative Erwartung, und ohne daß er es selbst merkt, verhält er sich negativ, obwohl er eigentlich auch anders könnte. Damit erfüllt sich die ungute Ahnung, die ich von Anfang an hatte. Und eigenartig: Beide Seiten sind zufrieden. Der eine denkt „das hab ich doch gleich gewußt“, der andere „dem hab ich es aber gegeben!“

Die „Gefährlichkeit“ der Gefangenen gehört hierher. Wer den Mitmenschen behandelt, als wäre er gefährlich, schmeichelt sich selbst und ihm. Leider verpflichtet er ihn damit auch, gelegentlich seine „Gefährlichkeit“ unter Beweis zu stellen.

Das Wissen um diese Teufelskreise kann bestehende Unsicherheit abbauen, kann den einzelnen erfolgreicher arbeiten lassen. Und, je unsicherer ein Beamter, desto weniger Zugang zum menschlichen Miteinander in einer Anstalt hat er, desto kälter und feindseliger empfindet er zugleich das Anstaltsklima, und desto kälter und feindseliger wird es schließlich.

Das ist deutlich: Sachgerechtes Wissen kann die mitmenschliche Ausstrahlung, den Berufserfolg eines Beamten verbessern. Fragt sich nur: Erleichtert die derzeitige Ausbildung die Tagesarbeit? Der augenblickliche Weg der Beamtenausbildung sieht im allgemeinen so aus: Nach einer gewissen Einweisungs- und Informationszeit kommt der Anwärter zu einem Lehrgang, der ihm einen gewissen Überblick über sein künftiges Arbeitsgebiet gibt. Dann arbeitet er eine Reihe von Monaten unter der Aufsicht erfahrener Kollegen und wird dabei so eingesetzt, daß er im besten Fall alle Funktionen der Anstalt kennenlernt. Danach kommt er zu einem abschließenden Lehrgang. Nach der Prüfung hier wird er in das Beamtenverhältnis übernommen.

Auf diese Art lernt der junge Beamte sein künftiges Arbeitsfeld von allen Seiten her kennen. Gleichzeitig wird er mit allem theoretischen Wissen ausgestattet, das ihm je nützlich werden könnte. (Leider vergißt man oft gerade das, was man braucht, und weiß nur, daß man es doch einmal gewußt hat.)

Es fehlt bei dieser Ausbildung eines, vielleicht das Entscheidende: Selten ist es einem Anwärter möglich, mehrere Monate in einer Gruppe von Gefangenen zu arbeiten, so daß er jeden einzelnen gründlich kennenlernen und dabei seine Möglichkeiten im Umgang mit den Männern erproben kann.

Es entsteht im Gegenteil oft ein unpersönliches Verhältnis zu den Gefangenen. Die wieder nutzen die geringe Berufserfahrung aus, „den Kleinen aufs Kreuz zu legen“, denn das Risiko ist gering, und verbunden fühlen sie sich dem „Neuen“ in keiner

Weise. So prägt viele Anfänger ein oft zunehmendes „Grabenerlebnis“ und bestimmt die ganze Berufslaufbahn.

Zusammengenommen: Die derzeitige Ausbildung zielt auf ein gründliches Kennenlernen des Arbeitsbereiches Vollzugsanstalt und auf den Erwerb theoretischer Kenntnisse, die hier nützlich werden können. Dabei wird der Lehrstoff sehr häufig „auf Vorrat“ geliefert. Daher sagt eine gute Prüfung sehr viel über die Qualität des Gedächtnisses, nicht unbedingt aber auch etwas über die menschlichen Qualitäten des Anwärters.

Die Folge unserer Ausbildung ist im Arbeitsalltag oft eine erhebliche Abneigung gegen alle Weiterbildung, eine einseitige Überschätzung (negativer?) Erfahrungen und die Nichtbeachtung der Möglichkeiten, die in der Auseinandersetzung mit neuem Wissen und Können liegt.

### **Sind andere Wege der Ausbildung denkbar?**

In Gesprächen mit vielen Anwärtern ergaben sich – ausgesprochen oder unausgesprochen – immer wieder zwei Forderungen:

- Das Prüfungswissen sollte sich dem Aufnahmevermögen der Anwärter anpassen. (Viele fühlten sich überfordert, in vielen Fächern nebeneinander das Wissen für die kommenden Berufsjahre aufzuspeichern und bereitzuhalten.)
- Im Arbeitsalltag sollte für das Weiterlernen und das Prüfen des Gelernten an der Anstaltspraxis Zeit bleiben. – Daß Bildung von der Natur her Freiwilligkeit fordert, besonders bei erwachsenen Männern und Frauen, muß noch hinzugefügt werden.

Aus diesen Forderungen ergeben sich drei Arbeitsmöglichkeiten:

- Die Arbeitsgemeinschaft in der Anstalt: Einige Gruppen von je sechs bis acht Beamten mit unterschiedlicher Diensterfahrung treffen sich für zwei bis drei Monate einmal in der Woche während ihrer Dienstzeit zu einer Diskussionsstunde. Entweder wird dazu ein Fachmann eingeladen, oder reihum übernimmt ein Kollege einen Bericht über Fragen des Arbeitsalltags oder zu einem Problem der Zeitgeschichte. Man bespricht miteinander den Bericht und erarbeitet sich in Erfahrungsbericht, Zweifelsfrage oder interessiertem Kennenlernen von neuen Ansichten neue Gesichtspunkte.
- Der Wochenlehrgang: Schön wäre selbstverständlich ein Kurzlehrgang fern von Mauer und Stahl-türen, bei dem sich die Kollegen aus allen Anstalten des Landes treffen, sich über neue Gesichtspunkte informieren lassen, sich über ihre Erfahrungen aussprechen. Man sollte den Fortbildungswert eines solchen „Fachurlaubs“ nicht überschätzen: Er stärkt wohl das Zusammengehörigkeitsgefühl, bessert in Einzelfällen auch das Betriebsklima, zur Hilfe bei den täglichen Alltagsdifferenzen wird er wohl selten.
- Der Lehrgang in Intervallen: In regelmäßigen Abständen werden Internatslehrgänge von etwa sechs bis acht Wochen Dauer angeboten, die par-

allel geordnet werden könnten. In ihnen wird jeweils ein Prüfungsfach angeboten, auf das der Anwärter sich in dieser Zeit ausschließlich konzentrieren kann, in dessen Einzelbereiche er sich vielleicht in selbständiger Arbeit vertieft.

Die Meldung zu einem Lehrgang steht dem Anwärter frei. Für die Übernahme ins Beamtenverhältnis ist allerdings eine festgelegte Reihe von Lehrgängen vorgeschrieben. Denkbar wäre sogar, daß jemand einen solchen Lehrgang wiederholen kann, wenn er mit dem Prüfungsergebnis nicht zufrieden ist und er sich in diesem Teilbereich verbessern möchte. Es wären dann eben sechs Wochen Ausbildung mehr.

In den vergangenen Jahrzehnten hat die menschliche Art vieler namenloser Aufsichts- und Werk-

beamter ungezählten Gefangenen geholfen, in Gefängnissen zu leben, die von ihrer Planung und den Gebäuden her Unmenschlichkeit ausstrahlten. Sie haben sich dabei in zahllosen Begegnungen mit Menschen aufgerieben, denen das Leben hinter generationenalten Mauern und Gittern die Menschenwürde mehr als angetastet hat.

Heute fordert man im Vollzug wirkungsvolleres Arbeiten. Aber nur derjenige kann besser wirken, der es gelernt hat, sich nicht aufreiben zu lassen, der es gelernt hat, die unausbleiblichen Enttäuschungen zu versachlichen. Wissen kann dabei helfen. Es sollte aber ein Wissen sein, das sich in der ständigen Berührung mit der Praxis erprobt, ein Wissen, das nicht nur in der Treibhausluft der Theorie lebendig bleibt.

ROLF ZETZSCHE

## Was erwartet die Arbeitsverwaltung von dem künftigen Vollzugsgesetz?

Referate gehalten anlässlich der Tagung für Mitarbeiter der Arbeitsverwaltung und des Werkdienstes in den Justizvollzugsanstalten Baden-Württemberg vom 22. 4.–24. 4. 1974 in der Evang. Akademie Bad Boll

Im Kommentar des Gesetzentwurfes vom Januar 1973 heißt es, „auch die Gefangenenarbeit soll helfen, den Gefangenen in das normale Leben einzuliedern; die Arbeitsbedingungen im Vollzuge sollen von den Arbeitsverhältnissen außerhalb der Anstalt sich nicht weiter als notwendig unterscheiden“<sup>1)</sup>.

Hieraus darf wohl die Frage nach dem Stellenwert der Arbeit im Vollzug vorgebracht werden. Die Arbeit darf nicht Strafe oder gar Vergünstigung sein. Sie sollte vielmehr als eine volkswirtschaftliche Notwendigkeit angesehen werden. Denn auch straffällig gewordene Bürger sollten ihren Beitrag zum volkswirtschaftlichen Wachstum leisten, und nicht, wie es bis heute immer wieder geschieht, eben dieses Wachstum durch lange Ausfallzeiten, durch Verrichtung geringwertiger Arbeit oder durch willkürliche Begrenzung der Leistungsfähigkeit schmälern. Wenn, wie es der Gesetzentwurf vorsieht, die Arbeitspflicht auch einem arbeitsungewohnten Gefangenen verbindlich vor Augen führen soll, daß von ihm eine Eingliederung in das Erwerbs- und Wirtschaftsleben erwartet wird, so muß der Stellenwert der Arbeit so herausgehoben werden, daß der Gefangene auch wirklich erfahren kann, was von ihm erwartet wird. Insbesondere darf die Arbeit nicht hinter neuen, vielleicht modisch bedingten Vollzugszielen zurückstehen.

Der wirkungsvolle Einsatz des Behandlungsmittels „Arbeit“ bringt allen Gefangenen Vorteile. Werden die bereits arbeitsungewohnten Gefangenen auch im Vollzug nicht zu kontinuierlicher Arbeit angehalten, hinlänglich Arbeitsgeübte nicht weiterhin trainiert, so wird zumindest in einem Bereich negative Resoziali-

sierung betrieben. Daher sollte der Stellenwert der Arbeit hoch eingestuft werden. Mit Sicherheit könnte die Erarbeitung und die Auswertung von statistischen Zahlen der Aufsichtsbehörde genügend Material für die Notwendigkeit einer stärkeren Anhebung des Stellenwertes liefern. Denn mit volkswirtschaftlich vertretbaren Kosten könnte fast allen Gefangenen ein „Rüstzeug“ mitgegeben werden, mit welchem sie sich und die Volkswirtschaft vor unermeßlichem Schaden bewahren können.

Volkswirtschaftliche Kosten würden in großem Umfang nicht entstehen, wenn das Behandlungsmittel „Arbeit“ von den Vertretern der anderen Behandlungsmaßnahmen als gleichwertig betrachtet würde. Könnte dieses erreicht werden, so müßte eine bessere zeitliche Koordination der einzelnen Behandlungsmaßnahmen durchsetzbar sein. In fast allen Anstalten holen sich die Vertreter der einzelnen Behandlungsmaßnahmen die Gefangenen gegenseitig weg. Dies bedeutet, daß die Arbeit zur Beschäftigung degradiert wird, da ja das Behandlungsmittel „Arbeit“ so hoffnungslos altmodisch ist, daß damit keine Erfolge mehr zu erzielen seien. Wenn das Behandlungsmittel „Arbeit“ wirken soll, muß es langfristig, täglich mehrere Stunden geübt werden. Da die Strafhaftzeit durch die teilweise sehr lange Untersuchungshaft entscheidend gekürzt wird, verbleibt sowieso nur eine kurze Zeit, das Behandlungsmittel „Arbeit“ einzuüben.

Das Unternehmen „Vollzugsanstalt“ teilt sich in einen Dienstleistungsbetrieb „Resozialisierung“ und in einen Produktionsbetrieb „Arbeitsverwaltung“. Die nachfolgende Betrachtung befaßt sich weitgehend mit der „Arbeitsverwaltung“.

<sup>1)</sup> Kommentar zum Entwurf des Strafvollzugsgesetzes fünfter Teil, Arbeit und berufliche Bildung, herausgegeben vom Bundesministerium der Justiz, 2. Aufl. Januar 1973, S. 104.

## Besondere Prägung durch persönliche Bedingungen

Auch der Betrieb „Arbeitsverwaltung“ basiert auf den Elementarfaktoren Arbeitsleistungen, Betriebsmittel, Werkstoffe und auf dem anordnenden Faktor der Geschäfts- und Betriebsleitung. Menschliche Arbeitskraft erbringt den Elementarfaktor „Arbeitsleistung“. Die persönlichen Bedingungen menschlicher Arbeitsleistungen geben den Betrieben einer Vollzugsanstalt eine besondere Prägung. Zu extrem sind das betriebliche Eignungspotential und die individuelle Arbeitseignung.

Das betriebliche Eignungspotential, die Gesamtheit der in den Betrieben arbeitenden Menschen, ist vielfach ungeeignet. Die Angestellten und Beamten wurden entweder enttäuscht oder haben eine falsche Vorbildung genossen. Eine Vielzahl der Gefangenen zeigt bewußt eine geringe Arbeitsleistung. Auf die Auswahl der Mitarbeiter kann kein Einfluß ausgeübt werden. Die Gefangenen werden oft genug nach betriebsfremden Kriterien zugewiesen. Für die tägliche Arbeitsleistung eines Menschen steht immer nur ein gewisser Prozentsatz der absoluten Leistungsfähigkeit, nämlich die realisierte Leistungsfähigkeit, zur Verfügung. Er läßt sich sowohl durch sachentsprechende Maßnahmen erhöhen als auch durch in der Person des Gefangenen oder in den äußeren Arbeitsverhältnissen liegenden Umständen herabsetzen.

Das Verhältnis zwischen dem Arbeitenden zu seinen Arbeitskameraden und außerbetriebliche, in den privaten Bereich fallende Umstände bestimmen die individuelle Arbeitseignung. Die begrenzte Arbeitsauswahl in den Betrieben läßt auch immer wieder gegen die arbeitsorganisatorische Grundregel verstoßen, wonach jedem Arbeitenden nur Arbeit zugewiesen werden soll, die seinem Eignungstyp entspricht.

Die fehlenden Facharbeiter (Gefangene) in den Betrieben zwingen zu immer einfacheren Arbeiten oder aber zu weiterer Arbeitsteilung. Die Arbeitsteilung führt zur Zerlegung der einzelnen Arbeitsgänge in Arbeitsbegriffe und -elemente. Zur Zeit sind nur einige wenige Arbeitsbetriebe auf diese Produktionsmethode der Serienfertigung eingestellt. Das oft zitierte Möbelprogramm ist bis heute aus den „Kinderkrankheiten“ nicht herausgekommen. Denkbar wären weitere arbeitsteilige Programme, die für die ungelerten Kräfte geeignet wären, z. B. aus der Industrie und vom Staat (Bundeswehr, Bundesbahn, Post u. ä. Institutionen).

## Arbeitsleistungen und Lohngerechtigkeit

Die Ergiebigkeit menschlicher Arbeitsleistungen wird nicht minder von der Höhe des Entgeltes abhängen. Es können leider nur einige der Subjektivitäten herausgestellt werden, die Einfluß auf die Lohngerechtigkeit nehmen. Dies sind das Verhältnis des Entgeltes zur Arbeitsmühe, der Vergleich der Entgelte zweier gleichwertiger Arbeiten, die Proportionen der Löhne und Gehälter innerhalb und außerhalb des Betriebes sowie der Lebensstandard. Arbeitsschwierigkeiten und individuelle Mehrleistung dürfen im Entgelt nicht unberücksichtigt bleiben. Das Gefühl, „ein Arbeitsentgelt zu erhalten, das der Leistungs-

fähigkeit und dem Leistungswillen entspricht, ist eine wichtige Voraussetzung für gute Leistungen. Nicht, daß dieses Positivum im Leistungsverhalten der Arbeitenden bereits als solches zu einer Steigerung der Arbeitsergiebigkeit und damit zu erhöhter gesamtbetrieblicher Produktivität führen müßte. Aber schon die Tatsache, daß Leistungswille, Leistungsbewußtsein und Arbeitsentgelt in einer Korrelation zueinander stehen, bedeutet eine Sicherung des allgemeinen Betriebsverhaltens der Arbeitenden gegen negative Einflüsse“.<sup>2)</sup>

Es würde für einen schaffenden Menschen viel bedeuten, wenn die Zweifel an der Gerechtigkeit des gezahlten Entgeltes gegenstandslos wären. Die Begrenzung der Leistungsbelohnung ist unter diesem Blickwinkel völlig unverständlich. Die Bemessungsgrundlage der Leistungsbelohnung für Stücklohn- und Zeitlohnarbeiter sollte auf einer anderen Basis ruhen. Die Freigabe der Leistungsbelohnung würde dem Leistungswillen ungeahnten Auftrieb geben und somit der Wirtschaftlichkeit der Betriebe dienen.

Die Arbeitsleistungen eines Menschen werden nicht minder von den objektiven Bedingungen der Arbeitstechnik, der äußeren Arbeitsbedingungen und der Arbeitszeit beeinflußt. Hierzu gehören zweckmäßige Arbeitsplätze, Werkräume und Vorrichtungen, die Gestaltung der Werkzeuge ebenso wie ein flüssiger Verlauf der Bewegungen in der Reihenfolge der Arbeitsvorgänge, die Körperhaltung und die Faktoren der Arbeitsermüdung. Die gesamte technische Apparatur, deren sich der Betrieb „Arbeitsverwaltung“ bedient, um Sachgüter herzustellen oder Dienstleistungen zu erbringen, kann unter dem Begriff „Betriebsmittel“ zusammengefaßt werden, als da sind Gebäude, Werkhallen, Maschinen und maschinelle Anlagen, innerbetriebliche Förderungsmittel, Werkstatt- und Büroeinrichtung und vieles andere mehr.

Der produktive Beitrag, den der Betriebsmittelbestand für technische und wirtschaftliche Aufgaben zu leisten imstande ist, hängt von vielen Faktoren ab. Drei von ihnen bestimmen ganz allgemein und ohne Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse eines Unternehmens die Leistungsfähigkeit der betrieblichen Apparatur: „der Grad seiner Modernität“ (Investitionsgebaren), „der Abnutzungsgrad und der Zustand der Betriebsfähigkeit“<sup>3)</sup> (Betriebsmittelpflege).

Wie es um den Grad der Modernität, dem Abnutzungsgrad und dem Zustand der Betriebsfähigkeit der Betriebsmittel bestellt ist, wissen Sie im einzelnen besser als ich. Das Betriebsmittel Gebäude und Werkhallen bereitet gegenwärtig besondere Sorgen. Nur wenige Gebäude sind neueren Datums und funktionsgerecht gebaut. Seit Kriegsende wurden einige Werkhallen errichtet, z. B. in Bruchsal, Freiburg und Mannheim. Bestehende Mängel hätten sicher bei besserer Kooperation der Bauverwaltung mit der Vollzugsbehörde, dem Gewerbeaufsichtsamt und einem Betriebsberaterbüro vermieden werden können.

<sup>2)</sup> Gutenberg, Erich: Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre, Bd. I, Die Produktion, 17. Aufl., Springer-Verlag, Berlin-Heidelberg-New York 1970 S. 69.

<sup>3)</sup> Gutenberg, Erich: Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre, Bd. I, Die Produktion, 17. Aufl. Springer Verlag, Berlin-Heidelberg-New York 1970 S. 71.

Architektonische Wünsche wären gewiß mit betriebstechnischen Erfordernissen in Einklang zu bringen gewesen.

### **Besondere Sorgen mit Gebäuden und Werkhallen**

Glasbausteine an der Südseite eines Gebäudes beeinträchtigen die Arbeit genauso stark wie schlechte Belüftung in Beamtenkabinen und Werkräumen. Es darf einfach nicht vorkommen, daß die Beamtenkabinen immer wieder schwere Mängel der Belüftung, der Hygiene und der räumlichen Anordnung aufweisen. Bereits bei der Planung muß die Verwendung der einzelnen Räume einer Werkhalle feststehen, damit bauliche Maßnahmen (Schallschutz, Isolierungen u. ä.) berücksichtigt werden können. Eine enge Zusammenarbeit mit der Wirtschaft und den verschiedenen Fachleuten würden auch falsche Planungen verhindern. Ich denke besonders an künftige Entwicklungen der Wirtschaftszweige, die Betriebe in unseren Anstalten haben.

Beim Bau mindestens zweier Werkhallen war abzusehen, welche Entwicklung das Transportwesen nehmen wird (Paletten, Kleincontainer etc.). Trotzdem entfielen Hebewerkzeuge; die Türen und Tore wurden zu klein und zu niedrig gebaut; die Tragfähigkeit des Fußbodens wurde nicht auf die zu erwartende Belastung ausgelegt. Nun müssen die Mängel der „neuen“ Werkhallen mit erheblichen zusätzlichen Steuergeldern beseitigt werden. Eine wirklich den Zwecken des Strafvollzugs dienende Werkhalle sollte so eingerichtet werden, daß sie möglichst vielseitig verwendet werden kann.

Sehr vernachlässigt wurde bisher das innerbetriebliche Transportwesen. Selbst in den fortschrittlichsten Betrieben sind die Transportmittel nicht über einen Niederhubwagen hinausgekommen. Es fehlen organisatorische, dem Betriebsfluß angepaßte Transportwege, die eine Mindestbreite besitzen. Obwohl aus wirtschaftlicher Sicht zur besseren Nützung des Arbeitsraumes Gabelstapler eingesetzt werden könnten, scheitert dies an den zu kleinen Türen. Bis heute war der Einsatz eines solchen Gerätes für einen einzelnen Betrieb zu aufwendig. Bei genügend großen Türen könnte dieses aber in mehreren Betrieben Verwendung finden.

Es ist kaum zu verstehen, daß in einer Vollzugsanstalt noch ein Aufzug eingebaut wurde, der nicht bis zur LKW-Ladefläche führt. Vielmehr muß das Transportgut über eine kurze Strecke gefahren werden, ehe es mit Hilfe eines Flaschenzuges in den LKW verladen werden kann. Jeder von uns weiß, welche zusätzlichen Kosten (Zeit-, Betriebsmittel-, Personal-, Verlust- und Schadenskosten) entstehen können. Dieser sogenannte „gebrochene Transport“ sollte und könnte bei richtiger Planung und Bauausführung vermieden werden.

### **Forderungen an den Arbeitsplatz**

Die Werkstatt- und Büroeinrichtung beeinflusst die Arbeitsleistung eher indirekt. Es werden hier vor allem die Licht-, Luft- und Temperaturverhältnisse angesprochen. In modernen Betrieben wird darauf geachtet, daß vernünftige Verhältnisse zwischen der Größe des Arbeitsraumes und der Menge und Be-

schaffenheit der Luft bestehen. Es wird ferner versucht, durch Luftfilter und Absaugeinrichtungen die Verunreinigung der Luft durch Gas, Staub oder Schmutz zu beseitigen. Richtige Dosierung der Lichtmenge – bei künstlichem Licht –, der Lichtstärke, eine zweckmäßige Farbe des Lichtes und ein entsprechender Raumanstrich dienen dem gleichen Ziel. Die Technik hilft, die Feuchtigkeit der Luft, Lärm und Erschütterungen in vertretbaren Grenzen zu halten, sofern man sie benutzt.

Eine wirtschaftliche Arbeitsweise stellt schließlich Forderungen an den Arbeitsplatz. Dieser muß genügend Bewegungsspielraum und Lagerplatz für bearbeitete und noch zu bearbeitende Werkstücke besitzen. Insofern ist der Arbeitsplatz auch eine Funktion seines Anschlusses an das innerbetriebliche Transportwesen. Nichts hindert so den reibungslosen Arbeitsablauf und führt so leicht zu Arbeitsunlust und Reizbarkeit wie räumliche Beengtheit. Nicht unwesentlich wirkt sich die Ordnung am Arbeitsplatz und die zweckmäßige Gestaltung des Griffbereiches aus. Die Industrie spricht daher auch vom „optimalen Griffbereich“, der innerhalb der ausgestreckten Hand und günstig zum arbeitenden Menschen liegen soll.

Die Faktoren der Ermüdung, also das Nachlassen der Spannkraft, sind die Wirkungen sämtlicher innerer und äußerer Belastungen, denen ein Mensch bei seiner Arbeit ausgesetzt ist. Sollen die Ermüdungserscheinungen verringert werden, dann müssen alle Faktoren (Arbeitsvorgänge, Maschinen, Werkzeuge, Vorrichtungen und Fördermittel) so gestaltet werden, daß der Energieverbrauch niedrig ist. Die Ermüdung wird vor allem durch die energetische Belastung (Verbrauch bei der Tätigkeit, z. B. Poliererei, Eisenbiegerei, Holzhof etc.), die statische Belastung (Halten bestimmter Gegenstände; Zwangshaltung, daher besonders hoher Verbrauch), die Hitzebelastung (im Sommer, schlechte Isolierung), die Einseitigkeit der Tätigkeit (Eintönigkeit der Arbeit) und durch die Konzentrationsbelastung verursacht.

Die geringe Belastbarkeit vieler Gefangener durch kontinuierliche Arbeit läßt die Faktoren der Ermüdung zum Problem werden. Mit dem Problem der Arbeitsermüdung steht die Frage nach richtiger Pausenregelung in engem Zusammenhang. Die Einfügung von Pausen bildet insofern ein physiologisches Problem, als die Pausen so lange angesetzt werden müssen, bis die entstandene Ermüdung beseitigt ist. Andererseits bedeutet die Pausenregelung Zeitverlust, weil während der Pause nicht gearbeitet wird und nach jeder Pause wieder eine gewisse Einarbeitungszeit erforderlich ist.

Es kann grundsätzlich davon ausgegangen werden, daß sich das Arbeitsergebnis mit der Arbeitszeit ändert. Viele anstaltsinterne Belange (Bildungsprogramme, Gänge zum Sozialarbeiter, Arzt, Pfarrer, verkürzte Arbeitszeit der Bediensteten, fehlendes Personal) haben die Arbeitszeit der Gefangenen ganz wesentlich geschmälert. Mittagspause, Sport für Beamte und Gefangene, Hofgang, Dienstbesprechungen verringern abermals die kurze Arbeitszeit. Vorhandene physische und psychologische Voraussetzungen für die Leistungsbereitschaft werden also weitgehend abgebaut, d. h. der Gefangene erhält

nicht die dringend notwendige Anleitung, um in Freiheit zu bestehen. Für einen Betriebsleiter oder einen Unternehmer wird es gänzlich unmöglich, irgendwelche Arbeitszeiten zu kalkulieren und Terminzusagen zu machen, die doch Grundlage jeder wirtschaftlichen Tätigkeit sind.

### **Produktivfaktoren beeinflussen Wirtschaftlichkeit**

Die Schwächen des unvollkommenen Menschen „Gefangener“ lassen sich neutralisieren. Eine straffe Organisation, ein finanziell lohnender Arbeitsanreiz und eine weitgehende maschinelle Zwangsläufigkeit sind vielfach erprobte Garanten optimaler Leistungsergiebigkeit.

Der dritte elementare Produktivfaktor „Werkstoff“ beeinflusst die Wirtschaftlichkeit der Fertigung insofern, als Unterschiede in seiner Beschaffenheit unterschiedlichen Werkstoffverbrauch und unterschiedlichen Einsatz der übrigen Produktivfaktoren zur Folge hat. Je mehr sich der Werkstoffverbrauch seinem Optimum, das in diesem Fall ein Minimum ist, annähert, um so günstiger gestaltet sich der Werkstoffeinsatz.

Den letzten und wohl wichtigsten Faktor des betrieblichen Geschehens bildet der dispositive Faktor der Geschäfts- und Betriebsleitung. In drei Schichten, dem Irrationalen – der in der Person liegenden Spontaneität –, dem Rationalen und dem Gestaltend-Vollziehenden zeigt sich das Wesen und die Weite des dispositiven Faktors. Sie bilden eine Einheit und heben sich durch ihre besondere Struktur und Funktion von den Elementarfaktoren deutlich ab. Unternehmen, deren oberste Instanz sich durch starke Impulse, durch Vorstellungskraft und Planung und durch organisatorische Leistungen auszeichnet, besitzen günstige Voraussetzungen für eine starke Widerstandskraft in schweren Zeiten und für ein gesundes Wachstum. Als echte Führungsentscheidungen bieten sich die Bestimmung der Unternehmenspolitik, die Koordinierung der betrieblichen Teilbereiche, die Beseitigung von Störungen außergewöhnlicher Art im laufenden Betriebsprozeß, die geschäftlichen Maßnahmen von außergewöhnlicher betrieblicher Bedeutung und die Besetzung der Führungsstellen an.

### **Verschiedene Unternehmensformen sind möglich**

Die Bestimmung der Unternehmenspolitik beginnt bei der Beschaffung zukunftsorientierter Arbeitsprogramme, die aus den Branchen Metall, Holz, Graphik und Elektronik kommen könnten. Diese vier Industriegruppen scheinen weiteres wirtschaftliches Wachstum zu versprechen. Sie bieten gleichzeitig Arbeitsprogramme an, die von einfacher Bandarbeit bis zur qualifizierten Einzelfertigung reichen. Es erscheint hier besonders wichtig, darauf hinzuweisen, daß nur solche Unternehmen in die Vollzugsanstalten Eingang finden, die bereit sind, einen Teil ihrer normalen Durchschnittsproduktion in diese zu verlegen. Sie investieren größere Beträge in ihre Arbeitsräume und halten deshalb in wirtschaftlichen Krisenzeiten den Anstalten weitgehend die Treue. Ein ausgewogenes Verhältnis von Eigen- und Unternehmerbetrieben mildert zusätzlich das wirtschaftliche Risiko.

In neuerer Zeit bietet sich eine Mischform an, d. h. der Staat übernimmt die Produktion, der Absatz wird über ein privates Unternehmen abgewickelt. Für die

weitere Zukunft wären vielleicht weitergehende Unternehmensformen denkbar. Der heutige Typ des Eigenbetriebes schützt die Schwachen, genießt bei den Verantwortlichen hohes Ansehen, erreicht aber nicht immer Schnelligkeit und Qualität der industriellen Fertigung, die ja Voraussetzung für das Bestehen im freien Arbeitskampf sind. Der Fremd- oder Unternehmerbetrieb leidet wegen mangelnder Staatskontrolle noch immer unter dem Odium fiskalisch-ausbeuterischer Einnahmequellen und einer erfahrungsgemäßen Krisenanfälligkeit. Oft leistet sich ein Eigenbetrieb noch keinen Bruchteil der Industrieeinrichtung, die ein wohlfundiertes Unternehmen ohne weiteres hinstellen kann.

Sieht man die zukunftsorientiertere Arbeitsform und die stärkere Hinwendung in den Arbeitsbedingungen (Schnelligkeit, Qualität etc.), so weist sich der Fremdbetrieb in weiten Bereichen immer als freiheitsnäher aus. Denkbar ist auch die Zusammenarbeit mehrerer Betriebe einer oder mehrerer Anstalten (Verbundsystem, vertikale oder horizontale Konzentration). Die stärkere Technisierung der Arbeitsbetriebe und das Anstreben industrieller Arbeitsverfahren führt zu größeren Betriebseinheiten, die aber dennoch die Fähigkeiten, Fertigkeiten und Neigungen der Gefangenen nicht vernachlässigen dürfen (s. § 37 Abs. 2 des Entwurfes eines Strafvollzugsgesetzes, Stand: Januar 1973).

Die hohe Arbeitsteilung hat den Vorteil, neben der handwerklichen Tätigkeit eine hohe Zahl ungelerner Kräfte sinnvoll und wirtschaftlich ergiebig einsetzen zu können. Für Gefangene, für die es entweder ungewohnt ist, überhaupt stetige Arbeit zu verrichten, oder die über einen sehr niedrigen Intelligenzgrad bzw. über eine sehr geringe Arbeitsgeschwindigkeit verfügen, können nur in geringem Umfang Betriebe erhalten bleiben. Sie wären als eine Art beschützender Werkstätten zu führen.

Während die nach kaufmännischen Gesichtspunkten geleiteten Betriebe durchaus eine positive oder zumindest eine ausgeglichene Bilanz vorweisen könnten, wäre es denkbar, daß die „beschützenden Werkstätten“ dieses Ziel nicht erreichen und deshalb mit gezielten Subventionen unterstützt werden müssen. Damit würde ihre Existenz gesichert und die gesamtwirtschaftliche bzw. gesellschaftspolitische Aufgabe anerkannt. In einigen Anstalten bestünde auch die Möglichkeit, eine Art „Arbeitsmarkt“ mit „offiziellen“ Einstellungen und Entlassungen zu proben. In Anlehnung an die Verhältnisse in einem freien Betrieb würde sicherlich eine stärkere Verantwortung des Gefangenen als Vorarbeiter oder über das betriebliche Vorschlagswesen (mit einer materiellen oder finanziellen Belohnung) positive Auswirkungen auf die Leistungen des Betriebes haben.

### **Arbeitsrhythmus wird meist unterbrochen**

Die Belange einer kontinuierlichen und verantwortlichen Arbeit werden derzeit im Tagesablauf so wenig berücksichtigt, daß viele – oft sogar alle – arbeitswissenschaftlichen Erkenntnisse vernachlässigt werden. Jeder von uns weiß, daß die tägliche Leistungsfähigkeit mit der Tageszeit zusammenhängt. Die arbeitsphysiologische Leistungskurve zeigt an, daß – von individuellen Abweichungen abgesehen – der

Mensch zwischen der dritten und fünften Arbeitsstunde seine Leistungsspitze erreicht. Dies ist die Zeit zwischen 10 und 12 Uhr vormittags. Gerade dann muß aber der Gefangene bis heute viel zu oft seine Arbeit unterbrechen, damit die Maßnahmen seiner Behandlung erfüllt werden. Diese Störung des Arbeitsrhythmus wird dadurch intensiviert, daß in diesen Gesprächen intimste Probleme angesprochen werden, die geeignet sind, den Gefangenen für den Rest des Tages zu verärgern.

Von den Vollzugsbehörden werden diese Störungen bis heute bewußt in Kauf genommen, da sie ja der „Eingliederung“ des Gefangenen dienen. Dieser lernt nicht, eine Arbeit kontinuierlich durchzustehen. Er glaubt schließlich, er könne in Freiheit den Arbeitsplatz ebenso häufig verlassen wie in der Anstalt, um persönliche Dinge zu erledigen oder nach einer Zurechtweisung sich in den Schmollwinkel zurückziehen zu können. Der Gefangene sollte im Vollzug lernen, den Tag einzuteilen und Probleme auch während der Arbeitszeit bis zur Freizeit zu ertragen.

Ein anderes Problem – die hohe Fluktuation in den Arbeitsbetrieben – beschäftigt die Arbeitsverwaltung außerordentlich stark. Eine kurze Strafhaft ist hier eine der wichtigsten Ursachen. Wechsel der Anstalt, plötzliche Entlassung eines Gefangenen, Arbeitsverweigerung und wirkliche Krankheit sind weitere Gründe der Fluktuation. Wenn beispielsweise, wie eine kleine Umfrage ergab, binnen Jahresfrist die gesamte Belegschaft eines Betriebes 18mal und öfter wechselt, wird das Arbeitsergebnis dieses Betriebes ganz erheblich in Mitleidenschaft gezogen.

Ähnliche Folgen auf das Arbeitsergebnis bewirken zwei andere betriebswirtschaftliche Tatsachen. Es ist davon auszugehen, daß auch künftig die Anstalten bis an die Grenzen ihrer Aufnahmefähigkeit belegt werden. Jedoch jeder Gefangene, der in einer Anstalt oder in einem Betrieb zuviel ist, drückt gleich mehrfach die Leistungsfähigkeit dieses Betriebes. Seine bloße Anwesenheit stört am Arbeitsplatz, verleitet zu Minderleistungen, erhöht die Unfallgefahr im Betrieb, belastet den Bediensteten zusätzlich und steigert das Heer derer, die in ihrer Arbeitskraft nicht voll genutzt werden.

Das zweite betriebswirtschaftliche Datum erwächst aus der seit Jahren betriebenen Umstellung der Betriebe von handwerklicher auf industrielle Fertigung. Industrielle Fertigung bedeutet Serienproduktion und Bandarbeit. Jeder Mitarbeiter hat an seinem „Band“ eine ganz bestimmte Aufgabe. Dieser Mann ist jedoch nicht ohne weiteres und nicht ohne Anfangsschwierigkeit durch einen anderen zu ersetzen. Minderleistungen und Ausschuß wären die Folgen.

Es ist aus der Industrie bekannt, daß nur ganz bestimmte, ähnlich strukturierte Menschen an einem „Band“ zusammenarbeiten können. Ein „anders“ strukturierter Mitarbeiter wird so lange „bearbeitet“, bis er aufgibt. Diese Schwierigkeiten treten auch in unseren Betrieben auf, vielfach sogar in verstärkter Form. Daher sollte in den Anstaltsbetrieben eher in einer Gruppe, in einem Team, zusammengearbeitet werden. Wird nun ein einmal eingearbeitetes Team mehrmals in der Woche von jeweils anderen Mitarbeitern in seiner Leistungsfähigkeit durch Abwe-

senheit behindert, werden wiederum nur Minderleistungen erbracht. Schließlich wird der Betriebsleiter das Restteam auf die Zelle schicken und warten, bis es wieder vollständig ist. Hier sollte dem Werkbeamten eingeräumt werden, daß er gegenüber jedermann die Vollmacht hat, das Abziehen eines Gefangenen – generell oder zumindest zeitlich verschoben – verweigern kann.

### **Konzentration von Gefangenen mit gleicher Prognose**

Die Struktur der Betriebe und die Handhabung des Vollstreckungsplanes bereitet der Arbeitsverwaltung ebenfalls große Schwierigkeiten. Bei den hohen Investitions- und Betriebskosten moderner Betriebe ist es ein Unding, daß möglichst jede Anstalt über eine volle Palette aller Arbeitsbetriebe verfügt. Eine Konzentration sollte zumindest dort erfolgen, wo in mehreren Anstalten Gefangene mit gleicher Kriminalprognose eingewiesen werden. Dann würde auch das unwürdige Gerangel um die wenigen Gefangenen mit Fachkenntnissen aufhören. Die so vorhandenen Arbeitsbetriebe müßten dann aber auch allen Sicherheitsbedingungen genügen, so daß kein Gefangener mehr aus diesen Gründen nicht seinen Fähigkeiten, Fertigkeiten und Neigungen entsprechend eingesetzt werden müßte.

Für alle Anstalten sollte eine genaue Aufstellung der Arbeitsbetriebe mit ihren Sicherheitsmerkmalen und dem Arbeitskräftebedarf – vielleicht nach dem vorliegenden Schema – erfolgen, damit die Arbeit auch als Einweisungskriterium berücksichtigt werden kann. Denn einerseits ist die Arbeitsverwaltung als ausführendes Organ der Vollzugsbehörde verpflichtet, für wirtschaftlich ergiebige Arbeit (§ 37 Abs. 2 des Gesetzentwurfs) zu sorgen.

Andererseits ist der Strafgefangene zur Arbeit verpflichtet. Dennoch ist die Organisation des Tagesablaufs so, als wenn Arbeit nur Beschäftigung wäre. Nirgends wird die Arbeitszeit geregelt. Lediglich in § 3 Abs. 1 wird erwähnt, daß grundsätzlich für die Arbeitszeit der Gefangenen die auch sonst geltenden, tariflich vereinbarten oder sonst üblichen Arbeitszeiten außerhalb der Anstalt zu beachten sind. Gerade die vielfach labilen, von Impulsen geschüttelten und wenig beherrschten Menschen sollten doch lernen, sich an einer Tätigkeit in einem Betrieb in Gemeinschaft mit anderen zu bewähren.

Die bisher geübte Praxis des Arbeitseinsatzes der Gefangenen läßt kalkulierbare Ergebnisse nicht zu. Die derzeitige Einstufung der Gefangenen erlaubt nur in günstigen Fällen, daß die wichtigsten Arbeitsplätze mit Gefangenen besetzt werden können, die eine ausreichende Ausbildung und persönliches Interesse mitbringen (Stichwort: Zusammensetzung der Gefangenen nach kriminologischen Gesichtspunkten). Werden in einer Anstalt nur diejenigen Gefangenen zusammengefaßt, die nichts gelernt haben, die „zur Arbeit getragen werden müssen“ oder die aus physischen oder psychologischen Gründen nur geringe Arbeitsleistungen erbringen, so dürfen in diesen Arbeitsbetrieben keinerlei kalkulierbare Produktionsleistungen erwartet werden. Trotz der ständig weniger kalkulierbaren Produktionsleistung wird die Arbeitskraft des Gefangenen aber teuer.

### **Auch Unternehmer müssen kalkulieren**

Die Produktivität der Arbeitsbetriebe gerät durch dieses Verhalten an die Grenze des wirtschaftlich Vertretbaren. Immer mehr Unternehmer – und Eigenbetriebe arbeiten mit hohem Maschineneinsatz, damit auch der ungeschickteste Gefangene vielleicht doch für sich einen geeigneten Arbeitsplatz findet. Häufig erreichen diese Investitionen Beträge von mehreren 100 000 DM. Abschreibungs-, Zins- und Wertverlustbelastungen erzwingen jedoch eine Mindestproduktionsleistung. Wird diese über längere Zeit nicht erreicht, werden sich in Zukunft keine Unternehmerbetriebe in den Vollzugsanstalten mehr halten lassen.

Für die teilweise sehr modernen Eigenbetriebe sollten gleiche wirtschaftliche Grundsätze gelten. Hieraus kann nur die Folgerung gezogen werden, daß, sollten die wirtschaftlichen Grundsätze nicht eingehalten werden, nur alte, abgeschriebene Maschinen verwendet werden dürfen, oder aber die alte, oft bemängelte Handarbeit (Papierarbeit, Flechtarbeit u. ä.) fände erneut Eingang in die Vollzugsanstalten.

Diese außerordentlich unregelmäßige, nicht kalkulierbare Produktionsleistung ist für die Betriebe nicht vertretbar, insbesondere dann nicht, wenn sie in eine Produktionskette eingebaut sind.

Die Meinung, im Vollzug sollten nur Eigenbetriebe existieren, löst zwar viele Probleme, kommt aber dem Ziel der Eingliederung in unsere Wirtschaftsordnung, die private und staatliche Unternehmensformen kennt, nur ungenügend nahe. Will man allen Ernstes dem Eigenbetrieb zumuten, er solle die unregelmäßige, nicht kalkulierbare Produktionsleistung verkraften, so wird bald der Rechnungshof nachweisen, wie unrentabel diese Betriebe sind und auf Änderung drängen. Kann bis zu einem bestimmten Termin keine Änderung herbeigeführt werden, ist die Auflösung zu befürchten. Dieses um so mehr, als die Gefangenenarbeit stetig teurer und die angemessene Entlohnung angestrebt wird. Damit wird die berufliche Aus- und Fortbildung in Frage gestellt, die doch weitgehend von den Eigenbetrieben durchgeführt wird.

Unter den geschilderten Umständen wird die Gefangenenarbeit wieder abgleiten in die entwürdigende „Knastarbeit“, d. h. es werden Arbeiten verrichtet, die in der „Freiheit“ von Maschinen übernommen werden.

### **Hohe Investitionen sind erforderlich**

Hinter den Fremdbetrieben, soweit sie noch bestehen blieben, würde dann nicht mehr ein wohlfundiertes Unternehmen stehen. Statt dessen würden – wie so oft gehabt – sogenannte Konjunkturritter billige Saisonarbeit oder Überschubarbeit in die Anstalten bringen. Die Nachteile sind uns allen bestens bekannt. Von der Erfüllung eines Vollzugszieles könnte dann wirklich nicht mehr die Rede sein. Die Vollzugsbehörde würde sich unter Umständen sogar der Mithilfe bei wirtschaftlich nicht korrekt verlaufenden Geschäften schuldig machen.

Die Modernisierung der Arbeitsbetriebe erfordert hohe Investitionen für Gebäude und Maschinen. Die

jährlichen Betriebskosten für Unterhaltung, Personal, Zins- und Abschreibungsbelastungen zwingen immer mehr zur Überwachung dieser Kosten. Daher gibt es bereits deutliche Hinweise, daß in Zukunft nicht nur die Unternehmer im Vollzug, sondern im verstärkten Maße auch der Rechnungshof auf optimale Nutzung der investierten Finanzmittel drängen. Der Rechnungshof wird also nicht mehr nur die vorschriftsmäßige Handhabung der Einnahmen und Ausgaben kontrollieren. Er wird sich vielmehr des Instrumentes der Kosten-Nutzen-Analyse bedienen.

Die Kosten der Arbeitsbetriebe werden den Investitionen und Betriebskosten gegenübergestellt. Das Ergebnis muß dann vertreten werden, insbesondere deshalb, weil einige große Betriebe in ihrer Leistungsfähigkeit nachgelassen haben. Hier wirken sich die Änderung der Wirtschaftsstruktur, die Struktur der Arbeitsbetriebe, die allgemein geringere Leistungsmoral und nicht zu vergessen die unregelmäßige, nicht zu kalkulierende Arbeitszeit der Gefangenen aus.

Die außerordentlich angespannte Personalsituation hat weitgehend verhindert, daß jeder Arbeitsbetrieb seinen ständigen Betriebsleiter und einen ständigen Ablöser vorweisen kann. Der häufige Wechsel des sogenannten „Betriebsleiters“ behindert die Leistungsfähigkeit des Betriebes in nicht geringem Maße. Der Werkbeamte fehlt während der Arbeitszeit, da er zu Aufsichts-, Nacht- oder Wochenenddiensten herangezogen wird. Betriebs- oder teilweise sogar fachunkundige Kollegen müssen Anweisungen erteilen, obwohl sie die Besonderheiten dieses Betriebes nicht kennen.

Meines Erachtens werden hier vier wichtige Gesichtspunkte nicht berücksichtigt. Die Kollegen können weder eine Kontinuität in der Behandlung der Gefangenen gewährleisten noch die Sicherheit und Ordnung wirklich aufrechterhalten. Da sie immer nur wenige Tage in den Betrieben verweilen, kann die Wirtschaftlichkeit der Betriebe nicht gesichert sein, denn der Betriebsleiter übernimmt die Verantwortung für diese nicht mehr. Er müßte die ungewollten Fehler der Ablöser decken und gegebenenfalls dafür einstehen, was niemand von ihm erwarten darf.

Schließlich darf ich noch einen Punkt erwähnen, durch welchen meine Vorstellung vom Strafvollzug geprägt wurde, nämlich die Unfallsicherheit. Ein betriebs- oder gar fachunkundiger Kollege kann nicht für die Unfallsicherheit sorgen. Und dennoch heißt es eindeutig in den Allgemeinen Vorschriften der Unfallversicherungsvorschriften z. B. des Badischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes unter § 11 Abs. 1: „Jeder Betrieb muß unter Aufsicht einer dazu durch Kenntnis und Erfahrung befähigten, zuverlässigen Person stehen“. Die Einhaltung dieser Vorschrift wird um so notwendiger, je technischer die Arbeitsbetriebe werden. Im Rahmen dieser Tagung sollte wenigstens einmal deutlich auf dieses Problem hingewiesen werden.

### **Betriebsbuchhaltung als Kosten- und Leistungsrechnung**

Um künftige leistungsfähige Betriebe steuern zu können, fehlt noch ein internes Kontroll- und Steuerungsinstrument, die Betriebsbuchhaltung als Kosten-

und Leistungsrechnung. Denn alle wesentlichen Zwecke, denen heute ein fortentwickeltes Rechnungswesen im Sinne einer Hilfe bei der Realisierung einzelwirtschaftlicher Ziele zu entsprechen vermag, werden durch die Haushaltsrechnung nicht erfüllt. Ein solches Rechnungswesen (Betriebskostenrechnung) hat, wenn es mit der kameralistischen Einnahmen- und Ausgabenrechnung und nicht mit der doppelten kaufmännischen Buchführung verglichen wird, folgende Vorteile:

- Die Betriebskostenrechnung unterliegt keinen einengenden gesetzlichen Bestimmungen und kann deshalb uneingeschränkt auf wirtschaftliche Ziele gerichtet werden.
- In einer Betriebskostenrechnung ist die vollständige Erfassung des Güterverzehrs möglich.
- Die Betriebskostenrechnung bedient sich einer zweckentsprechenden Gliederung nach Kostenarten (weitergehend als die Titelgliederung des Haushalts) und nach Verantwortungsbereichen (Kostenstellen). Sie kann ebenfalls der Kontrolle der Betriebsgebarung sowohl bei der abgehenden als auch bei der empfangenden Stelle dienen ...<sup>4)</sup>
- Eine empfehlenswerte einheitliche Gliederung der Betriebskostenrechnung der Vollzugsanstalten ermöglicht Kostenvergleiche zwischen ihnen.

Ein großer Teil der aufgezeigten Probleme kann von der Arbeitsverwaltung alleine nicht gelöst wer-

<sup>4)</sup> Wibera, Projektgruppe Hochschulkostenrechnung: Kostenrechnung in Hochschulen, Henn-Verlag, Ratingen, Kastellaun, Düsseldorf 1972 S. 46.

den. Die Arbeitsverwaltung erwartet von dem künftigen Strafvollzugsgesetz, daß die Arbeit im Vollzug als eine volkswirtschaftliche Notwendigkeit anerkannt und als beständiges Behandlungsmittel mit eigener Gesetzmäßigkeit akzeptiert wird. Viele der genannten Probleme sind nur in einem Langzeitprogramm zu lösen.

Gerade deshalb gibt es eine dringende Bitte. Wenn moderne Arbeitsformen angestrebt und teilweise bereits in die Tat umgesetzt werden, so sollte doch die Begrenzung der Leistungsbelohnung aufgehoben werden. Denn im Strafvollzug ist die Bandbreite der Leistungsfähigkeit des einzelnen besonders ausgeprägt. Daher sollte die Arbeitsverwaltung in die Lage versetzt werden, die Leistung wenigstens auf der Basis des bestehenden Besoldungssystems zu vergüten. Trotz mathematischer Akrobatik und guten Willens ist es unmöglich, bei Begrenzung der Leistungsbelohnung der Leistung eines jeden Gefangenen gerecht zu werden.

Eine akkordähnliche Belohnung (Stücklohn) ohne entsprechende Bezahlung wird vom Gefangenen nicht mehr hingenommen, ohne daß er verminderte Leistungen erbringt. Diese Minderleistungen und passiver Widerstand lähmen die Wirkung des Behandlungsmittels „Arbeit“ so, daß die Kritiker der Arbeit neue, vielleicht sogar berechnete Argumente sammeln können, um die Wirkungslosigkeit des Behandlungsmittels „Arbeit“ zu untermauern. Die Bemühungen der Arbeitsverwaltung um volle Anerkennung müßten von neuem beginnen.

## Literatur

Blöschl, Lilian: Grundlagen und Methoden der Verhaltenstherapie, Huber, Bern, 1972.

Bottenberg, E. H. u. Gareis, B.: Vollzugsbeamte und Persönlichkeitserforschung, ZfStrVo 1, 1971, 36—46.

Duckwitz u. Ullrich: Zur Persönlichkeitserforschung in der Jugendstrafanstalt, Bremen-Oslebshausen, ZfStrVo 1954, 4, 265—270.

Gallmeier, M.: Das Klassifizieren in der Strafanstalt als Gemeinschaftsleistung, ZfStrVo, 1954, 4, 252—260.

Gareis, B. — Wiesnet, E.: GefängnisKarrieren, Tyrolia-Echter, Innsbruck-Würzburg, 1973.

Müller-Dietz, H.: Persönlichkeitserforschung im Strafvollzug, MschrKrim, 1969, 52, 194—214.

Philips, E. L.: 1968. Achievement place: Token reinforcement procedures in a home-style rehabilitation setting for „pre-delinquent“ boys. J. appl. Behav. Anal. 1, 213 bis 223.

---

## Berichtigung

In dem Aufsatz „Zur Rechtslage der Gefängnis-presse“ von Peter Derleder in ZfStrVo Nr. 2 S. 100 ff. mußte die Zwischenüberschrift auf S. 102 lauten:

„Zensurverbot auch für Gefangenenzeitschriften“.

Aufgrund eines Versehens hatte die Zwischenüberschrift den entgegengesetzten Sinn.

---

## Das neue Berufsbild des Werkbeamten im Strafvollzug

Referat, gehalten am 24. 4. 1974 anlässlich der Tagung „Die Arbeit im Strafvollzug“ in der Evangelischen Akademie Bad Boll

Wer sich mit neuen Berufsbildern und Veränderungen beruflicher Verhältnisse beschäftigt, muß sich mit einigen Hintergrundaspekten unserer Berufs- und Arbeitswelt befassen, von denen ich einige wenige kurz ansprechen möchte.

Auf der Innenseite des Schutzumschlags des erregenden Buches von C. V. Rock „Berufe von morgen“ finden sich folgende Sätze: „Schon heute übt jeder zweite Arbeitnehmer in der Bundesrepublik nicht mehr seinen ursprünglichen Beruf aus. Viele junge Leute, die jetzt einen der herkömmlichen Berufe ergreifen, sind spätestens 1985 arbeitslos. . . . Wo gestern noch hundert Arbeiter verdienten, steht morgen eventuell nur noch einer. Neunundneunzig fordern andere Arbeit. Werden sie überhaupt eine neue Beschäftigung finden können? Und wenn ja, wo? Wir stehen mitten in der zweiten technologischen Revolution, und viel zuwenig geschieht, um . . . vor beruflichen Fehlspekulationen zu bewahren.“

Diese beunruhigende und durchaus bedrückende Prognose unterstreicht Karl Steinbuch in seinen Überlegungen über das Versagen unserer Gesellschaft, wenn er in „Falsch programmiert“ sich als nützliches Denkmodell den Zustand der perfekten Technik vorstellt und danach fragt, wie künftig „die wenige noch von Menschen zu leistende Arbeit sinnvoll verteilt wird“. Es ist nicht überzeugend, wenn ultra-konservative Bewahrer herkömmlichen Denkens und Sozialverhaltens derartige Gedanken über die Zukunft als nutzlos bezeichnen, hartnäckig am Althergebrachten festhalten und zukunftsorientierte Denkschemata als Humbug oder Utopie abqualifizieren.

Wir stehen 10 Jahre vor dem Zeitpunkt eines vorhersehbaren großen Berufesterbens. Wir stehen 15 Jahre vor dem Termin, wo nach einhelligem Urteil der Fachleute Computer in Selbstherstellung Großserien von „erzogenen“, das heißt mit allen erforderlichen Vorinformationen ausgestatteten Computer-Kindern herausbringen werden, die ihr eigenes internationales Nachrichtennetz benutzen und immer mehr Verwaltungsaufgaben zur eigenen Erledigung übernehmen.

Wir stehen 25 Jahre vor dem Zeitpunkt, für den Wissenschaftler die Möglichkeit einer echten Symbiose, also eines entwicklungsmäßig notwendigen Zusammenlebens zweier Wesen, von Mensch und Maschine in Form von direkter Lebensverbindung zwischen Menschenhirn und Computer erwarten.

Das Autorenteam Bahrdt, Kern, Osterland und Schumann, das in dem ro-ro-ro Band „Zwischen Drehbank und Computer“ die Industriearbeit im Wandel der Technik untersucht, stellt ganz konkret die Frage nach der Zukunft und der wahrscheinlichen Auflösung der Arbeiterschaft, deren manuell-körperliche Verrichtungen überflüssig werden und deren her-

kömmliche Funktionen den Molochen Mechanisierung und totaler Automatisierung zum Opfer fallen werden.

Es fügt sich in diesen Rahmen, wenn im Bereich des Strafvollzugs grundlegende Werke Überschriften wie „Strafvollzug im Übergang“ (Schüler-Springorum) oder „Institution im Wandel“ (Callies) tragen. Der Umbruch von der totalen Unfreiheit eines Systems des besonderen Gewaltverhältnisses bis hin zur problemlösenden Gemeinschaft zwischen Inhaftierten und Bediensteten im Sinne des Alternativentwurfs eines Strafvollzugsgesetzes ist eine solch radikale Veränderung, daß herkömmlich denkende Betrachter das Fürchten lernen und selbst modern denkende Verfechter besten Fortschritts unbehaglicher Zwiespältigkeit nicht Herr werden.

### Konkurrenzkampf erfordert Leistungsdenken

Zwischen Tradition und Fortschritt steht die Beschreibung der heutigen modernen Industriegesellschaft, wie Sutherland sie aufweist (Zusammenstellung nach Gerhard Deimling, Theorie und Praxis des Jugendvollzuges, 1969). Wettbewerb, soziale Mobilität und sozialer Konflikt sind die beherrschenden Kräfte unserer Gesellschaft. Im Phänomen der Konkurrenz zeigt sich der Kampf aller gegen alle, des Individuums gegen andere Individuen und gegen die Gesellschaft, ein Kampf in allen Bereichen des politischen, kulturellen, religiösen und wirtschaftlichen Lebens.

Das nackte Leistungsdenken löst die traditionelle, auf Eigentum und Abstammung basierende Denkart ab und führt dazu, daß der jeweilige Sozialstatus jedes einzelnen ständig in mörderischem Wettbewerb durch Leistung erbracht werden muß.

Wettbewerbsdenken stellt sich ein. Der Standort des einzelnen verändert sich stets – sowohl horizontal als auch vertikal – je nach Erfolg im Konkurrenzkampf. Soziale – das heißt auch berufliche – Mobilität, ständige Bereitschaft zur Beweglichkeit und Veränderbarkeit sind erforderlich. Existenzsicherung ist ein Problem des Erhaltens des Erworbenen, wobei die Ablaufschnelligkeit der Veränderungsprozesse in der pluralistischen Gesellschaft unserer Zeit sehr hoch ist.

Konkurrenz, Wettbewerb und Folgeerscheinungen der sozialen Mobilität erzeugen aber soziale Konflikte. Bei der Rollenvielfalt des modernen Menschen kommt es zum Aufeinanderprallen von Interessengegensätzen, die nur in begrenztem Umfang und nur sehr bedingt mit befriedigenden Methoden aufgelöst werden können.

Das Verbrechen ist eine der möglichen Lösungsformen derartiger sozialer Konflikte. Es übersteigt beinahe die heute gängigen Denkkategorien, sich

vorzustellen, was in den nächsten Jahren und Jahrzehnten geschehen wird, wenn strukturelle Arbeitslosigkeit, wirtschaftliche Erschütterungen, Berufsterben, totale Automation und Energie- sowie Umwelt- wie auch Ernährungsprobleme ein Millionenheer von Desperados hervorbringen werden, die – nach Rock – beschäftigungslos und einkommenslos durch die Länder vagabundieren.

### Wiedereingliederung mit Hilfe beruflicher Bildung

Es bedarf dieses Hintergrunds, um darzustellen, weshalb man über ein neues Berufsbild der Werkbeamten sprechen muß. Zu viele glauben es noch nicht, daß neue Lösungen überfällig sind. Sie haben keinen Sinn für das, was zwangsläufig kommt. Sie wissen nichts von der Welt im Wandel. Sie bilden nach wie vor sträflicherweise in Berufen aus, die sterben werden. Sie bleiben in sozialen Nischen sitzen, weil sie anderswo zugrundegehen würden. Sie machen sich etwas vor, was längst vorbei ist. Sie begreifen nichts.

Strafvollzug soll den sozial aus der Bahn Geratenen fähig machen, künftig ein Leben ohne Straftaten zu führen. Der Vollzug soll dem Gefangenen Hilfen geben, sich in das Leben in der Freiheit wieder einzugliedern. Arbeit und berufliche Bildung gehören zu den Wegen, die zu gesellschaftskonformem Verhalten hinführen sollen. Werkbedienstete sollen diesen Weg bereiten helfen. Die Wirklichkeit der Berufs- und Arbeitswelt zwingt dazu, die bisher als ausreichend und gut angesehenen Verhältnisse des Berufs des Werkbediensteten im Strafvollzugsdienst zu überprüfen. Hierzu gehören vielfältige und differenzierteste Problembereiche. Hier soll speziell das Berufsbild der Werkbediensteten analysiert werden.

Berufsbilder sind in ihrem ursprünglichen Sinn eingehende Beschreibungen eines Berufes. Sie geben Auskunft über Berufsbezeichnungen, Entstehung des Berufs, Arbeitsaufgaben, Beschreibungen der Berufstätigkeit, Ausbildungs- und Prüfungsanforderungen, Art und Umfang der erwarteten Kenntnisse und Fähigkeiten, Berufsordnungsmittel und vieles andere mehr.

Die Aufzählung zeigt, daß es unmöglich ist, in einem kurzen Vortrag erschöpfend über Berufsbildfragen – noch zudem im Vergleich zwischen altem und neuem Berufsbild – zu sprechen. Es sollen hier also nur Problembereiche und Denkmöglichkeiten angerissen werden. Inhaltlich und methodologisch sind meine Überlegungen insbesondere beeinflusst durch den Fernsehkurs im Medienverbund „Ausbildung der Ausbilder“, lehrtechnologische Materialien der Deutschen Verlagsanstalt zu Fragen des Managements für Führungskräfte in Wirtschaft und Verwaltung, programmierte Unterweisungen der Deutschen Verlagsanstalt im Bereich der Lernpsychologie für betriebliche Ausbilder, alle derzeit erreichbare vollzugliche Fachliteratur und Lernprogramme der DVA auf betriebswirtschaftlichen und einschlägigen Gebieten.

Der Aufgabenbereich des Werkbediensteten, wie er heute noch größtenteils gesehen wird, wird geprägt von

- a) herkömmlichen Denkweisen,

- b) gesetzlichen Vorschriften über Arbeitszwang und Modalitäten der Arbeit im Vollzug,
- c) den Vorstellungen der DVollzO über Aufgaben des Werkdienstes,
- d) den Vorschriften der AVO über den Werkbeamten,
- e) gesellschaftlichen Vorstellungen und Bewertungen, die wesentliche Gesichtspunkte moderner Ausbilderwirklichkeit entweder nicht kennen oder sie nicht sehen wollen oder aber sich mit der ganzen Materie überhaupt nicht befassen, so daß Fehldeutungen, Verzerrungen und Unrichtigkeiten die natürliche Folge sind.

Lassen Sie mich dieses herkömmliche, heute nicht mehr genügende, den vollzuglichen Bildungserfordernissen nicht mehr gemäße Bild des „alten“ Werkbeamten durch einige prägnante Beispiele verdeutlichen.

### Ein Bild aussterbender und abstumpfender Berufe

Herkömmliche Denkweisen werden bei Karl Krohne in seiner Gefängniskunde bei der Beschreibung der Arbeitszweige deutlich sichtbar. Bei ihm tritt deutlich die Angst zutage, der freien Wirtschaft irgendwie Konkurrenz zu machen. Er sieht offenbar noch keine Ansätze, das Arbeits- und Ausbildungswesen in Vollzugsanstalten als integrierten Teil der Volkswirtschaft zu betrachten. Seine Aufzählung erstrebenswerter Gefängnisarbeiten (nämlich unter anderem Korbflechterei, Weberei, Bürsten- und Besenbinderei, Schusterei, Schneiderei, Matten, Sacknähen, Tauszupfen, Spinnen, Federnschleifen und Wollezupfen) ist heute geradezu eine Liste sterbender Berufe und abstumpfender Tätigkeiten, wie Blau sie in „Strafvollzug in Deutschland“ mit dem Begriff der „sozialen Nische“ in Zusammenhang bringt und wie sie die Verfasser des Alternativentwurfs eines Strafvollzugsgesetzes dazu veranlaßt haben, unproduktive, abstumpfende Arbeiten in jedem Falle verbieten zu wollen. Krohne hat auch Angst vor Maschinenarbeit. Er will alle Arbeiten, die nur mit Hilfe von Kraftmaschinen betrieben werden können, von der Anstalt fernhalten. Angst vor Außenarbeiten und Angst vor industrieller Arbeitsteilung runden sein Bild ab.

Es ist das Bild des alten Knasts, an dessen Mauern alles Neue abprallt und der in seiner lebensfremden Eigengesetzlichkeit so erstarrt ist, daß er auf alle Modernisierungs- und zeitbedingten Anpassungsbemühungen an freie Verhältnisse modernen Zuschnitts mit immer noch heftigerer Einigelung reagiert.

### Der Werkbeamte als Vollstrecker des Arbeitszwangs

Immerhin fordert Krohne schon, ein Hauptaugenmerk auf die Gewinnung tüchtiger Werkmeister zu richten, die nur für sehr gute Bezahlung zu haben sind. Er will diese Werkmeister aber in erster Linie für gute Ausführung der Arbeit, umsichtige Behandlung des Materials und der Geräte haben. Von Funktionen in bezug auf den Menschen wird hier nichts gesagt. Die ganze Spannweite der Betrachtungsgrundlagen wird überdeutlich, wenn man hier die Gedanken des Alternativentwurfs zum Vollzugs-

gesetz aufgreift, wonach Inhaftierte einen Anspruch auf zweckentsprechende Berufsausbildung, Umschulung und berufliche Fortbildung sowie auf allgemeine soziale und politische Ausbildung mit dem Ziel haben sollen, konkrete Lebenshilfen und soziale Fertigkeiten für den privaten und familiären Bereich, den Bereich der Berufs- und Arbeitswelt sowie den Bereich des öffentlichen Lebens zu erlangen, und hierzu gefordert wird, daß diese Ausbildung von Fachkräften durchzuführen ist, die nach den allgemein geltenden Vorschriften die Befähigung besitzen, insbesondere im Bereich der beruflichen und allgemeinen Bildung zu staatlich anerkannten Abschlüssen zu führen.

Zwischen Karl Krohnes seinerzeit sehr fortschrittlichen Vorstellungen und den Forderungen des Alternativentwurfs liegen offenkundig Welten.

Das herkömmliche Bild des Werkbeamten wird mitgeprägt durch die Vorstellung, daß er Verwalter und Vollstrecker staatlich sanktionierten Arbeitszwangs ist. Die Zwangsarbeitsvorschrift des § 21 StGB wird sowohl durch Art. 12 (3) GG, wonach Zwangsarbeit bei einer gerichtlich angeordneten Freiheitsentziehung zulässig ist, als auch durch Artikel 4 (3) der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten gedeckt, wonach Häftlingsarbeit nicht als Zwangsarbeit gilt.

Das Dilemma, das in der Arbeitspflicht einerseits und der Erziehungs- und Bildungsfunktion des Werkdienstes andererseits liegt, ist aber offenkundig. Es wird im Unternehmerbetriebsbereich dadurch kompliziert, daß sich die Bundesrepublik durch Beitritt zum Übereinkommen Nr. 29 der Internationalen Arbeitsorganisation grundsätzlich zur Abschaffung aller Zwangsarbeit verpflichtet hat und – mit Ausnahme von Arbeiten Verurteilter unter Überwachung und Aufsicht öffentlicher Behörden – keine Verdingung oder Zurverfügungstellung von Gefangenen an Einzelpersonen oder private Gesellschaften zulässig ist. Hieraus ergibt sich die wohl zwingende Konsequenz, daß Unternehmerbetriebe nur eingerichtet werden dürfen, wo ein zu Leistungen verpflichtendes und zu Ansprüchen berechtigendes Rechtsverhältnis ausschließlich zwischen dem Gefangenen und der Vollzugsbehörde besteht.

Die Folge hieraus kann weiterhin sein, daß – mit Blick auf vielerlei Vorschriften, beispielsweise nur des Arbeitsschutzes und Unfallverhütungswesens – auch Unternehmerbetriebe künftig nur noch von Werkbediensteten geleitet werden dürfen. Auch insofern bleiben jedoch die Belastungen, die aus der Verwaltung und Konkretisierung staatlichen Arbeitszwangs herrühren, leider bestehen.

Der Ausbilder und Berufserzieher im Vollzug sieht sich hier zusätzlichen Problemen gegenüber, die seine ohnehin schwere Aufgabe noch schwieriger machen. Schon berufliche Ausbilder in der Rehabilitation Schwerstbehinderter (s. Berufsförderungswerke) haben es nicht leicht. Sie arbeiten aber mit Auszubildenden, die den absoluten Willen haben, aus ihrem Leben und ihrer schweren persönlichen Situation unter Einsatz aller Kräfte etwas zu machen. Dem Werkbediensteten stehen Partner gegenüber, die aus Zwangsverhältnissen heraus sollen und notfalls müs-

sen. Eine irgendwie geartete Auflösung dieses Dilemmas ist zu überdenken.

Die herkömmliche Betrachtung des Bildes des Werkbeamten wird belastet durch die bisherige Zuordnung der Arbeit zum Begriff des Strafübels. Noch Karl Krohne setzt die Vorstellung eines Strafübels und den Arbeitsbegriff gleich. Auch das Strafgesetzbuch hat bisher Arbeit und Strafe begrifflich gekoppelt. Der Bundesfinanzhof und der Staatsgerichtshof des Landes Hessen haben vor noch nicht allzulanger Zeit den Übelcharakter der Arbeit unterstrichen. Vor wenigen Jahren noch hat die 33. Justizministerkonferenz der Bundesrepublik festgestellt, daß Arbeit Übelbestandteil der Strafe ist und daher z. B. kein Grund bestehe, Gefangenen eine Entlohnung zu bezahlen. Dieser Übelzufügungs-Begriff trägt mit Schuld an einer etwas schergenhaft eingefärbten Betrachtung des Werkbeamten im Vollzug, der dieses Bild überhaupt nicht darstellt, sondern im Gegenteil heute mehr denn je technischer Spezialist und Fachmann für Berufsbildung und Berufserziehung ist, dessen Vorbildung und Qualifikationen denen der Ausbilder des freien Berufs- und Arbeitslebens voll entsprechen.

#### **Das geltende Berufsbild ist reichlich antiquiert**

Die Vorschriften der derzeit noch gültigen DVollzO tragen in zweierlei Hinsicht dazu bei, ein antiquiertes Bild des Werkbeamten zu zeichnen. Einmal stellen sie einen Katalog sinnvoller und nützlicher Arbeiten im Vollzug auf, der in Zusammenstellung und Reihenfolge schon beinahe absurd anmutet:

1. Deckung des Bedarfs der Vollzugsanstalten,
2. Hauswirtschaftsarbeiten,
3. Gartenarbeiten,
4. Landwirtschaftsarbeiten,
5. Bauarbeiten,
6. Bedarf anderer Behörden, von Wohlfahrts-einrichtungen und Arbeiten für gemeinnützige Zwecke,
7. dringende Arbeiten im öffentlichen Interesse, wie Katastropheneinsatz, land-, forst- und wasserwirtschaftliche Arbeiten, Straßenbau, Erschließung von Ödland.
8. Erst wenn solche Arbeiten 1.–7. nicht ausreichend beschafft werden können, sind Eigenbetriebsarbeiten, die für Rechnung der Vollzugsverwaltung in den freien Handel gebracht werden sollen, zulässig.
9. Die letzte Möglichkeit sind Arbeiten für private Unternehmer und andere private Auftraggeber.

Diese Bestimmungen sind völlig überholt, offenkundig vollzuglich falsch und stehen in krassem Widerspruch zu den weitgehend anerkannten vollzuglichen Vorstellungen, daß Arbeit und berufliche Bildung in erster Linie dem Ziel dienen müssen, den Gefangenen für das Leben in der Freiheit vorzubereiten und ihm Fähigkeiten zu vermitteln, zu erhalten oder zu fördern, die ihm eine Erwerbstätigkeit, eine Teilnahme am Berufs- und Arbeitsleben der freien Gesellschaft ermöglichen.

Gedanken der Berufsausbildung, der beruflichen Fortbildung und beruflichen Umschulung stehen heute im Vordergrund. Die Wirklichkeit des Vollzugs ist über diese alten und wirklich nicht mehr akzeptablen Restriktionsbestimmungen der DVollzO in diesem Bereich bereits hinweggegangen. Ich möchte dies an einem sehr modernen Konzept des Justizministeriums Baden-Württemberg verdeutlichen, das den Arbeits- und Berufsbildungsbereich einer neuen Vollzugsanstalt unseres Landes darstellt und das in engster Zusammenarbeit mit außervollzuglichen Fachgremien erarbeitet worden ist:

Für eine Anstalt mit rund 375 Haftplätzen werden folgende Plätze für berufliche Bildung eingerichtet:

#### **110 Plätze für Metallbereich:**

Kfz-Mechaniker-Handwerk  
Kfz-Schlosser Industrie  
Kfz-Elektriker  
Maschinenschlosser  
Mechaniker  
Betriebsschlosser  
Werkzeugmacher  
Bauschlosser  
Blechschlosser  
Dreher,  
Bohrwerksdreher  
Revolverdreher  
Fräser  
Universalfräser  
Bohrer  
Hobler  
Universalhobler  
Universalschleifer  
Schweißer

#### **20 Plätze für Elektrobereich:**

Elektroanlageninstallateure  
Elektrogerätemechaniker

#### **15 Plätze für Technische Zeichner (Teilzeichner)**

Bauzeichner

#### **50 Plätze für Bau- und Holzbereich:**

Schreiner  
Zimmerer  
Maurer, Gipser  
Betonbauer  
Glaser  
Fliesen-, Platten- und Mosaikleger  
Maler

#### **15 Plätze für Kaufmännischen Bereich:**

Bürokaufmann  
Industriekaufmann

#### **60 Plätze für Förderlehrgänge:**

Farbe  
Holz  
Metall  
Bau

#### **24 Plätze für Elektroniklehrgänge (Erwerb des Elektronikpasses)**

#### **20 Plätze für Hydrauliklehrgänge**

#### **20 Plätze für Pneumatiklehrgänge**

Dieses Bild weist deutlich aus, wie sehr die DVollzO überholt ist. Die Konzeption dieser Berufs-

bildungseinrichtungen zeigt andererseits, wie konkret sich vollzugliches Denken und Planen heute bereits den außervollzuglichen Realitäten angepaßt hat. Der Vorschriftenbereich hinkt den vollzuglichen Realkonzeptionen völlig hinterher. Es wäre gut, die überholten DVollzO-Vorstellungen über sogenannte „sinnvolle und nützliche“ Arbeiten im Vollzug zu revidieren. Das von mir genannte Realkonzept der Berufsbildungsmöglichkeiten einer neuen Vollzugsanstalt zeigt im übrigen sehr eindringlich den Wandel auch in den Strukturen des Betriebsleiter- und Ausbilderbereichs auf.

Es werden hierfür rund 50 Fachausbilder und Werkleiter vorgesehen, die aus den Bereichen des Handwerks oder der Industrie kommen, Handwerksmeister-, Industriemeister- oder staatliche Technikerprüfung haben und qualifizierte Berufsbildungsmaßnahmen im Hauptberuf ausführen. Hier zeigt sich deutlich der Wandel vom traditionellen, überhaupt nicht mehr zutreffenden Bild des herkömmlichen Werkbediensteten zum modernen Begriff des Berufsausbilders im Vollzugsdienst, der in der Praxis längst vorhanden ist und hochqualifiziert arbeitet.

#### **Aufzählung der Aufgabenbereiche wirkt primitiv**

Die DVollzO weist in Nr. 19 dem Werkdienst eine Reihe von Aufgaben zu. Der Katalog dieser Aufgabenstellungen ist offenkundig mager, mutet naiv an, bedient sich nicht der gängigen Begriffe und Aufgabenstellungen heutiger Arbeits-, Berufs- und Betriebswirtschafts-Wirklichkeit und wird den tatsächlichen Berufsaufgaben des Werkdienstes überhaupt nicht gerecht. – Irgendwie wirkt die Aufzählung der Aufgabenbereiche primitiv:

1. Leitung der Betriebe
2. Anleitung der Gefangenen
3. Überwachung und Wartung technischer Anlagen
4. Erledigung der Arbeitsaufträge
5. rechtzeitige Zuteilung der Arbeit, der Rohstoffe und der Arbeitsgeräte an die Gefangenen
6. Abnahme von Arbeit und Arbeitsgerät am Tagesende
7. Feststellung von Arbeitsmaß und Güte der Arbeit
8. Meldung nicht sorgfältiger oder ungenügender Arbeit
9. Meldung von Betriebsunfällen
10. Belehrung über Unfallverhütungsvorschriften
11. handwerkliche Ausbildung und Weiterbildung der Gefangenen
12. Instandhaltung der Arbeitsgeräte und Maschinen
13. Mitwirkung bei der Gefangenenbeaufsichtigung

Irgendwie fühlt man bei dieser Art Aufgabenaufzählung, daß hier etwas nicht stimmt, daß Vorschrift und Betriebswirklichkeit nicht in Einklang stehen. Dasselbe unbehagliche Gefühl überfällt den Betrachter, wenn er die Vorschriften des § 7 der AVO liest:

„Der Werkbeamte leitet den einzelnen Eigenbetrieb der Arbeitsverwaltung in technischer Hinsicht, erteilt die notwendigen Weisungen und ist für die sparsame Verwendung der Rohstoffe und die sachgemäße Ausführung der einzelnen

Aufträge verantwortlich. Er hat die Gefangenen anzuleiten und ihre Arbeit zu überwachen. Er muß Fachkenntnisse und ausreichende Erfahrungen über Werkstoffe und ihre Verarbeitung besitzen. Er hat die rechtzeitige Beschaffung der Rohstoffe und der Arbeitsgeräte beim Arbeitsinspektor anzuregen, die Arbeitsgeräte zu verwalten und die Preisberechnung vorzunehmen.“

Alle diese Vorstellungen sind zu einfach, zu naiv, zu wenig wirklichkeits- und gegenwartsbezogen. Sie treffen weder die berufliche Wirklichkeit der Werkbediensteten noch die Vorstellungen des freien Arbeits- und Berufslebens, das ja Vorbild der vollzuglichen Verhältnisse sein soll. Ich möchte einige Punkte moderner Betrachtungsweise des Berufsbildes heutiger Werkbediensteter – stellvertretend für viele weitere, hier in kurzer Zeit nicht darstellbare Gedanken – über das bisher Gesagte hinaus anreißen:

### **DVollzO mit falscher Grundeinstellung**

Die DVollzO versucht, den Werkbediensteten im Vollzug auf handwerkliche Ausbildung der Gefangenen festzulegen. Diese Grundeinstellung ist falsch. Die moderne freie Berufs- und Arbeitswelt kennt nicht nur den Handwerker, sondern den Facharbeiter in der Industrie, den technischen Zeichner, den Kaufmann, den Büropraktiker und viele andere mehr.

Es gibt in der Bundesrepublik rund 20 000 differenzierbare Erwachsenenberufe, die in konstruierten Ausbildungsberufen zusammengefaßt werden. Für die gewerbliche Wirtschaft und die wirtschafts- und steuerberatenden Berufe gibt es immerhin 11 große Berufsfelder, von denen dem Berufsfeld Wirtschaft und Verwaltung 24, dem Berufsfeld Metall 65, dem Berufsfeld Elektrotechnik 12 und dem Berufsfeld Bau und Holz 36 Ausbildungsberufe zugeordnet sind.

Hieraus ergibt sich sicherlich verständlich, daß einseitig handwerksbezogene Vorstellungen von vollzuglichen Berufsbildungsverhältnissen die realen Verhältnisse des freien Arbeits- und Berufslebens nicht treffen. Andererseits müssen Klischeevorstellungen von sogenannter Industriearbeit mit Vorsicht gesehen werden. Bloße repetitive Teilarbeit ist inhuman, menschenunwürdig, stupide. Das totale Band mit extrem vorgegebenen Sollzeiten ist entmenslichend, schädigt Körper und Geist, zerbricht den Arbeiter. Er muß daher vom Vollzug in enger Zusammenarbeit mit außervollzuglichen Stellen, insbesondere der Bundesanstalt für Arbeit und ihrer Behörden sowie den Handwerkskammern und Industrie- und Handelskammern, das jeweilige Angebot an Arbeits- und Berufsbildungsplätzen sorgfältig zusammengestellt werden. Grundsätzlich muß aber davon ausgegangen werden, daß eine sehr große Bandbreite arbeits- und ausbildungstechnischer Plätze zur Verfügung stehen muß, so daß eine Beschränkung der Ausbilder auf das Handwerk – das sicherlich einen wichtigen Platz in dieser Berufsskala einnimmt – unrichtig wäre.

Die gegenwärtigen Ordnungsvorschriften für den Werkbediensteten stellen in den Beschreibungen der Werkdiensttätigkeiten sehr einseitig auf einzelne betriebsorganisatorische Erledigungen (z. B. Meldungen, Erledigung, Abnahme, Feststellung) ab, beziehen

sich auf einzelne Pflichten gegenüber Betrieb, technischen Anlagen und Arbeitsgerätschaften, legen einzelne Pflichten im betrieblichen Unfallwesen und Aufgaben der Rohstoffverwaltung fest und begnügen sich im Bereich der Auszubildenden oder zu befreundeten Arbeiter auf Vokabeln wie anleiten, handwerklich ausbilden, weiterbilden und beaufsichtigen. Sie treffen hiermit ganz und gar nicht das Bild des qualifizierten betrieblichen Ausbilders, der der Werkbedienstete in Wirklichkeit ist.

Es ist also erforderlich, wenigstens in kurzen Ansätzen aufzuzeigen, was man unter dem neuen Berufsbild eines modernen betrieblichen Ausbilders zu verstehen hat.

### **Vielfache Funktionen des beruflichen Ausbilders**

Der betriebliche Ausbilder ist ein Funktionsträger mit spezifischen Aufgaben im Bildungssystem unseres Staates. Er ist nur zu einem Teil technischer Fachmann, der Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt. Zum anderen ist er Pädagoge, der Bildung im Sinne geistiger Formung und Prägung der Persönlichkeit zu vermitteln hat. Er vermittelt dem Auszubildenden das Rüstzeug zum Umgang mit der beruflichen Wirklichkeit. Seine Bildungsfunktion steht im Verbund mit Bildungsfaktoren, die sich im Sozialisierungsfeld Familie, Schule, überbetrieblicher Ausbildungsstätte und Einrichtungen der Weiterbildung vollziehen. Mit schulischen Einrichtungen arbeitet er eng zusammen, um Bildungsinhalte allgemeiner und beruflicher Art aufeinander abzustimmen und nahtloses Ineinanderübergreifen sicherzustellen.

Er kennt die Bestrebungen, die Trennung zwischen allgemeiner und beruflicher Bildung zu überwinden, und ist darauf eingestellt, selbst lebenslang zu lernen, um den Veränderungen in Beruf und Gesellschaft zu entsprechen und mobil zu bleiben. Seine verfassungsgemäße Aufgabe sieht er darin, im Sozialisierungsbereich „Ausbildungsstätte“ bzw. Betrieb berufliches Wissen und Können zu vermitteln, die verfassungsgemäße Einräumung gleicher Chancen den Auszubildenden zu garantieren und bei der Formung eigenständiger und eigenverantwortlicher Persönlichkeiten mitzuwirken.

Das duale System der Berufsbildung in der BRD stellt den betrieblichen Ausbilder in seiner Funktion neben den Lehrer an der berufsbildenden Schule. Das pädagogische Geschick des Ausbilders bezieht sich nicht nur auf die Weitergabe beruflicher Kenntnisse und Fähigkeiten, sondern auch auf persönlichkeitsformende und problemlösende Bereiche. Hier werden ganz enge Bezüge erkennbar zu den Vorstellungen des Alternativentwurfs eines Strafvollzugsgesetzes von problemlösender Gemeinschaft zwischen Insassen und Mitarbeitern der Vollzugsanstalten. Der Ausbilder muß dem Auszubildenden bei persönlichen Schwierigkeiten zur Verfügung stehen und sich erforderlichenfalls auch als dessen Sachwalter verstehen, wenn es zu Interessenabwägungen mit dem Betrieb kommt.

Der Ausbilder muß die Ausbildung der ihm anvertrauten Auszubildenden exakt planen und durchführen. Dies bedeutet konkret, daß er sich über Ausbildungsinhalte, Ausbildungsberufsbilder, Ausbildungs-

rahmenpläne und Prüfungsanforderungen Klarheit verschaffen muß. Er muß – neben der Zusammenarbeit mit der Berufsschule, der Berufsberatung und dem Ausbildungsberater – den betrieblichen Ausbildungsplan aufstellen, den individuellen Ausbildungsplan (Versetzungsplan) erarbeiten, die betrieblichen und überbetrieblichen Ausbildungsplätze auswählen, Lernziele festlegen und den gesamten Ausbildungsinhalt didaktisch aufbereiten.

### **Methodik und Didaktik gehen ineinander über**

Didaktik ist ein griechisches Wort und bedeutet „lehren und lernen, unterrichten und unterrichtet werden“. Didaktische Fragen sind also Fragen, die Lehren und Lernen betreffen. Meist versteht man hierunter Lerninhalte und sachliche Fragen, die sich auf Lehren und Lernen beziehen. Sie stehen in engstem Zusammenhang mit Fragen der Methodik. Dieses ebenfalls griechische Wort bedeutet „den richtigen Weg entlang führen“ und bezieht sich in erster Linie auf die Art, in der Lerninhalte dargeboten werden.

Methodik und Didaktik fließen ineinander über. Für den betrieblichen Ausbilder bedeuten sie Festlegen von Lernzielen und Gliederung der Ausbildung, Entscheidung über bestimmte Formen der Unterweisung und des Übens am Ausbildungs- und Arbeitsplatz, Lehrgespräche, Demonstration von Ausbildungsvorgängen, Auswahl von Ausbildungsmitteln, Anwenden von Lern- und Führungshilfen sowie Fragen des Beurteilens und Bewertens.

Lassen Sie mich einige wenige Detailbetrachtungen anfügen, die gerade diesen Bereich betreffen:

Der betriebliche Ausbildungsplan ist die alleinige Garantie dafür, daß alle in einem Ausbildungsberufsbild vorgesehenen Fertigkeiten und Kenntnisse in sachlicher und zeitlicher Zergliederung so dargeboten werden können, daß Auszubildende das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit erreichen. Der Ausbilder muß daher den jeweiligen Verordnungen über die Berufsausbildung für den speziellen Beruf die Anforderungen des Ausbildungsberufsbildes entnehmen, die unter Beachtung des Ausbildungsrahmenplanes (so ein solcher gegeben ist) nach Funktionsmerkmalen zusammenstellen, diese betrieblichen Funktionsarten (z. B. Lager, Buchhaltung, Maschinenraum) zu ordnen und für jeden Auszubildenden den individuellen Ausbildungsplan (Versetzungsplan) erarbeiten.

Korrekturmöglichkeiten müssen offengehalten werden. Was allein die Aufstellung sorgfältig erarbeiteter Ausbildungspläne an Zeitaufwand und Können erheischt, zeigt sich beispielsweise am Muster eines betrieblichen Ausbildungsplans der Industrie- und Handelskammer Frankfurt für die Ausbildung zum Industriekaufmann (AdA 10 S. 38 ff.), der 132 Einzelpositionen enthält.

Für den Ausbilder im Vollzug kommen erhebliche Schwierigkeiten hinzu. Oft reicht die Verweildauer von Inhaftierten für übliche Ausbildungszeiten nicht aus. Daraus ergeben sich Überlegungen, mit unüblichen Methoden – die aber von den Kammern anerkannt und sanktioniert werden müssen – zu arbeiten. Ausbildungsverhältnisse, die nur auf Dauer der

Inhaftierungszeit zu erfüllen sind, dann aber Zwischenprüfungen ermöglichen, Kurssysteme, Förderlehrgänge, Berufsfachschuljahr, Berufsgrundbildungsjahr (Berufsgrundschuljahr, Berufsgrundjahr, Berufsvorklasse), Blockunterricht im Wechsel mit betrieblicher Ausbildung, betriebsbezogener Phasenunterricht zum Zwecke besserer Koordinierung zwischen den Trägern Schule und Betrieb der dualen Ausbildung und Stufenausbildungssysteme mit Grundbildungsstufe, Stufen allgemeiner Fachbildung und Stufen besonderer Fachbildung stehen zur Überlegung. Neue Modell- und Verbundformen werden zu erarbeiten sein. Hieraus werden insbesondere die Schwierigkeiten ersichtlich, die im Vollzug schon vor jeder tatsächlichen Ausbildung liegen. Sie müssen – wie auch immer – vom Ausbilder mit aufgefangen werden.

### **Werkdienstfunktionen nicht nur im betrieblichen Bereich**

Moderne vollzugliche Werkdienstfunktionen sind nicht ausschließlich auf den betrieblichen Bereich beschränkt. Neuentwicklungen beruflicher Funktionen sind im Gange. Als Beispiel mag das Bild des Werkbeamten dienen, der einem vollzuglichen Klassifizierungsteam (Einweisungskommission, Zugangskonferenz) angehört und hier mit Problemen konfrontiert wird, die in weitestem Sinne auch Auswahl- und Eignungsfeststellungen sowie Diagnose- und Prognosebereiche beinhalten. In diesen Bereichen muß der Werkbedienstete über solide Beurteilungsgrundlagen, Menschenkenntnisse, theoretisches Wissen um Auswertung schriftlicher Unterlagen und Führen abklärender Gespräche verfügen. Als verantwortliches und gleichberechtigtes Team-Mitglied muß er sich beispielsweise auch eigenverantwortlich Klarheit darüber verschaffen können, ob im Diagnoseverfahren verwendete Tests den festgelegten Gütekriterien entsprechen, die Objektivität, Zuverlässigkeit und Gültigkeit des Verfahrens zu Schnellfeststellungen über Leistung, Begabung und Persönlichkeit eines Menschen verlangen.

Der betriebliche Ausbilder muß neben seinen spezifisch fachlichen Kenntnissen und Fähigkeiten in großem Umfang theoretisches Wissen um Lernvorgänge und lernpsychologische Voraussetzungen qualifizierter Wissensvermittlung mitbringen. Er muß den Ablauf eines Lernprozesses kennen, der (nach AdA 11 S. 34 ff.) in sechs Stufen abläuft, die mit dem Ingangsetzen eines Lernwunsches (der Motivation) beginnen und über Erkenntnisprozesse und Suchen nach Lösungsmöglichkeiten bis hin zur Einübung, zum Behalten und Bereitstellen gehen und die bei der Vorbereitung von Ausbildungsmaßnahmen mit voneinander abhängigen Strukturmerkmalen verbunden sind, die den Unterrichts- und Ausbildungsinhalt, die Absicht in der Ausbildung, das methodische Vorgehen, die verwendeten Mittel, die persönlichen Mittel, die persönlichen Eigenheiten von Ausbilder und Lernendem sowie die Besonderheiten gesellschaftlicher Bezüge zum Gegenstand haben.

Der Ausbilder muß weiterhin Lernziele im Sinne von Richt-, Grob- und Feinlernzielen ganz detailliert aufstellen können, um die Lücken in den Ausbildungsvorschriften insoweit auszufüllen und konkrete Vorstellungen dafür zu schaffen, was wann in wel-

chem Umfang vom Auszubildenden erwartet wird. Er muß den Unterschied in den Bereichen psychomotorischer, kognitiver und affektiver Lernziele kennen und ihre Qualifikationsstufen unterscheiden und anwenden können. Er muß Beurteilungsmaßstäbe formulieren und sie zur Überprüfung, ob Lernziele erreicht worden sind, anwenden können.

### Die Lernmaschinen sind im Kommen

Der betriebliche Ausbilder muß die Lehrformen der Ausbildung theoretisch kennen und sie anwenden können. Die Vier-Stufen-Methode als Unterweisung am Arbeitsplatz, das Lehrgespräch als Vertiefung der Unterweisung am Arbeitsplatz, als verarbeitende und zusammenfassende Auswertung der praktischen Lernvorgänge, der betriebliche Unterricht in Form von Vorträgen, Diskussionen, Gruppenarbeit (diese z. B. nach Fallmethode, Rollenspiel, Selbsterfahrungsgruppe, Brainstorming) und die sehr subtile Form des programmierten Unterrichts, der nach den lernpsychologischen Grundsätzen der kleinen Lernschritte, der Rückkopplung, der Darstellungsanschaulichkeit, der Aktivität, des Transfers und der individuellen Lerngeschwindigkeit aufgebaut ist, müssen dem Werkbediensteten geläufig sein und von ihm in ständig wechselnder Abfolge bei jeweils neuer Vorbereitung praktiziert werden können.

Darüber hinaus muß er Medien kennen und mit ihnen arbeiten können. Tafeln, Modelle, Schaubilder, Dias, Episkope, Oberhendprojektoren, Filme, Tonband, Tonbildschau, Videorecorder und Fernsehen sowie Medienverbundsysteme halten unaufhaltsam Einzug in qualifizierte Unterweisungs- und Ausbildungsbereiche. Die Lernmaschinen (heute noch einfacherer Art) sind im Kommen. Sie entlasten den Ausbilder von Unterrichtsbelastungen und setzen Zeit und Aufwendung für erzieherische, pädagogische Betätigung frei.

Dieser ganze Komplex ist mit dem schwierigen menschlichen Problem verbunden, daß der Ausbilder in der Lage sein muß, einerseits die Technik der Medien zusätzlich zu seiner Fachtechnik zu meistern, sie weiterhin den lernzielorientierten Bezügen und pädagogischen Gegebenheiten sinnvoll einzugliedern und darüber hinaus als Ausbilder und Mensch hinter dem Medium, hinter der Sache erkennbar zurückzutreten, soweit das Medium nach seiner Wertung Teile der Ausbildungsfunktionen (z. B. Anschaulichkeit, Einprägsamkeit, Verdeutlichung von Abläufen) besser erfüllen kann als der menschliche Ausbilder.

Hier entsteht das Problem, Medientechnik souverän und ausbildungseffizient meistern zu können. Eine besonders schwierige Aufgabe, die einen ständig sich ausweitenden neuen Spezialbereich betrieblicher Ausbilder anspricht.

Werkbedienstete sind als Leiter von Lehr- oder Produktionsbetrieben mittlere Führungskräfte. Als solche haben sie über ihren technischen Fachbereich hinausgehende Aufgaben, die in der DVollzO gar nicht und in der AVO unzureichend dargestellt werden. Zu den Aufgabenbereichen mittlerer Führungskräfte gehören beispielsweise betriebssoziologische und betriebspsychologische sowie betriebswirtschaftliche Fragestellungen. Hierzu gehören

- Fragen der betrieblichen Arbeitsgestaltung
- Mitarbeiterführung und -einsatz nach Eignung
- Stellenbeschreibung und -bewertung
- Fragen des Führungsstils
- Probleme des sogenannten Management – Regelkreises Zielsetzung – Planung – Entscheidung – Realisierung – Kontrolle
- Mitarbeiterbeurteilung
- Informationssysteme
- Gruppendynamische Prozesse in Ranggruppen, Arbeitsgruppen, formellen und informellen Gruppen
- Fragen der Motivation, der Leistungsbereitschaft, des Leistungsanreizes
- Probleme der Sozialbeziehungen im Team,
- Techniken der Bestätigung, der Kritik und der Korrektur.

Den umfangreichen Katalog betriebswirtschaftlicher Einzeldaten (Allgemeine Wirtschafts- und Volkswirtschaftskenntnisse, Materialwirtschaft, Produktionswirtschaft, Absatzwesen, Rechnungswesen, Organisation u. v. a. m.) kann ich hier aus Zeitgründen nicht aufzählen.

Es wird jedoch aus dieser nur stichwortartigen Teilaufzählung sicherlich deutlicher als in DVollzO und AVO, was Leitung eines Betriebes praktisch heißt. Gerade auch dieser Bereich ist sehr gut geeignet darzustellen, was man mit dem Begriff „neues“ Berufsbild des Werkbediensteten eigentlich meint.

### Umfangreicher Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsbereich

Die DVollzO schreibt dem Werkdienst unverzügliche Meldung von Betriebsunfällen und Belehrung der Gefangenen über Unfallverhütungsvorschriften vor. Tatsächlich ist der Aufgabenbereich des Werkdienstes im Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsbereich wesentlich umfangreicher. Man muß davon ausgehen, daß – die Vorschriften lassen hier leider keine eindeutigen Rückschlüsse zu – der Werkbedienstete in der Regel zumindest tatsächlicher Sicherheitsbeauftragter im Sinne der allgemeinen VV über die Durchführung der gesetzlichen Unfallversicherung für seinen Betriebsbereich ist. Hieraus erwachsen umfangreiche Beratungs- und sonstige Pflichten nach den UVVen und Vorschriften der gewerblichen Berufsgenossenschaften u. a., die mit den Begriffsbereichen

- a) Überzeugen von arbeitssicheren Zuständen
- b) Melden von Mängeln
- c) Warnung vor Sicherheitswidrigkeiten
- d) Forderung nach Schutzvorrichtungen
- e) Beratung
- f) Verbesserungsvorschläge
- g) gutes Beispiel und Vorbild
- h) . –

nur sehr unvollkommen wiedergegeben sind. Die Betrachtung würde sich sehr verschärfen, würde man sich auf den Standpunkt stellen, der Unternehmer Staat könnte seine Verantwortlichkeit für Arbeitssicherheit und Unfallverhütung schriftlich auf den

Werkleiter durch umfassende Verpflichtungen mit straf- und zivilrechtlicher Verantwortlichkeit abwägen. Gerade dieser wichtige betriebliche Bereich kommt bei der herkömmlichen Betrachtung des Bildes des Werkbediensteten unangemessen zu kurz.

Der Werkbedienstete ist jedoch über alle fachspezifischen Aufgabenstellungen hinaus auch Mitglied des vollzuglichen Teams und hat daran mitzuwirken, das Behandlungsziel des Vollzugs zu erreichen. Er ist Angehöriger der sogenannten „problem-lösenden Gemeinschaft“ des Alternativentwurfs zum Strafvollzugsgesetz, die Insassen und Bedienstete der Vollzugsanstalt umfaßt und in der die Bediensteten klare sozialpädagogische Aufgaben im Spezialbereich der Rehabilitation von Straffälligen zu erfüllen haben. Nach Deimling ist das Ziel der Bemühungen „der Mensch, der sich selbst bemüht, in Verantwortung für die ihm anvertrauten Sachen, für die ihm anvertrauten Personen und für sein ihm aufgegebenes Selbst gewissenhaft sein Leben zu führen ...“, ist das Leitbild „der geistig widerstandsfähige, im besonderen kritikfähige, dabei verantwortungsbereite Mensch“.

Hier geht es um die Vermittlung von allgemeinen Lebensbewältigungstechniken, die ein detailliertes

Wissen um Versagensgründe und Entstehungsursachen der Delinquenz voraussetzen.

Endlich – um hier die Aufzählung zu beenden, jedoch die Realität noch keineswegs voll auszuschöpfen – ist der Werkbedienstete auch wichtiger Mitgestalter des Freizeitbereichs der Inhaftierten. Der zunehmende Wert der Freizeit und die Bedeutung sinnvoller Ausfüllung dieses Bereichs sind bekannt und Gegenstand umfangreicher Untersuchungen.

Rock sieht ernsthafte Freizeitprobleme bereits um 1975 auf uns zukommen. Als Lösung für immer länger werdende Freizeit werden neben Aktivitäten der Unterhaltung und Erholung insbesondere solche des lebenslangen Weiterlernens auch im Bereich von Ausbildung, Weiterbildung, Fortbildung und Umschulung genannt. Damit gewinnt auch dieser Teilbereich der Aufgaben modernen Werkbeamtentums neue Bedeutung und eine neue Dimension.

Fassen wir die wesentlichen Betrachtungsmerkmale eines neuen, zeitgemäßen und heutigen Verhältnisses bereits zugrundeliegenden Berufsbildes der Werkbeamten nochmals prägnant wie folgt zusammen:

Statt veralteter Knastfähigkeiten	moderne und zukunftssichere Berufe in Vollzugsanstaltsbetrieben
statt Angst vor freier Wirtschaft und Wettbewerbsverbot	Integration der Gefängnisarbeit in die freie Arbeits- und Berufswelt der Volkswirtschaft
statt sozialer Nischen	Lebensertüchtigende und sozialisierende berufliche Bildung
statt Verwaltung staatlicher Zwangsarbeit und Zufügung von Strafübel	Fachmann für Berufsbildung (Ausbildung, Fortbildung, Umschulung)
statt antiquierter Bedarfsdeckung nach DVollzO	Lehr- und Ausbildungsbetriebe modernen Zuschnitts, zeitgemäße Produktions- und Unternehmerbetriebe zur Einübung auf Anforderungen des freien Arbeits- und Berufslebens
statt überholter Primitivvorstellungen der DVollzO und AVO vom Bild des Werkbeamten	a) Qualifizierter Ausbilder mit Funktionen im integrierten Bildungsverbundsystem b) Planung von Ausbildungsmaßnahmen c) Didaktische und methodische Aufbereitungen
statt überholter DVollzO und AVO	d) Bearbeitung von Ausbildungsgrundfragen, Entwicklung von vollzuglichen Modellen, Anbieten von Alternativen vollzugsbezogener Ausbildungen e) Mitglied vollzuglicher Diagnose- und Prognoseteams f) Umsetzen lernpsychologischer Grundsätze in die betriebliche Ausbildungswirklichkeit
	g) Formulierung von Lernzielen
	h) Anwendung von Lehrformen

	i) Arbeiten mit Medien
	k) Mittlere Führungskraft als Leiter von Lehr- oder Produktionsbetrieben (Eigen- bzw. Unternehmerbetrieben)
	l) Spezialisten im Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzbereich
	m) Vollzugliches Team-Mitglied mit speziell vollzuglichen sozialpädagogischen Aufgaben im Sozialisationsbereich Delinquenten
	n) Mitarbeiter im Freizeitgestaltungsbereich

Aus diesem neuen Berufsbild moderner Werkbeamter ergeben sich Konsequenzen. Sie sind nicht Gegenstand dieses Vortrags. Ich möchte nur einige davon andeuten:

- Der Begriff des Werkbeamten sollte durch einen sachbezogeneren Begriff ersetzt werden. Als Funktionsbezeichnung käme allgemein statt Werkdienst etwa „Technisches Fachpersonal für Arbeit und berufliche Bildung“, statt Werkbeamter „Technischer Ausbilder“ und „Technischer Mitarbeiter“ in Betracht. Diese Frage ist nicht vorrangig. Sie muß jedoch diskutiert werden.
- Für Werkbedienstete ist statt der Pflicht zum Uniformtragen zivile Kleidung bei Zahlung von Kleidergeld vorzusehen.
- Der Werkdienst muß von allen aufgabenfremden Aufgaben freigestellt werden. Hierbei sind Konflikte mit dem Aufsichtsdienst durch Information und Strukturmaßnahmen auszuschalten. Die zeitgemäßen und sachbezogenen Aufgaben des Werkdienstes müssen den Kollegen des Aufsichtsdienstes unter Hinweis auf neue Entwicklungen auch im Aufsichtsdienst (z. B. psychologische, soziologische Assistentenstellen, pädagogische Assistenten, Beförderungen in Spitzenämter nicht nur nach Funktionen, sondern auch nach Leistung im traditionellen Stockwerksdienst u. ä.) einsichtig gemacht werden.
- Die irreführenden Darstellungen in DVollzO und AVO über Werkdienst müssen verschwinden.
- Für den Werkdienst muß zumindest im Wege einer Verwaltungsvorschrift ein nach modernen Vorstellungen gestaltetes Berufsbild in Form detaillierter Tätigkeitsbeschreibung als Ersatz für Nr. 19 DVollzO und § 7 AVO erarbeitet werden.
- Die APO Werkdienst muß in geeigneter Weise dem heutigen Berufsbild, den auf vollzugliche Verhältnisse abgestimmten Grundvorstellungen der Ausbildereignungsverordnung angeglichen und didaktisch-methodisch selbst neuen Lehrformen und Medieneinsätzen eröffnet werden.
- Zur Erhaltung der Mobilität und steter Aufbereitung des Wissensstandes muß über Tagungen

hinausgehend regelmäßige Ausbildung und Fortbildung der Ausbilder gewährleistet werden.

- Es müssen genügend Stellen für betriebliche Ausbilder geschaffen werden, wobei das Verhältnis 1 : 10 zwischen Ausbilder und Auszubildenden für die reine Ausbildung Richtzahl wäre, wozu Stellen für Produktionsanteile, Betriebsleitung, polizeiliche Funktionen, Ersatz von Abwesenheits-, Krankheits- und Urlaubsquoten, Außenarbeitsbetreuer und Mitarbeiter in Teams spezieller Aufgabenstellung kämen.
- Es muß in allen Vorschriften und Laufbahn- sowie Besoldungsregelungen stets klar erkennbar herausgestellt werden, daß es sich beim Werkdienst um „technischen Dienst“ handelt. Dies ist zur Vermeidung von Irrtümern, Fehlbeurteilungen und daraus eventuell resultierenden Nachteilen geboten.
- Es sollte unter Aufbau auf dem modernen Berufsbild der Werkbeamten als „technischem Fachpersonal für Arbeit und berufliche Bildung“ auch im Vollzug eine Ausrichtung auf den Status des technischen Lehrers hin erfolgen, wodurch gerade die hochqualifizierten Ausbilderstellen funktionsgemäß besser erfaßt und dotiert werden könnten.
- Es wäre wünschenswert, wenn die Initiativen auf den bisher genannten Gebieten mehr als bisher auch aus der Einsicht in die Realitäten und Notwendigkeiten des Vollzugs von oben her kommen und nicht überwiegend von der Basis her initiiert werden müßten. Es liegen nämlich keinesfalls nur persönliche Wünsche der Beteiligten oder gewerkschaftliche Aktivitäten als Begründungen vor, sondern echt darstellbare und sachlich völlig objektivierbare zwingende Erfordernisse des Vollzugs fordern Neuorientierungen im Bereich des Werkdienstes, dessen neues Berufsbild ich in Umrissen versucht habe zu zeichnen.

Professor B. F. Skinner ist ein Fachpsychologe für Experimentalanalyse in der Verhaltensforschung an der Harvard-Universität, hat seine Techniken bei der Schaffung von Unterrichtsapparaten angewandt und schreibt in „Unsere Welt 1985“ über neue Methoden

und neue Zielsetzungen im Unterricht folgendes über Lehrkräfte, was eigentlich auch auf technische Ausbilder zutreffen mag, deren neues Berufsbild zur Debatte steht:

„Es wird auch 1985 noch Lehrkräfte geben. Sie werden aber nicht wie jetzt Dinge tun, die auch von Maschinen bewältigt werden können, sondern sie werden mit Unterstützung durch die Maschinen eine wirksame Lehrtätigkeit ausüben. Da sie der Gesellschaft mehr zu bieten haben, werden sich auch ihr Aussehen und ihr wirt-

schaftlicher Status verbessern, und sie werden die Genugtuung haben, zu wissen, daß sie als Individuen in der Gesellschaft eine bedeutende Rolle spielen.“

Diese Verbesserung des wirtschaftlichen Status, die Aufwertung der sozialen Rolle und die gesellschaftliche Anerkennung der wichtigen Aufgabe im Vollzug wünsche ich persönlich allen Kollegen und Freunden im technischen Dienst des vollzuglichen Arbeits- und Berufsbildungswesens.

GERD SIEKMANN

## **Der Bundeszusammenschluß für Straffälligenhilfe – Eine Selbstdarstellung**

### **Humanitäre und soziale Hilfe während und nach der Inhaftierung**

Die Gründung dieser Arbeitsgemeinschaft aller in der Straffälligenhilfe tätigen Verbände und Organisationen erfolgte am 4. und 5. Mai 1953 in Bad Godesberg.

Nach der Zeit des Nationalsozialismus, während Not und Elend der Nachkriegsjahre noch andauerten, begann die Straffälligenhilfe wieder mit ihrer – unterbrochenen – Arbeit. Die Notwendigkeit einer Gesamtvertretung der Mitarbeiter und Organisationen stellte sich bald heraus, um auf Bundesebene die Ziele der Straffälligenhilfe besser erreichen zu können.

Der Strafvollzug allein – wie immer er praktiziert werden mag – kann nicht durch Freiheitsentzug zur Freiheit erziehen, wenn nicht vielfältige humanitäre und soziale Hilfe für Straffällige während und nach der Inhaftierung die Bemühungen des Strafvollzugs unterstützt.

Die Straffälligenhilfe ihrerseits braucht entsprechende Organisationsformen und Vertretungen auf Bundes- und Landesebene, um wirksam arbeiten zu können. Auch damals schon war diese Erkenntnis nicht neu. Galt es doch, die Anfang des vorigen Jahrhunderts begonnene Arbeit auf überörtlicher Ebene fortzusetzen und neu zu beleben.

Vor rund 150 Jahren machte Pastor Fliedner den Anfang: 1826 wurde die „Rheinisch-Westfälische Gefängnisgesellschaft“ als erste Hilfsorganisation gegründet. Mehr als 100 örtliche Hilfsvereine in drei Oberlandesgerichtsbezirken wurden in den folgenden Jahren ins Leben gerufen.

1827 folgte in Berlin der „Verein zur Besserung der Strafgefangenen“, 1830 in Stuttgart der „Württembergische Verein zur Fürsorge für entlassene Strafgefangene“. Er zählte im ersten Jahr seines Bestehens bereits 2400 Mitglieder. Im Großherzogtum Baden erfolgte 1831/32 die Gründung des „Vereins zur Besserung der Strafgefangenen und für Verbesserung

des Schicksals entlassener Sträflinge“. Viele andere Vereine folgten nach.

### **Schutzvereine schlossen sich 1892 zusammen**

Ein entscheidender Schritt war dann der erste Zusammenschluß bestehender Organisationen: Am 5. September 1889 fand in Freiburg eine Tagung des „Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten“ statt, der seinerseits am 18. Mai 1864 gegründet worden war. Die versammelten Vertreter der deutschen Gefangenenhilfs- und Schutzvereine für entlassene Gefangene stimmten – unter Führung des Geheimen Rats Dr. Fuchs aus Karlsruhe – der Gründung eines Verbandes der deutschen Schutzvereine zu.

Es dauerte aber schließlich doch noch drei Jahre, bis dieser Plan verwirklicht werden konnte. 1892 schlossen sich in Eisenach 25 Gefängnisgesellschaften und Provinzialverbände zum „Verband der Deutschen Schutzvereine“ zusammen.

Neben dem Ziel, die Zustände im Strafvollzug zu bessern, galt es nun auch, entlassene Gefangene bei ihrer Wiedereingliederung in die Gesellschaft materiell und immateriell zu unterstützen, ihnen und ihren Angehörigen zu helfen. Hierin sahen insbesondere die Schutzvereine ihr Ziel.

Eine weitere Aufgabe kam bald hinzu: die soziale Gerichtshilfe. Sie entstand während und nach dem 1. Weltkrieg und basierte auf den Versuchen von Bozi und v. Bodelschwingh, Bettler und Landstreicher nicht mehr in Arbeitshäusern, sondern in Arbeiterkolonien unterzubringen. Diese Entscheidungen waren aber nur zu treffen, wenn Persönlichkeitsdiagnose und -prognose vorlagen. Diese Ermittlungen für die Justiz tätigten fürsorgliche Kräfte. Eine Ausdehnung auf Entscheidungen über bedingte Strafaussetzung oder Gnadenerweise ließen die Gerichtshilfe immer mehr an Bedeutung gewinnen: Fast 80 Gerichtshilfestellen gab es bis Ende 1925 im Deutschen Reich.

Die übergeordnete Verbandsarbeit aber mußte zu dieser Zeit einen schweren Rückschlag hinnehmen: Der „Verband der Deutschen Schutzvereine“, 1892 gegründet, mußte wegen fehlender Geldmittel 1922 seine Arbeit einstellen. Nur unter großen Schwierigkeiten konnten manche Ortsvereine und Landesverbände während der Jahre der Inflation ihre Arbeit fortsetzen.

Erst drei Jahre später – 1925 – konnte die Arbeit auf Reichsebene wieder erneuert werden, nachdem in Hannover der „Deutsche Reichsverband für Gerichtshilfe, Gefangenen- und Entlassenenfürsorge“ ins Leben gerufen worden war.

1927 wurde dann der „Deutsche Reichszusammenschluß für Gerichtshilfe, Gefangenen- und Entlassenenfürsorge der freien Wohlfahrtspflege“ gegründet. In ihm schlossen sich der Reichsverband, die evangelische Konferenz für Straffälligenpflege, die katholische Reichsarbeitsgemeinschaft für Gerichtshilfe, Gefangenen- und Entlassenenfürsorge und die Arbeitsgemeinschaft für jüdische Gefährdetenfürsorge – unter Wahrung ihrer Selbständigkeit – zusammen. Der Reichszusammenschluß wurde vom Reichsminister der Justiz mit Schreiben vom 31. Juli 1928 als Reichsverband anerkannt.

Daß in der NS-Zeit die freie Wohlfahrtspflege – und mit ihr auch die Straffälligenhilfe – fast zum Erliegen kam, ist bekannt. Die konfessionellen Verbände wurden ausgeschaltet. Der Reichszusammenschluß wurde zwangsweise umbenannt zum „Deutschen Reichsverband für Straffälligenbetreuung und Ermittlungshilfe e. V.“. Zugleich erfolgte eine Angliederung an die NS-Volkswohlfahrt.

### **Erfahrungsaustausch auch mit dem Ausland**

Nach dem 2. Weltkrieg konnte die Freie Wohlfahrtspflege ihre Arbeit in vollem Umfang wieder aufnehmen. Am 18. Juli 1951 wurde in Bonn der Verein „Bewährungshilfe e. V.“ (jetzt „Deutsche Bewährungshilfe e. V.“) gegründet. Bald kam auch aus den Reihen der Verbände und der Mitarbeiter in der Straffälligenhilfe der Wunsch, erneut eine Arbeitsgemeinschaft der gesamten Straffälligenhilfe auf Bundesebene zu gründen zur Koordinierung der Arbeit, zum Erfahrungsaustausch untereinander und mit dem Ausland.

Die Gründung des Bundeszusammenschlusses für Straffälligenhilfe als Rechtsnachfolger des Deutschen Reichszusammenschlusses erfolgte dann auf der eingangs erwähnten Versammlung, an der 93 Persönlichkeiten aus allen Bereichen der Strafrechtspflege und der Straffälligenhilfe teilnahmen.

Die Satzung wurde auf der ersten Arbeitstagung im Oktober 1954 in München beschlossen. Zum Vorsitzenden wurde Strafanstaltspfarrer i. R. Peter Buchholz (eingegangen in die Geschichte als Pfarrer von Plötzensee) gewählt. Fast über drei Wahlperioden hatte er dieses Amt (bis 1961) ausgeübt. Die folgende Mitgliederversammlung ernannte ihn zum Ehrenvorsitzenden.

Aufgaben und Ziele des Bundeszusammenschlusses sind in § 1 der Satzung niedergelegt:

„Der Bundeszusammenschluß für Straffälligenhilfe hat das Ziel, die bei der Straffälligenhilfe

gemachten Erfahrungen des In- und Auslandes unter den Verbänden, Vereinen und sonstigen Gruppen auszutauschen, die sich um den straffälligen Menschen bemühen. Er will für gemeinsame Fragen Lösungsvorschläge vorbereiten und durch gegenseitige Anregungen die Hilfe für den straffällig gewordenen Mitmenschen fördern. Die Öffentlichkeit soll durch geeignete Aufklärung zur Mitwirkung an diesen für die Gesellschaft wichtigen Aufgaben gewonnen und die öffentliche Meinung in diesem Sinn beeinflußt werden. Wissenschaftliche Forschungen, die der Straffälligenhilfe dienlich sind, sollen gefördert werden.“

1959 wurde der Bundeszusammenschluß Mitglied der „International Prisoners Aid Association“ (IPAA). Im Direktorium dieser internationalen Straffälligenhilfsorganisation ist der Bundeszusammenschluß vertreten.

Der engere Vorstand (der aus acht Personen besteht) erledigt die laufenden Geschäfte. Aus ihm und weiteren neunzehn Personen besteht der Gesamtvorstand, der die grundlegenden Entscheidungen für die Arbeit unserer Arbeitsgemeinschaft trifft.

Mitglieder im Bundeszusammenschluß sind z. Z. 36 Organisationen: 11 Landesverbände der Straffälligenhilfe, die 6 Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege, 8 Personenvereinigungen und 11 fachliche Vereinigungen auf Bundesebene. Sie verfügen über rund 2700 Hilfsstellen.

Die Bundestagungen der Straffälligenhilfe (die 10. wird 1975 in Karlsruhe stattfinden) werden alle drei Jahre durchgeführt, im Wechsel mit denen des Vereins Deutsche Bewährungshilfe e. V. und der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte – Jugendgerichtshilfe. Ihre Aufgaben sind Information und Fortbildung für alle, die in der Straffälligenhilfe tätig oder an ihr interessiert sind.

Die Fachausschüsse des Bundeszusammenschlusses bearbeiten spezielle Fragen der Straffälligenhilfe und nehmen Stellung zu Gesetzesvorhaben.

### **Umfangreiche Stellungnahme erarbeitet**

Der Fachausschuß „Strafrecht und Strafvollzug“ hat neben der Denkschrift zum Entwurf eines Strafgesetzbuches, der „Fragebogenenquete zur Lage und Reform des deutschen Strafvollzugs“ und der Stellungnahme „Hauptprobleme für ein künftiges Strafvollzugsgesetz“ jetzt eine umfangreiche Stellungnahme zum Regierungsentwurf des Gesetzes über den Vollzug der Freiheitsstrafe und der freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung erarbeitet. Sie wird in Kürze erscheinen.

Im Ausschuß „Presse und Information“ geht es um bessere und sachlichere Informierung der Medien und damit der Öffentlichkeit. Diesem Ausschuß gehören neben Fachkräften der Straffälligenhilfe Vertreter von Presse, Funk und Fernsehen an. Die Arbeit fand und findet ihren Niederschlag in vermehrter und wesentlich verbesserter Berichterstattung in den Medien.

Der Fachausschuß „Sozialtherapeutische Anstalt“ hat ein Denkmodell und eine Zusammenfassung der bestehenden Versuchsanstalten über Ausgestaltung und Arbeitsweisen dieses Anstaltstyps vorgelegt.

Mit „Öffentlichkeitsarbeit und Werbung“ auf dem Gebiet der Straffälligenhilfe beschäftigt sich ein weiterer Fachausschuß, der Denkmodelle für diese Bereiche erarbeiten wird, praktische Möglichkeiten, die Bevölkerung besser über die Arbeit und die Möglichkeiten der Straffälligenhilfe zu informieren und sie zur Mitwirkung an der Resozialisierung zu aktivieren.

Ein weiterer Arbeitskreis wertet die Ergebnisse der Bundestagungen aus. Diese Ergebnisse bestimmen wesentlich die Arbeit des Bundeszusammenschlusses, geben weitere Anregungen und informieren die Mitgliedsorganisationen über aktuelle Fragen und Probleme.

In einer Schriftenreihe veröffentlicht der Bundeszusammenschluß Referate und Berichte der Arbeitsgruppen nach jeder Bundestagung. Hier erscheinen auch die Stellungnahmen und Berichte der Fachausschüsse sowie Schriften von allgemeinem Interesse (z. B. „Gefängnisbeiräte“ von Adolf Winkler). Für den 3. und 4. Kongreß der Vereinten Nationen (1965 in Stockholm und 1970 in Kyoto) erschienen die

Schriften „Straffälligenhilfe heute in der Bundesrepublik Deutschland“ und „Offender's Aid in the Federal Republic of Germany“ (in englischer Sprache).

Durch die Rundbriefe werden alle Mitgliedsorganisationen über Wissenswertes, über Arbeit und Aufgaben des Bundeszusammenschlusses informiert. Ein Verzeichnis der „Betreuungseinrichtungen der Straffälligenhilfe in der Bundesrepublik Deutschland“ erschien 1969 in einer – wesentlich erweiterten – 2. Auflage.

Bessere Kooperation und Koordination im Strafvollzug wie in der gesamten Straffälligenhilfe sollen durch interdisziplinäre Seminare erreicht werden. Ein erstes Seminar wurde mit Erfolg durchgeführt.

Einige Aufgaben des Bundeszusammenschlusses wurden aufgezeigt. Sie alle dienen einer Hilfe, die als humanitäre und gesellschaftspolitische Aufgabe verstanden werden muß: Wirksamer Schutz der Gesellschaft vor Straftaten und sinnvolle Hilfe zur dauerhaften Wiedereingliederung für Straftäter.

— BALTHASAR GAREIS

## Wie lassen sich Anstaltsinsassen psychisch einordnen?

### Denkmodell einer verhaltenstherapeutisch wirksamen Klassifikation von Strafgefangenen in einer Vollzugsanstalt

Gerechte und individuelle Behandlung aller Strafgefangenen, wie sie für den Strafvollzug notwendig und für die Resozialisierung effektiv erscheint, erfordert innerhalb einer Vollzugsanstalt neben der Persönlichkeitserforschung des Täters mit einem daraus resultierenden Vollzugsplan auch eine entsprechende Klassifikation der Strafgefangenen (Müller-Dietz, 1969). Zwar werden die „Zugänge“ in den Anstalten fast überall nach groben Merkmalen, wie z. B. Straftaten oder Dauer der Haftstrafen, eventuell auch hinsichtlich gewisser psychischer Merkmale wie z. B. Aggressivität kategorisch eingestuft, doch fehlt fast überall ein pädagogisch orientiertes, therapeutisch effektives Klassifizierungsschema.

Die Gefahr, daß in den Anstalten die Strafgefangenen in ein übernommenes, festgefahrenes, teils veraltetes und nur auf Erfahrung beruhendes Klassifizierungs-Klischee eingeteilt werden, ist sehr groß. Eine Einstufung nach dem Sicherheitsrisiko allein ist zu allgemein und daher ungerecht. Eine Image-Verbesserung kann der Gefangene nur erreichen, wenn er sich über eine gewisse Zeit nichts zuschulden kommen läßt, d. h. im wesentlichen: sein Arbeitspensum verrichtet und keine Hausstrafen hat. Die „Führung“ wird nur nach wenigen Kriterien beurteilt, und der sichtbare Erfolg einer Höherstufung ist für den Strafgefangenen recht gering.

Die in den meisten Anstalten bisher gehandhabte Klassifizierung trägt der individuellen Entwicklung der Inhaftierten nicht Rechnung. Ein Sich-Lösen aus einem bisherigen Klassifikationsschema erscheint schlecht möglich, da kaum bessere Modelle angeboten werden. Für den Erfolg eines therapeutischen Strafvollzugs darf aber gerade die Möglichkeit der individuellen Förderung der Entwicklung und der Einfluß der gesamten Umweltbedingungen nicht unterschätzt werden (Duckwitz u. Ullrich, 1954). Wenn der Strafgefangene keiner Klassifizierung unterliegt, die erzieherisch angelegt ist, ist der geringe Erfolg der Haft noch mehr in Frage gestellt, da eine individuelle Betreuung infolge Personalmangels nicht erfolgen kann.

### Stufensystem mit wenigen Kriterien

Eine einheitliche, klassenlose Gemeinschaft der Inhaftierten in den Anstalten gibt es nirgends. Sie wäre zudem auch ungerecht, da jede Individualität mißachtet würde. So hat jede Anstalt ihre eigene Methode, um „Positive“ von „Negativen“ zu unterscheiden oder zu kennzeichnen. Im allgemeinen wird in der Praxis ein Stufensystem, das nach einigen wenigen Kriterien angelegt ist, bevorzugt.

Verschiedene Anstalten geben sich mit einer solchen Methode nicht mehr zufrieden und haben ver-

sucht, mit Hilfe eines Beurteilungssystems mehr als nur eine Einteilung zu erreichen. So verwendet die Anstalt Saxerriet (Schweiz) ein Punktesystem, aufgeteilt in neun Beurteilungsdimensionen, und leitet davon eine Klassifikation der Gefangenen ab. In der Praxis entsteht dort ein ständiger Rückkoppelungseffekt von Führung – Benotung – Belohnung.

Es müßte für alle Anstalten eine effektivere pädagogische Einwirkung durch eine gerechte, individuelle Beurteilung ermöglicht werden. Im allgemeinen verfährt man z. Z. – grob ausgedrückt – nach der Tendenz, die „Negativen“ zu bestrafen, die „Positiven“ nicht zu bestrafen. Größere Vorteile für die Gruppe der „Positiven“ als die der Nichtbestrafung sind nur in geringem Umfang vorgesehen. Das widerspricht aber den Erkenntnissen der Menschenführung.

Eine weitere Schwierigkeit bei der individuellen Entwicklungsförderung der Strafgefangenen ist die Tatsache, daß alle Inhaftierten den gleichen Sicherheitsüberwachungen unterliegen. Es ist jedoch eine Erfahrungstatsache, daß bei einem gewissen Teil der Insassen eine gelockerte Aufsicht genügen würde. Würde diese Gruppe räumlich zusammengefaßt, könnte damit auch Aufsichtspersonal eingespart werden. Ein Klassifizierungsmodell muß auch dafür angelegt sein.

Auf Grund der Wichtigkeit des Problems ergibt sich in fast allen Anstalten ein Dilemma derart, daß zwar ein besseres Klassifizierungsschema für dringend nötig erachtet, aber gleichzeitig aus verschiedenen Gründen am bisherigen festgehalten wird. Das erzeugt dauernd Mißmut auf der Seite der Inhaftierten einerseits, Ärger und Schwierigkeiten auf seiten des verantwortlichen Personals andererseits. Die Bereitstellung eines Klassifizierungsschemas wäre nicht nur für die Effektivität des Strafvollzugs, sondern auch für die Insassen und für das Personal gleichermaßen bedeutsam (Gareis-Wiesnet, 1973).

### **Vollzugsprobleme: Bestrafung – Belohnung – Entlassung**

a) **Bestrafung:** Der Maßnahmenkatalog bei Verletzungen der Hausordnung geht von der Beobachtungsmeldung über Einkaufssperre bis hin zur strengen Einzelhaft oder Arrest. Der Erfolg dieser Maßnahmen ist erfahrungsgemäß sehr fraglich. Nicht selten wird der Bestrafte nur verhärtet, da die Konflikte nicht gelöst werden. Zu strenge oder inkonsistente Bestrafung kann im Gefühls- und Handlungsbereich negative Phänomene hervorrufen. Zu den negativen emotionalen Reaktionen der Gefangenen gehören dann Zorn, Wut, Depressionen und ganz allgemein eine breite Skala von Ersatzhandlungen.

b) **Belohnung:** Sollte einer negativen Adaption im Strafvollzug entgegengewirkt werden, muß sowohl ein Erfolgserlebnis als auch eine „soziale Nachahmung“ verstärkt ermöglicht werden. Dies wird in den Anstalten zum Teil auch versucht durch entsprechende Belohnungen in Form von Freizeitangeboten und Vergünstigungen. Wenn für positives Verhalten ein entsprechendes Verstärkungsprogramm bereitgestellt und damit eine direkte oder indirekte Konditionierung verbunden würde, wäre sicherlich in der Verhaltensformung der Gefangenen ein Fortschritt erreichbar (Blöschl, 1969).

c) **Entlassung:** Am meisten wird eine geeignete Klassifizierung vermißt, wenn für die einzelnen Gefangenen die Frage nach der Entlassungsreife ansteht. Die Hausstrafen sind meist in den Akten vermerkt und werden notwendigerweise bei der Überprüfung der Entlassungsreife verwertet. Positives Verhalten ist in den wenigsten Fällen aktenkundlich. So gilt der Gefangene dann schon als positiv, wenn keine Hausstrafen vorliegen. Der Angepaßte ist deshalb die Norm. Solange keine wissenschaftlich abgesicherten Entlassungskriterien vorliegen, muß für eine vorzeitige Entlassung u. a. verstärkt sein Verhalten berücksichtigt werden. So ergibt sich wiederum die Forderung und Notwendigkeit einer einigermaßen objektiven Klassifizierung, die ständig auf Grund des Verhaltens überprüft werden muß.

### **Zweck eines Klassifizierungsmodells**

Eine Klassifikation des Inhaftierten sollte nicht nur die Realität seines Verhaltens aufzeigen, sondern gleichzeitig seiner Selbstkontrolle dienen und für ihn ein Ansporn sein, seine eigene Entwicklung zu beobachten und zu dirigieren. Wenn nun mit positiven Leistungen auch ein Erfolgserlebnis (Belohnung) für den Gefangenen verbunden würde, wäre die Möglichkeit für eine Verhaltensformung im Sinne der Verhaltenstherapie gegeben (Blöschl, 1969). Positive Verstärkung der gewünschten Verhaltensrichtung durch Belohnung könnte aversive Maßnahmen in Form von Bestrafung ersetzen.

Für ein Klassifizierungsmodell ist es notwendig, daß die relevanten lernpsychologischen Gesetzmäßigkeiten herangezogen und beachtet würden (Blöschl, 1969). Es geht ja im pädagogisch ausgerichteten Vollzug letzten Endes darum, gewünschte Verhaltensweisen zu erlernen und unerwünschte zu verlernen. Deshalb müßte das ganze Verhalten des Gefangenen feststellbar sein, sodann bewertet und benotet werden. Dazu müßte natürlich auch der Gefangene sich als gerecht beurteilt erleben, um einen stärkeren Anreiz für seine eigene positive Entwicklung zu haben. Der wichtigste Effekt aber wäre dann erreicht, wenn durch dauerhafte Verhaltensformung die Grundeinstellung der Gefangenen verbessert werden könnte. Darauf zielt jede Verhaltenstherapie mit den verschiedenen Methoden ab. Einige dieser Methoden könnten auch in einem Klassifikationsmodell Verwendung finden.

### **Beschreibung eines Klassifikationsmodells**

Verhaltenstherapeutisch orientierte Modelle einer Erziehungsanstalt operieren mit einem Punktesystem. So beschreibt Philips (1968) ein derartiges System mit Punktebelohnung und -abzug in einem Heim für schwer erziehbare Jungen. In ähnlicher Weise geschieht dies auch hier im vorliegenden Klassifizierungsmodell. Es wurden diejenigen Bereiche der Strafgefangenen in die Beurteilung aufgenommen, in denen eine Erziehung und Behandlung wichtig und eine Veränderung notwendig erschien.

Es sind dies im wesentlichen drei Bereiche, nämlich: Ordnung, Arbeit und soziales Verhalten. Diese Bereiche wurden in einzelne Dimensionen detailliert. Jeder Dimension wurde eine Punkteskala von 0–50 Punkte beigegeben. Die Punktebewertung wurde durch einen genauen Text beschrieben, damit von

den einzelnen Beurteilern (Beamten) eine möglichst objektive Bewertung gesichert erscheint (Gallmeier, 1954).

Erfahrungsgemäß können die im vorliegenden Klassifizierungsmodell verwendeten Beurteilungsbereiche von den Beamten erfaßt und bewertet werden. Es wurde darauf geachtet, daß keinerlei moralische Wertung aufgenommen wurde, da diese auf Grund verschiedener Untersuchungen (z. B. Bottenberg-Gareis, 1971) von den Beamten nicht gefordert werden kann. Neben den drei o. a. Bereichen wurde noch ein vierter, nämlich „Allgemeines Verhalten“ hinzugenommen, ausgefächert in zehn Feststellungen, um weitere wichtige Erkenntnisse über das Verhalten des Gefangenen zu gewinnen. Diese zehn Feststellungen können jeweils in den Anstalten verschieden sein, so daß o. a. Modell für jede Anstalt individuell abgeändert werden könnte, ohne daß das Grundkonzept verändert werden müßte.

Die drei Bereiche gliedern sich in folgende Dimensionen:

- Ordnung: Körperpflege, Kleidung, Hausordnung, Haftraumordnung;
- Arbeit: Arbeitsleistung, Sorgfalt (Arbeitsqualität), Geschicklichkeit, Selbständigkeit, Sinn für Zusammenarbeit;
- Soziales Verhalten: a) hinsichtlich Mitgefangenen: Angeberei vs. Sachlichkeit, Streitsüchtigkeit vs. Verträglichkeit, Anhängigkeit (Schüchternheit) vs. Durchsetzung vs. Egoismus vs. Hilfsbereitschaft, Anführer vs. Führer, Gleichgültigkeit vs. Kontaktbereitschaft, b) hinsichtlich Beamten: Widerständigkeit vs. Aufgeschlossenheit, Gleichgültigkeit vs. Kontaktbereitschaft, Verhalten bei Beanstandungen.

### Zusammensetzung des Beurteilungsteams

Um eine weitgehend objektive Beurteilung zu gewährleisten, sollte die Beurteilung von Beamten des Werkdienstes, des Aufsichtsdienstes und des pädagogischen Sonderdienstes vorgenommen werden, jeder für seinen zuständigen Bereich. Das Team als Ganzes könnte dann ein Gesamturteil bilden. Damit würde das Verhalten des Gefangenen optimal erfaßt, und er würde sich nicht der Willkür eines einzelnen ausgeliefert fühlen. Zudem sollte die Beurteilung jeden Monat erfolgen.

Der höchste erreichbare Wert wäre ein Punktesatz von 1000 Punkten. Die monatliche Beurteilung (die Punktesumme) könnte in ein Jahresdiagramm aufgenommen werden, wobei dann eine positive oder negative Entwicklung deutlich sichtbar wäre. Die Einsicht des Gefangenen in seine Beurteilung in Form einer Mitteilung der Punktesumme würde für den Gefangenen eine Hilfe zur realen Selbsteinschätzung bedeuten und ihn vermutlich zu immer besseren Leistungen motivieren.

### Die Vorteile des Denkmodells

Ein neues Denkmodell ist nur dann wertvoll, wenn es Verbesserungen schafft und Fortschritte auf dem Gebiet, das es angeht, bringt. Die Vorteile und Verbesserungen dieses Modells können in folgende Punkte gefaßt werden:

- Die Beurteilung erleichtert eine Differenzierung der Gefangenen in einer Vollzugsanstalt hinsichtlich verschiedener Erziehungsbereiche. Es werden eine Reihe von Dimensionen erfaßt, in denen eine Verhaltensformung erreicht werden soll. Damit ist eine Ganzheitspädagogik angelegt.
- Die Erfahrung und die Kenntnisse des Aufsichts- und Werkdienstes über den Gefangenen werden verstärkt verwertet. Die verwendete Zahlenskala erleichtert die Beurteilung seitens der Beamten, da keine verbalen Äußerungen in erster Linie gefordert werden.
- Jeder Gefangene unterliegt denselben Kriterien der Beurteilung. Die Beurteilung ist somit weniger abhängig von der jeweiligen Bildung des Beamten und seiner Fähigkeit, Persönlichkeitsmerkmale schriftlich darzulegen. Allen Gefangenen wird der gleiche Maßstab ihres Verhaltens zugrundegelegt. Damit ist ein Maximum einer gerechten Allgemeinbewertung gegeben.
- Die Beurteilung würde nicht nur sporadisch, z. B. bei Entlassungen oder Urlaubsgesuchen geschehen, sondern das monatliche Verhaltensdiagramm würde eine Entwicklung des Gefangenen über einen längeren Zeitraum deutlicher sichtbar machen.
- Die Möglichkeit einer vorzeitigen Entlassung könnte besser beurteilt werden. Das Monatsdiagramm verdeutlicht eine konstante Zeit der eventuellen positiven Entwicklung.
- Die monatliche Bewertung würde für den Gefangenen ein Ansporn zum Wettbewerb sein. Leistungstreben würde geweckt und für die Resozialisierung nutzbar gemacht.
- Bei gewissen Punktschritten könnte die Anstalt eine entsprechende Vergünstigung gewähren. Hausstrafen würden zwar nie ganz wegfallen, aber sie könnten weitgehend in Nicht-Belohnung verwandelt werden.
- Es wäre denkbar, daß für den Teil der Gefangenen, die eine relativ hohe Punktzahl erreichen, auch nur eine gelockerte Aufsicht angebracht wäre, so daß damit Personal eingespart würde. Dies könnte sich bis hin zum offenen Vollzug erweitern lassen.
- Für den Gefangenen bedeutet die Klassifizierung ein Selbstkontrollverfahren, das für ihn, da es mehrere Dimensionen umfaßt, bezüglich seiner realen Selbsteinschätzung gerade im Vollzug von nicht geringem Wert ist.
- Da sich erfahrungsgemäß eine Gruppe von Gefangenen durch Leistungssteigerung eine hohe Punktzahl erwerben würde, damit also entsprechend Vergünstigungen, würde vermutlich innerhalb der Anstalt eine „soziale Nachahmung“ im Sinn der Imitationstherapie bezweckt und damit einer bisherigen negativen Adaption entgegenwirkt. Die Hypothese, daß sich sozial unangepaßte Gefangene durch Imitation und Übertragung bessere Verhaltensmuster aneignen, müßte in einem Experiment erprobt werden.

Strafmaßnahmen werden sich in einer JVA wohl nie ganz vermeiden lassen. So müssen Ausbrecher, Meuterer, Schläger usw. mit einer entsprechenden

Strafe belegt werden, die in diesen Fällen in Absonderung oder Arrest besteht (time-out-Methode). In vielen Fällen aber würde sich das ganze pädagogische System einer Anstalt durch eine entsprechende Konditionierung der Gefangenen verbessern lassen. Es sollten im Vollzug Versuche in Richtung einer besseren und gerechteren Klassifikation der Strafgefangenen gemacht werden, da auch dem jetzigen Strafvollzug noch positive Seiten abzugewinnen sind,

bevor in einseitiger Kritik mangelhafte Effektivität des Vollzugs personellen und finanziellen Unzulänglichkeiten angelastet wird und Verbesserungen im Vollzug auf die Zukunft verschoben werden.

Anbei nun einige Beispiele für mögliche Beurteilungsbogen zur Klassifikation von Gefangenen. Der Text stammt im wesentlichen von Dipl.-Psychologin Frau Runge, Bayreuth.

### Beurteilungsbogen (DIN A 4)

Name	Vorname	GBNr.					Betrieb	
<b>1. Ordnung</b>								
Körperpflege		0	10	20	30	40	50	} S.:
Kleidung		0	10	20	30	40	50	
Beachten der Hausordnung		0	10	20	30	40	50	
Haftraumordnung		0	10	20	30	40	50	
<b>2. Arbeit</b>								
Arbeitsleistung		0	10	20	30	40	50	} S.:
Arbeitsqualität – Sorgfalt		0	10	20	30	40	50	
Geschicklichkeit		0	10	20	30	40	50	
Selbständigkeit bei der Arbeit		0	10	20	30	40	50	
Sinn für Zusammenarbeit		0	10	20	30	40	50	
<b>3. Soziales Verhalten</b>								
<b>a) gegenüber Gefangenen</b>								
Angeberei – Sachlichkeit		0	10	20	30	40	50	} S.:
Streitsüchtigkeit – Verträglichkeit		0	10	20	30	40	50	
Abhängigkeit – pos. Durchsetzungsvermögen		0	10	20	30	40	50	
Egoismus – Hilfsbereitschaft		0	10	20	30	40	50	
Anführer – Führer		0	10	20	30	40	50	
Gleichgültigkeit – Kontaktbereitschaft		0	10	20	30	40	50	
<b>b) gegenüber Beamten</b>								
Widersetzlichkeit – Aufgeschlossenheit		0	10	20	30	40	50	} S.:
Verhalten bei Beanstandungen		0	10	20	30	40	50	
Gleichgültigkeit – Kontaktbereitschaft		0	10	20	30	40	50	
<b>4. Persönliches Betragen</b>								
		10	10	10	10	10		} S.:
		10	10	10	10	10		

Wie lange kennen Sie den Gefangenen?

Gesamtsumme:

Datum, .....

.....  
Unterschrift

### Beurteilungsbogen

Name		Vorname		Gef.B.Nr.											
				Jan.	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli	August	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.
1. Ordnung	Haftraumordnung														
	Körperpflege														
	Kleidung														
	Hausordnung														
	Summe 1														
2. Arbeit	Arbeitsleistung														
	Sorgfalt – Qualität														
	Geschicklichkeit														
	Selbständigkeit bei der Arbeit														
	Sinn für Zusammenarbeit														
Summe 2															
Summ 1 + 2															
3. Soziales Verhalten Gefangene	Angeberei – Sachlichkeit														
	Streitsüchtigkeit – Verträglichkeit														
	Abhängigkeit														
	Egoismus – Hilfsbereitschaft														
	Anführer – Führer														
	Gleichgültigkeit – Kontaktbereitschaft														
Summe 3															
Soziales Verhalten Beamte	Widersetzlichkeit – Aufgeschlossenheit														
	Verhalten bei Beanstandungen														
	Gleichgültigkeit – Kontaktbereitschaft														
	Summe 4														
Summe 3 + 4															
4. Pers. Betr.	Persönl.	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10
	Betragen	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10
Total															

Merkmal	Mögliche Punktzahl					
	0	10	20	30	40	50
I. ORDNUNG Körperpflege	ist verwaorlost, schmutzig, wirkt un- sauber und unge- pflegt, hat dreckigen Hals	tut nur das Aller- notwendigste, muß öfter ermahnt wer- den, sieht ungepflegt aus	bemüht sich um Sau- berkeit, „vergißt“ manchmal, sich zu rasieren	ist recht sauber, macht ordentlichen Eindruck, allgemein keine Beanstandun- gen nötig	achtet auf seine Sauberkeit, wäscht sich immer vor dem Essen die Hände, Rasur und Haare geben zu Klagen keinen Anlaß	widmet Körper- pflege große Auf- merksamkeit, sieht ständig gepflegt aus, täglich rasiert
Kleidung	ist völlig ver- schlampft, achtet nicht auf seine Klei- dung, ist liederlich, beschädigt absicht- lich die Sachen	meist sind Ermah- nungen notwendig, ist ziemlich gleich- gültig gegenüber Kleidung, wirkt schmutzig	im großen und gan- zen ordentlicher Eindruck, könnte manchmal besser sein, bemüht sich nicht aufzufallen	geht anständig mit seiner Kleidung um, meistens recht ordentliches Aus- sehen	pflegt seine Klei- dung, läuft nicht schlampig angezo- gen herum, keine Beanstandungen notwendig, auch geputzte Schuhe	paßt sehr gut auf Kleidung auf, vor- bildlich im Aus- sehen, säubert Klei- dung sehr ordent- lich, keine Beanstan- dungen nötig, bei Veranstaltungen immer Freizeitanzug, Hemd und auch geputzte Schuhe
Hausordnung	hält sich überhaupt nicht an die Haus- ordnung, gibt stän- dig Anlaß zu Bean- standungen, hat Hausstrafe, Entwei- chung	Störenfried, auf- reizendes Verhalten, muß häufig ermahnt werden, hat Ermah- nung	muß nur ab und zu ermahnt werden, bemüht sich allge- mein um Einhaltung der Hausordnung	richtet sich nach Vorschriften der Hausordnung, fällt nicht auf, allgemein ruhiges Verhalten	keine Ermahnungen notwendig, zuver- lässige Einhaltung der Hausordnungs- vorschriften bei Aufsicht	vorbildliches Ver- halten, keine Er- mahnungen notwen- dig, diszipliniertes Betragen auch ohne Aufsicht

Merkmal	0	10	20	30	40	50
Haftraumordnung	sehr unordentlich, räumt trotz Ermahnungen nicht auf, Sachen liegen ständig irgendwo herum, beschädigte Wände	ist unordentlich, tut nur widerwillig das Allernotwendigste; räumt nur auf wiederholte Ermahnungen auf	räumt gelegentlich auf, ist oberflächlich beim Säubern, gibt sich keine Mühe	hat erträgliche Ordnung, braucht nicht ermahnt werden, hat gelegentlich Abweichungen von der erforderlichen Ordnung	Haftraum ordentlich aufgeräumt und gesäubert, es liegt nichts herum, er achtet auf Einrichtung und gute Bilder	stets sehr ordentlich, zuverlässige Einhaltung der Haftraumordnung, Einrichtungsgegenstände pfleglich behandelt, vorbildliche Ordnung und Gestaltung des Haftraumes
II. ARBEIT Arbeitsleistung	arbeitet widerwillig, unterbricht oft absichtlich unter fadenscheinigen Vorwänden, Arbeitsverweigerung	arbeitet nur, was er muß, gleichgültig gegenüber Arbeit, bemüht sich nicht, häufige Ermahnungen zur Weiterarbeit	einigermaßen ausgeglichenes Arbeitstempo, schwankende Leistungen, zeigt keinen rechten Einsatz	arbeitet zufriedenstellend, Leistung ist ausgeglichen, braucht nicht ermahnt werden	arbeitet eifrig, ist einsatzfreudig, kein Anlaß zu Klagen, denkt mit bei der Arbeit	arbeitet schnell, sehr sorgfältig, zweckmäßiger Arbeitsverlauf, sehr einsatzfreudig, vorbildlich für alle anderen auch ohne Aufsicht
Sorgfalt, Qualität	alle Arbeiten fehlerhaft, willentlicher Materialverschleiß, völlig unzuverlässig in Arbeitsdurchführung, Arbeit unbrauchbar, zerstört Arbeitsmaterial	ist nachlässig bei Arbeit, unnötiger Materialverbrauch, oft fehlerhafte Arbeit	schwankende Qualität der Arbeit, ab und zu Fehler, arbeitet meistens mit, unauffällig	ziemlich sorgfältig, wenig Fehler, schont Arbeitsmaterial	arbeitet sorgfältig, gute Qualität, nur ganz selten unbedeutende Fehler, keine Beanstandungen nötig	arbeitet genau und sehr sorgfältig, tadellose Qualität, Fehler so gut wie nie, geht pfleglich mit Material und Arbeitsgeräte um, vorbildlicher Arbeiter

Merkmal	0	10	20	30	40	50
Geschicklichkeit	hat zehn linke Daumen, es gelingt nichts, sehr hilflos, ungeeignet, will nichts lernen	ziemlich ungeschickt, braucht ständig Anleitung, bringt nichts Rechtes zuwege	braucht häufig Anleitung, arbeitet umständlich, etwas hilflos	kann gut unter Anleitung arbeiten, zeigt Geschicklichkeit	recht geschickt bei Umgang mit Material, auch bei neuen Aufgaben, es gelingt fast alles	sehr hohe Geschicklichkeit, was er anfaßt gelingt, begabt für diese Arbeit
Selbständigkeit bei der Arbeit	kann nicht selbständig arbeiten, versteht nur mühsam die Instruktionen, sehr hilflos	muß auch bei gewohnten Arbeiten kontrolliert werden, denkt nicht mit	in gewohnten Arbeiten selbständig, hält sich meist an die Instruktionen, hat meistens den Kopf dabei	in gewohnten Arbeiten sehr sicher und selbständig, zuverlässig, wenn er Sache kapiert hat	arbeitet selbständig, ist interessiert an Arbeit, wenig Anleitung notwendig, konstruktive Kritik	arbeitet auch in neuen Arbeiten selbständig, trifft eigene Entscheidungen, sehr interessiert, Verbesserungsvorschläge
Sinn für Zusammenarbeit	Aufwiegler, kein Sinn für gemeinsames Handeln, zerstört Gemeinschaft, Hetzer	stiftet versteckt Zwietracht, eigenbrödlerisch, oppositionell eingestellt	ziemlich kontaktfähig, aber nicht immer durchschaubar, nur gegenüber Freunden/Kumpeln hilfsbereit, umgänglich	kann mit anderen zusammenarbeiten, hilfsbereit, Sinn für Gemeinschaft	aufgeschlossen, hilfsbereit, bemüht, gutes Beispiel zu sein, anspornend	sehr hilfsbereit, setzt sich für andere ein (positiv), schwungvoll, mitreißend, wird von Gruppe um Hilfe gebeten bei der Arbeit

Merkmal	0	10	20	30	40	50
III. SOZIALES VERHALTEN a) Gegenüber Gefangenen: Angeberei – Sachlichkeit	stellt sich immer heraus, prahlt mit seiner Kraft/Tat, weiß alles, kann alles besser, will ständig übertrumpfen	drängt sich oft in den Vordergrund, gibt an, übertreibt oft	neigt zu Übertreibungen, ist aber unauffällig, läßt andere manchmal zu Wort kommen	Temperament geht nur selten mit ihm durch, schneidet kaum auf, ist bemüht um sachliche Darstellung	wägt ab, was er sagt, stellt keine unbeweisbaren Behauptungen auf, überlegte Äußerungen	äußerst sachlich in Darstellung, läßt auch Gegenargumente hören, objektiv, keine Gefühlsduselei
Streitsüchtigkeit – Verträglichkeit	streitet sich dauernd herum, bedroht Mitgefangene, in Benehmen und Tonart unverschämt und frech, sucht Zank	provoziert gern und oft, mitunter vorlaut und unbeherrscht	Verhalten stimmungsabhängig, macht freche Bemerkungen, allgemein unauffällig	meistens verträglich, sehr selten unbeherrscht, läßt sich auch was sagen	kann Kritik vertragen, redet in ruhigem Ton, beherrsches Betragen	wird von allen geschätzt, kommt mit Kameraden gut aus, wirkt ausgleichend bei Streitigkeiten
Abhängigkeit – Durchsetzungsvermögen	gibt aus Schwäche immer nach, hat kein Selbstvertrauen, hat Angst, alles falsch zu machen, typischer „Ja-Sager“, wenig Freunde, kontaktarm	schwankend in seinen Ansichten, vertritt nur Meinung der starken Gruppe	ist kontaktbereit, wird von Gruppe akzeptiert, kann andere anspornen	aktiv, positiv, akzeptiert, vertritt seine Meinung auch gegen Überzahl	von Gruppe geschätzt, kann Gruppe überzeugen, schwungvolles Benehmen	setzt seine Meinung durch, reißt andere mit, hat natürliche Autorität, wird geachtet, wird respektiert, vertritt oft die Gruppe nach außen

Merkmal	0	10	20	30	40	50
Egoismus – Hilfsbereitschaft	sieht nur seinen Vorteil, spielt andere aus, um etwas für sich zu erreichen, wird allgemein abgelehnt, „Linker“ Geschäftemacher	denkt in erster Linie an sich, wenig Sinn für Gemeinsamkeit	unter Umständen hilfsbereit, versucht Vorteile für sich herauszuschlagen, kann recht anständig sein	unauffällig, hilfsbereit, kann mit anderen teilen, drängt sich nicht auf	hilfsbereit, teilt gern, versucht zu helfen	setzt sich sehr stark für andere ein (hilft bei Arbeit, Briefe schreiben, verteidigt sie gegen Hänseleien), nimmt Nachteile für sich in Kauf, um andere zu unterstützen
neg. Führer – pos. Führer	hetzt überall die Gefangenen auf, neigt zu negativen Handlungen	versucht ab und zu neg. zu beeinflussen, vertritt immer Meinung der Mehrheit	hat zwar eigene Meinung, verteidigt diese aber nicht gegen Mehrheit, läßt sich leicht umstimmen, Mitläufer	wird in Gruppe meistens akzeptiert, kann mit anderen zusammenarbeiten, Sinn für Gruppenaktivität	setzt sich für Gruppe ein, unterstützt Gruppensinn, auch mal eigene Interessen	großer pos. Einfluß auf die Gruppe, führt die Gruppe, nimmt Nachteile für sich für Gruppenwahl in Kauf
Gleichgültigkeit – Kontaktbereitschaft	eigenbrüderlich, stumpf, völlig interesselos, andere gehen ihn nichts an	sehr stimmungsabhängig, meist nicht an Mitgefangenen interessiert, brütet viel vor sich hin	redet nur, wenn er will, Kontakt nur mit einigen wenigen Leuten, brümmelig	gibt Antwort, wenn man ihn anredet, von sich aus wenig Initiative, unauffällig	redet Mitgefangene von sich aus an, fragt/spricht viel über gemeinsame Probleme, aufgeschlossen, interessiert	geht auf jeden Gefangenen ein, sehr verständnisvoll, redet manchmal zu viel, kann immer etwas erzählen, keine Kontaktschwierigkeiten

Merkmal	0	10	20	30	40	50
b) gegenüber Beamten: Widersetzlichkeit, Trotz – Aufgeschlossenheit	unverschämter, aufreizender Ton und Verhalten, befolgt selten Anweisungen, muß ständig ermahnt werden, beleidigt Beamte in Ton und Haltung	meckert oft rum, bummelt mit Absicht, häufig respektloses Verhalten, ab und zu abfällige Bemerkungen	läßt sich Zeit bei Anweisungen, nicht direkt trotzig, läßt Unmut durchblicken, unausgeglichenes Verhalten	unauffällig, meist zufriedenstellendes Verhalten, umgänglich, höflich	bemüht sich, gutes Beispiel zu sein, respektiert Beamte, fügt sich Anweisungen	vertrauensvolle, vorbildliche Haltung, sehr korrektes Verhalten, keinerlei Beanstandungen nötig
Verhalten bei Beanstandungen	zeigt keinerlei Einsicht, läßt nicht mit sich reden, brüllt rum, wird tätlich gegen Beamte bei berechtigter Kritik	stur, fügt sich nur, weil er muß, fühlt sich ungerecht behandelt, verbale Aggressivität	nimmt Beanstandungen gleichgültig hin, zeigt nur geringe Einsicht, macht sich nichts daraus	zeigt Einsicht, versucht Anforderungen nachzukommen, keine Langzeitwirkung	verhält sich korrekt, Beanstandungen kaum notwendig, gibt sich große Mühe	fügt sich Weisungen mustergültig, Beanstandungen sind nicht nötig, ausgezeichnetes Betragen
Gleichgültigkeit – Kontaktbereitschaft	Beamte sind ihm völlig egal, sind Luft für ihn, schimpft ständig auf sie, Schimpfnamen	alle Beamten sind seine „Feinde“, denen er aus dem Weg geht	spricht nur mit den Beamten, die ihm etwas „bieten“ können, typischer Radfahrer	ist äußerlich höflich, um Schwierigkeiten zu vermeiden	ist zu allen Beamten freundlich	hat echten pädagogischen Kontakt mit einigen Beamten, die er schätzt, weil sie ihn betreuen und erziehen

### **Persönliches Betragen:**

1. Gutes Benehmen bei Veranstaltungen ja/nein (je 10 Punkte)
2. Übernimmt freiwillig Gemeinschaftsdienste ja/nein
3. Beteiligt sich rege an Erziehungsgruppen ja/nein
4. Meckert nicht ständig über Essen ja/nein
5. Läßt keine Lebensmittel verderben ja/nein
6. Unternimmt Anstrengungen zur Vorbereitung seiner Entlassung ja/nein
7. Macht brauchbare Vorschläge für den Strafvollzug ja/nein
8. Muß auf dem Gang zur Arbeit und Einschluß nicht dauernd ermahnt werden ja/nein
9. Liest weiterbildende Literatur ja/nein
10. Gibt sich Mühe, aus dem Strafvollzug zu lernen (Zeit in der Anstalt zu nutzen) ja/nein

JUTTA MEES-JACOBI

## **Zur Rolle des Anstaltspsychologen**

### **Verschiedene Einflüsse auf die berufliche Rolle allein tätiger Psychologen**

Es kann sicher nicht als zufällig bezeichnet werden, daß gerade in den Jahren der intensivsten Bemühung um eine Strafvollzugsreform auch vermehrt Anstaltspsychologen in den einzelnen Bundesländern eingestellt worden sind. Bezüglich der Ursachen für den verstärkten Einsatz dieser Berufsgruppe bieten sich einige Überlegungen an.

Einerseits folgte man wohl dem Zug der Zeit hinsichtlich der Einstellung zu psychologischen Sachverhalten überhaupt, andererseits konnte man einen weiteren Beweis für die Bereitschaft liefern, „alles“ für die Resozialisierung zu tun. Vielleicht ließ man sich aber auch von der (hypothetischen) Notwendigkeit des Vorhandenseins wenigstens eines Psychologen in jeder Vollzugsanstalt überzeugen.

Ohne darüber entscheiden zu können, welche Motive tatsächlich als ausschlaggebend zu betrachten sind, soll die Rolle des Anstaltspsychologen, wie sie sich in den meisten Fällen darstellt, näher beleuchtet werden. Konkrete Fragestellungen könnten in diesem Zusammenhang etwa sein:

- Welcher Stellenwert kommt dem Psychologen im Sozialgefüge einer Vollzugsanstalt zu?
- Wie sehen die Einflüsse aus, die seine berufliche Rolle bestimmen?
- In welcher Weise kann er den an ihn gestellten Anforderungen gerecht werden?

Die Ausführungen beziehen sich nur teilweise auf diejenigen, die mit irgendwie gearteten Sonderaufgaben betraut sind, also z. B. in einer sozialtherapeutischen Abteilung arbeiten. Untersucht werden sollen vielmehr die verschiedenen Einflüsse auf die berufliche Rolle derjenigen Psychologen, die jeweils

allein in einer Anstalt tätig sind, wobei einige Aspekte selbstverständlich ebenso für die weiteren Angehörigen der Sonderdienste wie Sozialarbeiter und Pädagogen gelten.

Eine „Rolle“ wird im sozialpsychologischen Sinn als die Summe der Verhaltenserwartungen an den Rollenträger definiert, auf die das Verhalten anderen abgestimmt ist. Die Rollenerwartungen umfassen die Rechte und Pflichten des Inhabers einer bestimmten Position in einer sozialen Struktur.

Einerseits bestimmen objektive Gegebenheiten, andererseits die eher subjektiven Erwartungen anderer das eigene Verhalten. Inwieweit sich nun ein Rollenträger gemäß der an ihn herangetragenen Erwartungen verhält, mit ihnen konform geht, hängt u. a. vom Grad der Übereinstimmung verschiedener Personen im Hinblick auf ihre Verhaltenserwartungen ab.

Hier beginnen die Schwierigkeiten, die berufliche Rolle des Anstaltspsychologen klar zu bestimmen, denn das soziale System „Vollzugsanstalt“ besteht aus einzelnen (z. B. Anstaltsleiter) und Gruppen (z. B. den Gefangenen), die Positionen mit unterschiedlichen Rechten und daher auch unterschiedlichen Erwartungen einnehmen.

Am Beispiel der beiden Personengruppen Gefangene und Aufsichtsbeamte soll der Konflikt, in den der Psychologe bei sich einander widersprechenden Erwartungen gerät, dargestellt werden. Zunächst aber soll an Hand der Analyse des vorgegebenen Aufgabengebietes gezeigt werden, daß zum gegenwärtigen Zeitpunkt sowohl strukturbedingte als auch äußere Schwierigkeiten die eindeutige Funktionsbestimmung für einen Anstaltspsychologen verhindern.

## Orientierung der Aufgaben nach der DVollzO

Der Psychologe, der seinen Dienst in einer Vollzugsanstalt beginnt, bringt selten mehr als sein methodisches Instrumentarium und eine, wie immer geartete, Helferhaltung mit. Er steht vor der schmerzlichen Aufgabe der Rollenfindung und wird sich zunächst an der Definition seiner Aufgaben, wie sie in der DVollzO niedergelegt sind, orientieren müssen. Da steht in der Nr. 26:

„Den in der Anstalt tätigen Psychologen obliegt die Mitarbeit an der Persönlichkeitsforschung sowie die Zusammenfassung und Auswertung ihrer Ergebnisse. Sie wirken mit beim Aufstellen und Durchführen des Vollzugsplanes, bei der Freizeitgestaltung, bei der Aus- und Fortbildung der Bediensteten sowie möglichst bei der einzel- und gruppentherapeutischen Behandlung.“

In der Regel wird das so gehandhabt, daß der Psychologe als Teil eines Teams zur Vollzugsplan-aufstellung fungiert. Er ist aufgefordert, mittels seiner diagnostischen Methoden Befunde zu sammeln, die eine Entscheidung über Arbeitsplatzzuweisung, Freizeitgestaltung und künftiger Lockerung des Vollzugs ermöglichen sollen.

## Erwartungen an den Psychologen

Eigentlich unnötig zu sagen, daß es keine diagnostischen Methoden gibt, die die Differenzierung zwischen einer Zuweisung in eine Stuhlflechterei und einer solchen in den Schweinestall ermöglichen. Bedarf es wirklich der Überlegung über die Teilnahme an Bastel-, Sport- oder sonstigen Gruppen, wenn man längst weiß, daß alles, was Deprivationsfolgen der Isolierung in einer Zelle mildert, ergriffen werden muß? Abgesehen von der Tatsache, daß man bei der „Erörterung des Vollzugsplanes mit dem Gefangenen“ zu dem Punkt Interessen bereits bei „Fußball“ passen muß. Wenn man sich vergegenwärtigt, daß man noch nicht mal dem Wunsch nach einer Einzelzelle entsprechen kann, so braucht man wohl die Aufzählung aller Beschränkungen nicht ins Unendliche fortzuschreiben.

Der Psychologe – und nicht nur er – erlebt hier bei der Wahrung seiner diagnostischen Aufgaben den ersten Konflikt zwischen Erwartungen und realen Möglichkeiten zu ihrer Erfüllung. Mögen die genannten Beispiele auch überspitzt sein, läßt sich doch folgendes festhalten: Entscheidungshilfen kann der Psychologe erst dann geben, wenn echte Fragestellungen und konkrete Handlungsalternativen gegeben sind.

Die Erweiterung und eine bessere Qualifikation der Arbeits- und Freizeitmöglichkeiten sowie die Schaffung einer differenzierten Vollzugsgestaltung muß daher immer wieder als unbedingte Forderung genannt werden.

Hat der Psychologe aber Erkenntnisse gewonnen, die eine bestimmte (und auch nicht an den objektiven Grenzen scheiternde) Entscheidung verlangen, so wird er sehr leicht in den Konflikt geraten, der sich aus seiner mangelnden Machtposition gegenüber der Anstaltsleitung ergibt. Er kann letztlich

nicht verhindern, daß ein von ihm betreuter Gefangener in die Arrestzelle gesteckt wird, was aber den therapeutischen Prozeß in der Regel stören, des öfteren kaputt machen wird. Es besteht also auch nur beschränkt die Möglichkeit zur therapeutischen Behandlung.

Man kann nicht erwarten, daß ein Gefangener die vom Psychologen empfohlenen Entspannungsübungen in der Gemeinschaftszelle durchführt und sich damit dem Gespött seiner Zellengenossen aussetzt. Wieviel ist schon über das nicht vorhandene therapeutische Milieu geschrieben worden, für dessen Erreichung im Regelvollzug nach wie vor nichts getan wird! Bekannt dürfte auch die Tatsache sein, wie häufig Gruppenarbeit durch plötzliche, meist unmotivierte Verlegung von Gruppenmitgliedern zu nichte gemacht wird.

Auch im Hinblick auf die therapeutischen Aufgaben mögen die wenigen aufgezählten Beispiele zur Rechtfertigung der folgenden Forderungen genügen: Erst Autonomie und die Schaffung bestimmter Vorbedingungen ermöglichen dem Psychologen die Ausübung seiner therapeutischen Funktionen.

## Man erwartet gutachterliche Äußerungen

Würde sich der Psychologe nur in Ermangelung der notwendigen Entfaltungsfreiräume als Hilfskraft des Vollzugs begreifen, d. h. als verlängerten Arm der Anstaltsleitung mit der Funktion, Begründungen für zwangsläufig zu treffende Entscheidungen zu liefern, hätte er wahrscheinlich mehr Klarheit bezüglich seiner Rolle im Anstaltsleben. Zudem würde er auch der Erleichterung teilhaftig werden, die immer dann zu spüren ist, wenn man die Macht hinter sich hat.

Sowohl der Anstaltsleiter als auch die Angehörigen der Sonderdienste (Sozialarbeiter, Pfarrer) erwarten gutachterliche Äußerungen zur Erleichterung spezieller Aufgaben wie die Auswahl von Freigängern oder Stellungnahmen zu Urlaubs- und Gnadengesuchen.

Nimmt der Psychologe die Fragwürdigkeit, die in dem Zuliefern von Begründungen für Entscheidungen, auf die er letztlich keinen Einfluß hat, liegt, im Interesse der Gefangenen in Kauf, so kann er diese Aufgabe wegen der zu großen Anzahl dennoch nur teilweise erfüllen. Hinzu kommt, daß eine gewisse Willkürlichkeit im Hinblick darauf besteht, ob und wann der jeweilige Anstaltsleiter seinen Hauspsychologen zu Rate zieht und inwieweit er sich dann nach seinen Empfehlungen richtet.

Auf die häufige Verwechslung zwischen Persönlichkeitsbegutachtung und Hellseherei, die gerade bei gewünschten Stellungnahmen zu Urlaubsgesuchen zu beobachten ist, soll nur insofern hingewiesen werden, als sie den Psychologen unter erheblichen Erfolgsdruck stellen, was bei so unbeantwortbaren Fragestellungen wie Fluchtgefahr nicht gerechtfertigt scheint. Hier werden vom Psychologen, von dem man sonst sehr oft nicht viel hält, Wunder erwartet, statt endlich – bis in die höheren Instanzen – dazu überzugehen, solche Risiken gemeinsam zu tragen.

Im Hinblick auf die gutachterlichen Äußerungen sollte eine stärkere Abgrenzung des Personenkreises

bzw. eine genauere Definition der zu beantwortenden Fragestellungen erfolgen und für alle Psychologen verbindlich gemacht werden.

Die Anwendung einer einheitlichen Testbatterie würde es weiter ermöglichen, das grundlegende Material für die so notwendige Vollzugsforschung aus den Anstalten selbst zu gewinnen. So müßten viele testdiagnostischen Instrumente für den Vollzug neu bearbeitet und auch im therapeutischen Bereich eigene Handlungsstrategien entwickelt werden. Das kann natürlich nur Aufgabe speziell dafür eingesetzter Psychologen sein.

Der Hauptkonflikt ergibt sich für den Psychologen aus dem Zielkonflikt der Institution zwischen therapeutischen und Sicherungsaufgaben, den man an den unterschiedlichen Erwartungen von Beamten und Gefangenen aufzeigen kann.

### **Mißtrauen von seiten der Gefangenen**

Für die Gefangenen erhebt sich zwangsläufig in erster Linie die Frage nach der Einstellung des Psychologen gegenüber seiner fatalen Lage. Immer wieder wird man dahingehend „getestet“, ob und wie weitgehend man sich mit ihnen und ihren Problemen identifiziert. Tritt man immer für sie ein, setzt man sich einerseits mit aller Konsequenz von der Anstaltsleitung ab, benutzt diese aber andererseits zur Durchsetzung bestimmter Forderungen? Daß selbst bei bestem Willen die Erfüllung dieser Erwartungen an der fehlenden Weisungsbefugnis des Psychologen scheitern wird, zeigt sich dann in der Aufrechterhaltung des Mißtrauens ihm gegenüber (und Vertrauen wäre doch die Basis jeglicher Einflußmöglichkeit).

Ein anonymer Aushang am Schwarzen Brett zeigt das deutlich: „Tatsächliche Hilfe ist von einem Psychologen nicht zu erwarten, denn schon die vage Andeutung auf eine etwaige Entlassung könnte Reibereien zwischen Psychologen und Anstaltsleitung hervorrufen. Der Anstaltspsychologe hat nicht nur dir, sondern auch, und das in erster Linie, der Anstalt zu helfen.“

Um den doch so legitimen Erwartungen dieser Gruppe von Betroffenen noch irgendwie zu entsprechen, versucht der Psychologe, Hafterleichterungen wo immer möglich zu bieten und Zeit für problemreflektierende Gespräche im weitesten Sinn zu haben. Das zwangsläufig magere Ergebnis seiner Bemühungen könnte man so, wie es zwei Gefangene in Briefen getan haben, ausdrücken: „Ich kam vielleicht durch Sie durch das Gestrüpp meiner Gefühle hindurch“ und „... weil Sie versuchen, mir das Leben in der Anstalt zu erleichtern.“

### **Auch die Vollzugsbeamten wollen Verständnis**

Das Dilemma wird für den Psychologen perfekt, wenn er versucht, auch den Erwartungen der Vollzugsbeamten gerecht zu werden. Grob charakterisiert wollen sie vor allem Verständnis für ihren schweren Dienst, d. h. die Anerkennung ihrer Sorge für Ordnung und Sicherheit und Unterstützung ihrer Forderungen.

Bei einer eigenen anstaltsinternen Befragung stellte sich u. a. heraus, daß die Vollzugsbeamten am meisten unter der Tatsache leiden, daß sie bei Entscheidungen so gut wie nicht mitbeteiligt werden, daß sie sich als ohnmächtig und der Willkür ausgesetzt empfinden. Die zunächst oppositionelle Haltung gegenüber den Psychologen wird daher verständlich, sehen sie ihn doch als weiteren Vertreter status- und machtmäßig überlegener Positionen (wobei Besoldungsgrad mit Machtbefugnis verwechselt wird). Auch er tut Dinge, mit denen sie nichts zu tun haben, die sie nicht beeinflussen können. Man braucht sich also nicht zu wundern, wenn Vorführungen ungern, mit Verzögerung oder gar nicht stattfinden, wenn Nachrichten an Gefangene nicht weitergegeben werden, wenn sie die Klienten des Psychologen als verrückt erklären.

Die Auswirkungen dieser – harmlos scheinenden – Störungen können allerdings fatal sein, d. h. z. B. gerade begonnene positive Entwicklungen können zerstört werden. Bei einigen Beamten werden die ursprünglichen Einstellungen in positiver Richtung modifiziert, wenn sich der Psychologe entsprechend solidarisch verhält und seine Tätigkeit transparent macht (sofern er dazu Gelegenheit hat und beispielsweise innerhalb der Dienstzeit Fortbildungsveranstaltungen durchführen kann, was meistens aus Gründen der Diensterteilung scheitert).

Dennoch läßt sich der grundlegende Konflikt nicht lösen. Will man z. B. abends einen Gefangenen auf der Zelle besuchen (weil man ihm in dieser Form eine besondere Zuwendung geben will), so kann das einen Streit mit den Nachtdienst-Beamten hervorrufen, die dafür Sorge tragen müssen, daß die Sicherheit nicht durch irgendwelche „besonderen“ Aktionen gestört wird.

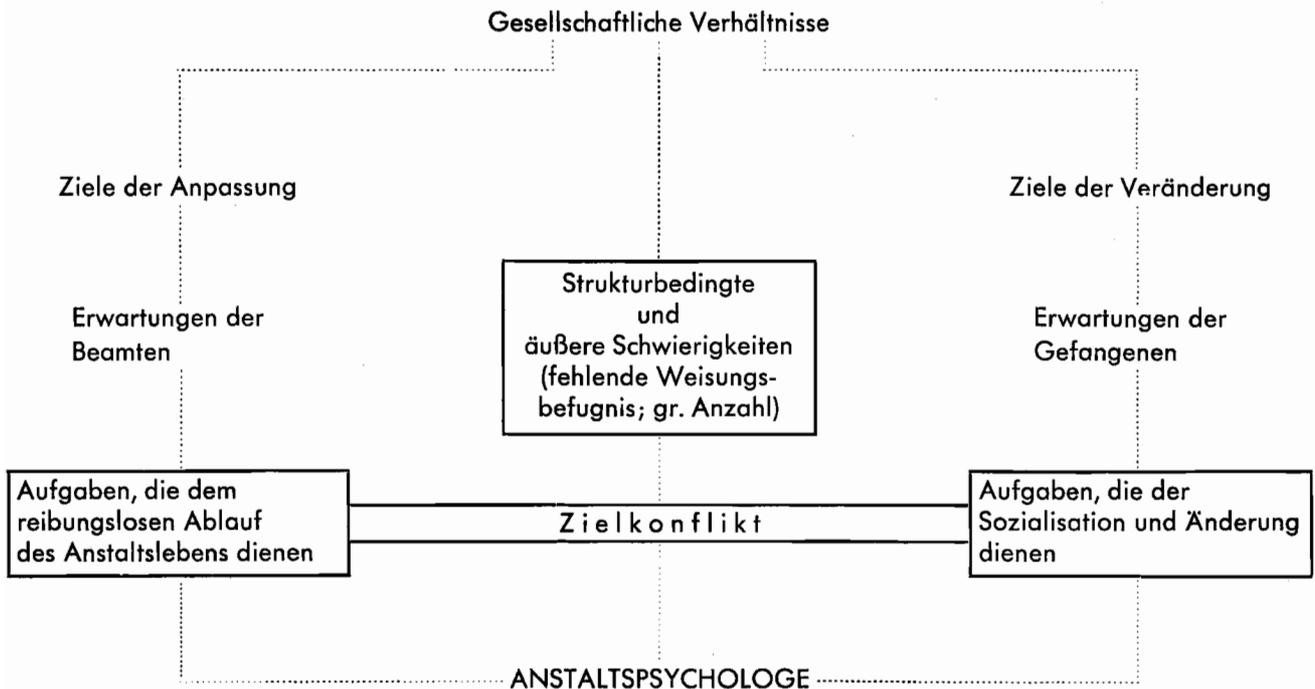
Eine andere Frage in diesem Zusammenhang kann sich für den Psychologen so stellen: Sollte er im Interesse des reibungslosen Ablaufs den randalierenden „Querulanten“ besänftigen oder nicht vielmehr in sein Geheul einstimmen, um zu zeigen, wie berechtigt der Widerstand ist, zumal er ja als Beweis für noch vorhandene psychische Aktivität positiv zu sehen ist?

### **Rollenkonflikt führt zum Enttäuschenmüssen**

Zusammenfassend kann man nur feststellen, daß der Psychologe keiner der beteiligten Gruppen gerecht werden kann. Der Rollenkonflikt, in dem er steht, führt zwangsläufig zum Enttäuschenmüssen der an ihn herangetragenen Erwartungen.

Die folgende graphische Darstellung soll noch einmal vereinfacht die besprochenen Faktoren verdeutlichen, die das Spannungsfeld, in dem der Anstaltspsychologe steht, kennzeichnen.

Die gegebene Anstaltsstruktur, der oft beschriebene Zielkonflikt zwischen therapeutischen und Sicherungsaufgaben sowie die zusätzlichen Schwierigkeiten, die ein zu umfangreiches Aufgabengebiet mit sich bringt, sind die wesentliche Ursache für die unklare Rollenbestimmung des Anstaltspsychologen. Die Gefahr der Resignation ist groß. Genügt es, die Unklarheit der Rollendefinition als Ausdruck der un-



klaren Zielbestimmung des Vollzugs, die mangelnden Einflußmöglichkeiten des Psychologen als Ausdruck der Ohnmacht der Betroffenen zu sehen?

In welcher Weise kann man mit den in der Anstalt bestehenden Konflikten, die ja wohl nur Spiegelung gesamtgesellschaftlicher sind, und den sich daraus ergebenden Widersprüchen fertigwerden? Einige Lösungsansätze, die berufliche Rolle bereits jetzt einigermaßen positiv auszufüllen, sollen zum Schluß noch angedeutet werden.

#### Wesentliche Ausgleichs- und Entspannungsfunktionen

Trotz aller dargestellten Schwierigkeiten hat der Psychologe nicht unwesentliche Ausgleichs- und Entspannungsfunktionen. Er stellt so etwas wie ein Schmiermittel sozialer Prozesse dar. So konformistisch und wenig strukturverändernd diese Arbeitsauffassung sein mag, dient sie doch der Verbesserung der Anstaltsatmosphäre und damit auch der Vermeidung der Schäden, die durch den Freiheitsentzug entstehen.

Wenn man allein in einer Anstalt tätig ist – was wahrscheinlich in Frage gestellt werden muß –, kann man beim jetzigen Entwicklungsstand wohl kaum mehr tun. Vom immerhin denkbaren Rückzug in eine sozialtherapeutische Abteilung abgesehen, besteht die weitere Möglichkeit, sich innerhalb der Anstalt auf einen überschaubaren Arbeitsbereich zu be-

schränken, also z. B. ausschließlich ein Freigängerhaus oder eine speziell einzurichtende Abteilung zu betreiben. In diesem Bereich wäre dann für die Durchsetzung neuer Konzepte zu kämpfen.

Eine ebenfalls legitime Alternative bestände in der Übernahme anderer, nicht primär psychologischer Aufgaben. Dabei ist etwa an fürsorgerische, arbeits- oder freizeitorganisierende Bereiche zu denken, woraus unter Umständen eine größere Befriedigung als aus der nur schlecht zu erfüllenden Berufsrolle erwachsen kann.

Für welchen Schwerpunkt sich der einzelne auch immer entscheiden wird, wesentlich bleibt in jedem Fall die Suche nach Gleichgesinnten. Nur durch Solidarität und die Verbindung einzelner Kräfte kann der Prozeß in Gang gesetzt werden, der schließlich zu einer grundlegenden Änderung führen kann.

Bis dahin bleibt dem Psychologen die Möglichkeit, seine Rolle als die eines Fieberthermometers sozialer Konflikte zu verstehen, sie zu akzeptieren und das Bestmögliche daraus zu machen.

#### Literaturhinweis:

Wagner, G. 1972. Psychologie im Strafvollzug. Goldmann Verlag München; Psychologie und Strafvollzugsreform, Bericht zum Kongreß der Psychologen im Strafvollzug 1972 in München (unveröffentlicht, herausgegeben von Herrn Dr. G. Wagner, Justizvollzugsanstalten München).

# AKTUELLE INFORMATIONEN

## 5. Kongreß der Vereinten Nationen über Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger

### I. Vorgeschichte des Kongresses

Mit EntschlieÙung 415 (V) bestimmte die Generalversammlung, daÙ alle fünf Jahre ein internationaler Kongreß über Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger stattfinden solle. Der erste wurde 1955 in Genf, der zweite 1960 in London, der dritte 1965 in Stockholm und der vierte 1970 in Kyoto abgehalten.

### II. Zeit und Ort der Zusammenkunft

Der 5. Kongreß der Vereinten Nationen über Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger wird vom 1. bis 12. September 1975 (nicht vom 1. bis 15. September 1975, wie dies in vorausgehenden Rundschreiben angekündigt worden war) in Toronto, Kanada, abgehalten. Gastgeber ist die kanadische Regierung, die einen Koordinator für den Kongreß bestellt hat. Dieser Koordinator, der jetzt ein ständiges Büro und Mitarbeiter in Ottawa und eine Nebenstelle in Toronto hat, führt die Arbeit des kanadischen Organisationsausschusses aus. Der Solicitor-General von Kanada berief im Januar 1973 einen Nationalen Beratenden Ausschuß ein; dieser Sitzung wohnten Angehörige des UN-Sekretariats bei, die eingehende Erörterungen mit dem Solicitor-General hatten.

Eine weitere Sitzung von Bundes-, Provinzial- und Gemeindebediensteten, die sich mit dem Kongreß zu befassen haben werden, fand vom 29. bis 31. Januar 1974 in Toronto statt. Der Abkommensentwurf, der den Grundzügen des zwischen der japanischen Regierung und den Vereinten Nationen über den 4. UN-Kongreß geschlossenen Abkommens entspricht, ist von der kanadischen Regierung und den Vereinten Nationen noch weiter geprüft worden; es wird erwartet, daÙ er bald unterzeichnet wird.

### III. Drei Teilnehmergruppen

Es ist zur Gewohnheit geworden, daÙ der Kongreß drei Teilnehmergruppen umfaÙt, und zwar:

- von ihren Regierungen offiziell benannte Teilnehmer, die Sachverständige auf dem Gebiet der Sozialen Verteidigung oder mit den Plänen und Programmen zur Verhütung und Bekämpfung der Verbrechen und der Kriminalität unmittelbar befaÙt sind (z. B. Sozialplaner, Sachverständige für Erziehung, Sozialfürsorge, Jugendentwicklung und -beschäftigung sowie die Personen, die die Richtlinien auf diesen Gebieten erlassen) und über besondere Kenntnisse und Erfahrungen über die auf der Tagesordnung stehenden Themen verfügen;
- Vertreter der Sonderorgane der Vereinten Nationen, von zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, die in beratender Eigenschaft beim Wirtschafts- und Sozialrat mitwirken und an

Fragen der Sozialen Verteidigung interessiert oder damit befaÙt sind;

- Einzelteilnehmer, die ein unmittelbares Interesse an Fragen der Sozialen Verteidigung haben (z. B. Angehörige des Lehrkörpers von Universitäten, kriminologischer oder sozialer Forschungsanstalten und nationaler nicht-staatlicher Organisationen, die sich mit Fragen der sozialen Verteidigung befassen; Personal von Strafvollzugsanstalten und Anstalten für jugendliche Straftäter; Mitglieder von Gerichten und Anwaltskammer, Sozialfürsorger, Jugendfürsorger, Erziehungsspezialisten, Polizeibeamte).

Im Einvernehmen mit der kanadischen Regierung wurde beschlossen, daÙ ein Kongreß mit mehr als 2000 Teilnehmern weder möglich noch wünschenswert wäre; dieser Beschluß wurde auch vom Ausschuß für Verbrechensverhütung und -bekämpfung bestätigt. Dies läÙt jedoch die GröÙe der Regierungsdelegationen oder die Zahl offizieller Vertreter der Sonderorgane, nichtstaatlichen oder zwischenstaatlichen Organisationen unberührt. Im allgemeinen machen diese insgesamt höchstens 50 Prozent der Gesamtteilnehmerzahl aus. Es wird jedoch die Zahl der Einzelteilnehmer der Kategorie C, deren Anmeldung berücksichtigt werden kann, sehr stark betreffen.

Da eine angemessene geographische Vertretung auf dem Kongreß sichergestellt sein muß, wurde beschlossen, dafür zu sorgen, daÙ ausländischen qualifizierten Anmeldern der Kategorie C Vorrang gewährt und die Zahl der Teilnehmer aus dem nordamerikanischen Kontinent beschränkt wird, wobei die Auswahl nach folgenden Kriterien getroffen wird:

- Offizielle Verantwortung auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafjustiz;
- internationales berufliches Ansehen;
- Zeitpunkt der Anmeldung.

### IV. Regionale Vorbereitungskonferenzen

Die asiatische Regionale Konferenz zur Vorbereitung des 5. Kongresses der Vereinten Nationen über Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger hat vom 16. bis 21. Juli 1973 in Tokio, Japan, stattgefunden. Die Regierung von Brasilien war Gastgeber für die lateinamerikanische Regionale Vorbereitungskonferenz vom 5. bis 10. November 1973 in Brasilia. Die kanadische Regierung entsandte Beobachter zu beiden Konferenzen. Regionale Vorbereitungskonferenzen für Afrika und den Mittleren Osten werden voraussichtlich Ende 1974 oder Anfang 1975 stattfinden.

Auch ein überregionales Seminar über die Verwendung der Forschung als Grundlage der Politik und Planung auf dem Gebiet der Sozialen Verteidigung (20.-31. August 1973 in Kopenhagen, Dänemark) diente dazu, wesentliche Beiträge zur Vorbereitung

des Kongresses zu liefern, und die dänische Regierung lud europäische Regierungen ein, Vertreter zu einer besonderen regionalen Tagung am 17. August 1973 zu entsenden, um die Tagesordnung des Kongresses zu erörtern. Die ungarische Regierung brief vom 28. bis 31. Mai 1974 eine Tagung europäischer Regierungen nach Budapest ein.

Staaten in entwickelten Regionen wird vorgeschlagen, Konferenzen zur Vorbereitung des Kongresses auf eigene Kosten abzuhalten. Dieser Mitarbeiter bedarf es, weil es notwendig ist, die vom Kongreß zu behandelnden Fragen auf weltweiter Ebene zu prüfen und gleichzeitig den Haushalt der Vereinten Nationen und des Gastgeberlandes zu entlasten. So lud z. B. die kanadische Regierung im Juni 1973 Mitglieder des Ausschusses für Verbrechensverhütung und -bekämpfung sowie das Sekretariat nach Kanada ein. Gleichzeitig nahmen sie an dem alle zwei Jahre stattfindenden kanadischen Kongreß für Kriminologie und Strafvollzug teil. Die kanadische Vereinigung für Kriminologie und Strafvollzug traf besondere Vorkehrungen für die Behandlung der internationalen Gesichtspunkte der Verbrechensverhütung und -bekämpfung und insbesondere der Tagesordnung des fünften Kongresses der Vereinten Nationen.

#### V. Forschungstagung vor dem Kongreß

Nach Beratungen mit Sachverständigen auf dem Gebiet der Forschung aus Europa, Amerika und der Sowjetunion haben die Vereinten Nationen und die Regierung des Gastgeberlandes einem Vorschlag zugestimmt, an dem Wochenende vor dem Kongreß eine vorbereitende Forschungstagung abzuhalten. Dabei wird es sich jedoch nicht um eine offizielle Tagung der Vereinten Nationen in dem Sinne handeln, daß sämtliche Konferenz- und Dolmetscherdienste bereitstehen.

Die Forschungstagung wird vom 29. bis 31. August 1975 in Montreal, Kanada, stattfinden. Dabei werden bestimmte Bereiche von wissenschaftlichem Interesse behandelt, die mit der Tagesordnung des Kongresses in Zusammenhang stehen, insbesondere:

- sich ändernde Begriffe des Fehlverhaltens (deviancy) in verschiedenen Ländern unterschiedlicher Entwicklungsstufen;
- verschiedene Bewertungsmethodologien für die einzelnen Dienste im Strafjustizsystem;
- Fragen der Ermessensfreiheit, wie sie in der Rechtspflege ausgeübt wird.

Mit der Organisation der Tagung sind das „United Nations Social Defence Research Institute (UNSDRI)“ und das „International Centre for Comparative Criminology“ in Montreal beauftragt worden.

Als Diskussionsgrundlage werden Berichte von ausgewählten Sachverständigen erbeten, und nichtstaatliche Organisationen werden aufgefordert, Wissenschaftler zu der Tagung zu entsenden. Jede nationale Delegation wird gebeten, ein Mitglied zu der Forschungstagung zu entsenden, deren Teilnehmerzahl daher begrenzt ist und nicht mehr als 100 bis 120 Personen umfassen sollte. Die Beschlüsse dieser Tagung sollen den Kongreßergebnissen nicht vorgreifen, den Delegationen steht es jedoch frei, von den

Erörterungen bei der Forschungstagung solchen Gebrauch zu machen, den sie für die Ergebnisse des Kongresses selbst für am besten geeignet halten.

Es ist zu beachten, daß bei der Forschungstagung nur ausgewählte wissenschaftliche Fragen behandelt werden sollen, während sie sich mit Fragen der Planung und Politik, mit denen sich der Kongreß insgesamt zu befassen hat, nicht beschäftigt.

#### VI. Teilnahmekosten

Für die Teilnahmekosten – d. h. Reisekosten und -spesen – sind die teilnehmenden Regierungen für ihre Delegationen, die zwischen- und nichtstaatlichen Organisationen für ihre Vertretung und die Einzelteilnehmer für sich selbst verantwortlich. Dies steht in Einklang mit der früher geübten Praxis. Voranmeldungen dürften für die Regierungen und Organisationen von Nutzen sein, die Vorkehrungen für die Bereitstellung der zur Sicherstellung einer angemessenen Vertretung beim Kongreß erforderlichen Mittel im Haushalt treffen müssen.

Wichtig ist, daß in den Delegationen alle Zweige der Verbrechensverhütung und -bekämpfung vertreten sind: Polizei, Strafvollzug, Gerichte, Bewährungshilfe, Sozialfürsorge, Gerichtsmedizin, Kriminologie usw. Die Zahl der offiziellen Delegierten ist nicht beschränkt, da sie für den Erfolg des Kongresses entscheidend sind. Die Größe der Delegationen ist unterschiedlich, aber um die vollständige Vertretung aller Interessen am Thema Verbrechen sicherzustellen, sind Delegationen mit mehr als zehn Personen nichts Ungewöhnliches.

#### VII. Programm des Kongresses

Das Thema des 5. Kongresses der Vereinten Nationen lautet: „Verbrechensverhütung und -bekämpfung – die Herausforderung des letzten Viertels dieses Jahrhunderts“; die vom Ausschuß für Verbrechensverhütung und -bekämpfung bei seiner zweiten Sitzung angenommene Tagesordnung (E/CN.5/494) lautet wie folgt:

- Änderungen in der Form und im Umfang der Kriminalität – transnational und national;
- Verbesserungen der strafrechtlichen Gesetzgebung, der Strafverfolgung, der Rechtspflege und des Vollzugswesens im Hinblick auf die Verbrechensverhütung und die Behandlung des Täters in der Gemeinschaft;
- die Rolle der Polizei und anderer Strafverfolgungsbehörden unter besonderer Berücksichtigung der geänderten Anforderungen und Maßstäbe für ihre Leistungsfähigkeit;
- die Behandlung der in Haft befindlichen Straffälligen unter besonderer Berücksichtigung der Verwirklichung der von den Vereinten Nationen angenommenen Mindestgrundsätze für die Behandlung der Gefangenen;
- wirtschaftliche und soziale Folgen des Verbrechens: neue Aufgaben für Forschung und Planung.

Diese fünf Punkte werden auf vier getrennten Sektionssitzungen behandelt und ermöglichen die Bera-

tung des ersten Tagesordnungspunktes in einer fortlaufenden Plenarsitzung, die auch das Forum für Vorträge und besondere Beiträge bilden wird.

Zum Programm des Kongresses gehören auch Besuche bei kanadischen Verbrechenverhütungs-Behörden und Vollzugsanstalten, Filmvorführungen und einer Ausstellung; die gastgebende Regierung wird nach dem Kongreß Reisen und Besuche interessanter Orte veranstalten.

Das Gastgeberland hat wenige Antworten auf seinen Vorschlag, eine internationale Ausstellung „Kunst im Gefängnis“ zu veranstalten, erhalten. Da die meisten Antworten diesen Vorschlag nicht unterstützen, beschloß die gastgebende Regierung, diesen Plan auf internationaler Ebene nicht weiterzuverfolgen, sondern sich auf eine Ausstellung von in kanadischen Gefängnissen gefertigten Kunstwerken zu beschränken. Sollte sich die Möglichkeit ergeben, Ausstellungen aus den wenigen Ländern, die ein Interesse bekundet haben, mit einzubeziehen, wird weitere Mitteilung ergehen. Weitere Anfragen hierzu sind zu richten an:

Office of the Canadian Co-ordinator  
Fifth United Nations Congress on the  
Prevention of Crime and the  
Treatment of Offenders

Post Office Box 1975, Station B  
Ottawa, Ontario K1P 5 R. 5  
Canada.

Amtssprachen des Kongresses sind Chinesisch, Englisch, Französisch, Russisch und Spanisch. Weitere Informationen über die bei Sitzungen zur Verfügung stehenden Dienste folgen zu gegebener Zeit.

### VIII. Dokumentation durch Arbeitspapiere

Das Sekretariat der Vereinten Nationen arbeitet für jedes auf der Tagesordnung des Kongresses stehende Hauptthema ein Arbeitspapier aus. Diese Papiere bilden die Diskussionsgrundlage; sie stellen die wesentlichen Punkte des Problems heraus, zeigen die Besorgnisse verschiedener Länder auf und definieren die damit zusammenhängenden Hauptfragen. Auch die Sonderorgane und nichtstaatlichen Organisationen mit beratender Funktion beim Wirtschafts- und Sozialrat können auf Aufforderung des Sekretariats grundlegendes Material zu bestimmten Fragen vorlegen, die mit den zu erörternden Themen in Zusammenhang stehen. Alle diese Unterlagen, die zur Verteilung an die Teilnehmer bestimmt sind, sollten in den folgenden Sprachen und Stückzahl eingereicht werden: Englisch – 1300, Französisch – 500; Spanisch – 300. Eine gewisse Anzahl von Exemplaren in Russisch wäre ebenfalls von Nutzen, falls sie beschafft werden können. Alle zur Verteilung bestimmten Exemplare müssen vor dem 1. Mai 1975 beim Exekutiven Secretary des Kongresses eingehen. Da die Vereinten Nationen keine Verantwortung für die Übersetzung dieser Unterlagen übernehmen können, werden sie in den Sprachen, in denen sie eingehen, verteilt. Stellungnahmen der Mitgliedstaaten werden ebenfalls vor dem Kongreß angefordert werden.

Die Arbeitsunterlagen werden den Teilnehmern mindestens sechs Wochen vorher übersandt; wäh-

rend des Kongresses werden keine Arbeitsunterlagen verteilt.

### IX. Sitzungen „Kleiner Gruppen“

Viele Gruppen mit verschiedenen beruflichen und wissenschaftlichen Interessen wünschen, beim Kongreß vertreten zu sein. Schon jetzt gehen Anträge von Organisationen ein, die während des Kongresses Sitzungen abhalten möchten. Das wirft ein Problem auf, da die Begrenzung der Zahl der Teilnehmer am Kongreß von der Organisation, den Räumlichkeiten und den Unterbringungsmöglichkeiten abhängt, so daß nicht alle, die an diesen Sitzungen teilnehmen, auch tatsächlich zum Kongreß Einlaß finden könnten, ganz abgesehen von der Frage, ob sie zur offiziellen Teilnahme am Kongreß qualifiziert wären.

Die Tendenz geht deshalb dahin, von solchen Sitzungen abzuraten, die Erwartungen bezüglich einer Teilnahme wecken würden, die nicht erfüllt werden können. Die Vereinten Nationen wären daher dankbar, wenn Gruppen, die solche Pläne haben, sich lange, bevor sie reif sind, mit den Vereinten Nationen in Verbindung setzen würden. Im allgemeinen wäre von der Planung solcher Sitzungen abzuraten, wenn nicht alle Teilnehmer ihre Anmeldung zum Kongreß sicherstellen konnten.

Wie bei früheren Kongressen stellt das Gastgeberland den Organisatoren solcher Gruppensitzungen einen Berater und Räume zur Verfügung. Im allgemeinen wird es jedoch unmöglich sein, Dolmetscher bereitzustellen. Alle verfügbaren Dolmetscher werden mit den offiziellen Sitzungen vollauf beschäftigt und nicht in der Lage sein, bei irgendwelchen Nebensitzungen tätig zu werden.

Den Veranstaltern bleibt daher die Wahl, Gruppensitzungen in einer gemeinsamen Sprache abzuhalten oder sich mit einer Konsekutivübertragung zu behelfen, für die sie selbst sorgen können. Die gastgebende Regierung könnte jedoch in begrenztem Umfang in der Lage sein, für ihre beiden eigenen Amtssprachen, Englisch und Französisch, Dolmetscher zur Verfügung zu stellen.

Das Gastgeberland hat darum gebeten, daß Anträge für die Veranstaltung einer solchen Sitzung bis spätestens 1. Februar 1975, wenn irgend möglich früher bei ihm eingehen sollten, damit sichergestellt werden kann, daß Räume zu angemessenen Zeitpunkten zur Verfügung gestellt und dadurch Enttäuschungen in letzter Minute vermieden werden können. Diese Anträge sind zu richten an:

Office of the Director of Conference Services  
Fifth United Nations Congress on the Prevention  
of Crime and the Treatment of Offenders  
Sir William Mulock Building  
241 Jarvis Street  
Toronto, Ontario M5B 2C3  
Canada

### X. Anmeldung und weitere Informationen

Die Anmeldung kann ab 1. September 1974 vorgenommen werden. Unter Berücksichtigung der aufgeführten Beschränkungen können die qualifizierten

Personen Anmeldeformulare beantragen bei dem  
Executive Secretary for the Fifth United Nations  
Congress on the Prevention of Crime and the  
Treatment of Offenders  
c/o Crime Prevention and Criminal Justice  
Section  
Social Development Division  
United Nations, New York 10017.

Die unter Abschnitt III fallenden Personen brauchen jedoch solange, bis sie in die von ihren Regierungen oder Organisationen den Vereinten Nationen übermittelte offizielle Teilnehmerliste aufgenommen sind, keine Einzelanträge zu stellen. Danach werden ihnen die Anmeldeformulare zur Ausfüllung zugesandt.

Da das Sekretariat erwartet, daß die Zahl der Anmeldungen das Fassungsvermögen der Kongreßeinrichtungen übersteigen wird, ist die frühzeitige Über-

sendung der Anmeldeformulare von Einzelteilnehmern zu empfehlen; in jedem Falle sollten die Formulare bis spätestens 31. März 1975 zurückgesandt werden.

Für den Executive Secretary wäre es auch eine Erleichterung, wenn ihm so bald wie möglich die Zahl der offiziellen Vertreter mitgeteilt werden könnte, die jede Regierung oder Organisation zu dem Kongreß zu entsenden beabsichtigt. Die Namen dieser Vertreter können natürlich später bekanntgegeben werden.

Nach Eingang eines ausgefüllten Anmeldeformulars teilt das Sekretariat die offizielle Anerkennung des Teilnehmer-Status des Anmelders mit, indem es ihm eine Anmeldekarte mit einer Eintragsnummer zurücksendet. Aus Verwaltungsgründen sollte diese Nummer in jedem weiteren Schriftwechsel angegeben werden.

Eine Anmeldegebühr wird nicht erhoben.

## „Vorschläge zum Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes“ vorgelegt

Am 8. Mai 1974 legte der Bundeszusammenschluß für Straffälligenhilfe die von seinem Fachausschuß I „Strafrecht und Strafvollzug“ erarbeiteten und von Ass. Prof. Dr. H. Jung und Prof. Dr. H. Müller-Dietz herausgegebenen „Vorschläge zum Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes“ im Rahmen einer Veranstaltung in Bonn-Bad Godesberg der Öffentlichkeit vor. Der Vorsitzende des Bundeszusammenschlusses Richter am Amtsgericht Hamburg, G. Siekmann, überreichte die „Vorschläge“ im Beisein von Presse, Funk und Fernsehen dem Vorsitzenden des „Sonderausschusses für die Strafrechtsreform“, MdB Dr. A. Müller-Emmert, und Ministerialrat Dr. K. Meyer, der in Vertretung des Bundesministers der Justiz erschienen

war. Prof. Dr. Müller-Dietz erläuterte die Grundkonzeption der „Vorschläge“. Dr. Müller-Emmert sicherte zu, daß die „Vorschläge“ den Mitgliedern des Sonderausschusses in gleicher Weise wie der Alternativ-Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes bei den Beratungen als Material zur Verfügung stehen würden. Er wies darauf hin, daß der Sonderausschuß die Beratungen des Strafvollzugsgesetzes im Herbst aufnehmen und so zügig beenden werde, daß das Gesetz noch bis zum Ende der Legislaturperiode verabschiedet werden könne. An die Überreichung schloß sich eine Diskussion über einzelne Reformvorstellungen des Fachausschusses I an, die vom Richter am Landgericht Ulm, H. Klenke, geleitet wurde.

## NEU AUF DEM BÜCHERMARKT

Eva-Maria Brauneck: Allgemeine Kriminologie (rororo studium 57 Rechtswissenschaften). Rowohlt Taschenbuch Verlag GmbH, Reinbek b. Hamburg 1974. 314 S. DM 9,80.

Hermann Mannheim: Vergleichende Kriminologie. Ein Lehrbuch in zwei Bänden. Aus dem Englischen nach der 2. Auflage übersetzt von D. Bär und S. Bertz. Mit einem Geleitwort von Th. Würtenberger. Ferdinand Enke Verlag, Stuttgart 1974. „Flexibles Taschenbuch“. Bd. 1: 528 S. DM 15,80. Bd. 2: 430 S. DM 15,80.

Heinz Müller-Dietz: Probleme des modernen Strafvollzuges. Möglichkeiten und Schranken eines behandlungsorientierten Vollzuges (Schriftenreihe der Juristischen Gesellschaft e.V. Berlin, Heft 47). Walter de Gruyter, Berlin/New York 1974. 99 S. DM 16,-.

Alexandra Osten: Achtzehnmal vorbestraft. Briefe aus der Zelle. Quell Verlag, Stuttgart 1974. 103 S. DM 6,80.

Die Reform des Strafvollzuges. Programm nach den Vorstellungen des Alternativ-Entwurfes zu einem neuen Strafvollzugsgesetz. Hrsg. von Jürgen Baumann (Goldmann JURA, Band 8331). Wilhelm Goldmann Verlag, München 1974. 164 S. DM 8,-.

Offensive Sozialpädagogik. Hrsg. von Hermann Giesecke (Kleine Vandenhoeck-Reihe 1384). Vandenhoeck u. Ruprecht, Göttingen 1973. 137 S. DM 8,80.

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes über den Vollzug der Freiheitsstrafe und der freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicher-

rung – Strafvollzugsgesetz (StVollzG) –. Hrsg. vom Bund der Strafvollzugsbediensteten Deutschlands e. V. Verlag Lahrer Anzeiger GmbH, Lahr/Schw. 1974. 252 S.

Straf- und Maßregelvollzug: Situation und Reform. Kriminologie und Kriminalistik. Bericht über die XVII. Tagung der Gesellschaft für die gesamte Kriminologie vom 5. bis 7. 10. 1973 in Bad Nau-

heim (Kriminologische Gegenwartsfragen. Hrsg. von H. E. Ehrhardt und H. Göppinger, Heft 11). Ferdinand Enke Verlag, Stuttgart 1974. VIII, 205 S. DM 48,-.

Kleines kriminologisches Wörterbuch. Herausgegeben von Günther Kaiser, Fritz Sack, Hartmut Schellhoss (Herderbücherei, Bd. 479). Verlag Herder KG, Freiburg i. Br. 1974. 448 S. DM 8,90.



... für Sie gelesen

## Aus dem Gebiet der Sonder- und Straffälligenpädagogik

**Gerhard Deimling** (Hrsg.): Sozialisation und Rehabilitation sozial Gefährdeter und Behinderter. Theoretische Ansätze — Empfehlungen — Berichte — Meinungen (Luchterhand-Arbeitsmittel für Erziehungswissenschaft und -praxis). 270 S. DM 19,80.

**Gerhard Deimling**: Recht und Moral. Gedanken zur Rechtserziehung (Luchterhand-Arbeitsmittel für Erziehungswissenschaft und -praxis). X, 110 S., DM 9,80.

**Gerhardt Nissen, Hermann Schmitz** (Hrsg.): Strafmündigkeit. Juristische, jugendpsychiatrische und theologische Aspekte (Luchterhand-Arbeitsmittel für Erziehungswissenschaft und -praxis). 140 S., DM 12,80.

Hermann Luchterhand Verlag, Neuwied und Berlin 1973.

Die hier anzuzeigenden Veröffentlichungen sind im Rahmen einer neuen Reihe des Luchterhand Verlages erschienen, die vornehmlich für die Erziehungswissenschaft und -praxis gedacht ist. Die recht ansprechbar und relativ preisgünstig gestalteten Bände sollen dem pädagogisch Interessierten und Engagierten als Arbeitshilfen dienen, namentlich indem sie ihm neue Fragestellungen aus dem Gebiet der Sonder- und Straffälligenpädagogik erschließen. Sie verdienen darum auch — nicht zuletzt vom Thema her — die Aufmerksamkeit des im Strafvollzug Tätigen. Denn wenn auch in jüngster Zeit zahlreiche Arbeiten über den Strafvollzug erschienen sind, so fehlt es doch noch immer an geeignetem Studienmaterial, das ebenso sachkundig wie anschaulich über die neuesten Entwicklungen unterrichtet. Man greift daher mit besonderem Interesse nach jenen Bänden.

Im Vordergrund steht dabei fraglos der dem Thema der Sozialisation gewidmete Band (1), weil dieser Gegenstand ein zentrales Problem des heutigen Vollzugs anspricht und nach wie vor wegen seiner Unbestimmtheit oder wenigstens Vieldeutigkeit umstritten ist. Herausgeber dieses Bandes ist Gerhard Deimling, der durch zahlreiche Arbeiten zur Straffälligenpädagogik hervorgetreten ist. Der Band versammelt — wie übrigens auch Band (3) — verschiedene Beiträge, die bereits in der Zeitschrift „Recht

der Jugend und des Bildungswesens“ erschienen sind.

Das brauchte — angesichts der Vielschichtigkeit des Gegenstandes — kein Mangel zu sein, hatte aber zur Folge, daß sich manche Zufälligkeiten, die mit der Veröffentlichung von Zeitschriftenaufsätzen thematisch und sachlich verbunden sind, in der Zusammensetzung des Bandes widerspiegeln. Gewiß standen die Hefte der Zeitschrift, die die Grundlage für den Band abgaben, unter entsprechenden Leitthemen; doch hätte man sich bei einer Veröffentlichung von Originalbeiträgen in einem solchen Band eine etwas andere Gewichtung vorstellen können. So ist der Strafvollzug mit vier Beiträgen — die zudem noch vorrangig das Thema des Unterrichts und berufsfördernder Maßnahmen erörtern — wohl etwas zu kurz gekommen.

### Auch allgemeine Probleme der (Re-)Sozialisierung

Wesentliche Schwerpunkte des Bandes liegen auf den Gebieten der öffentlichen Jugendhilfe und der Behandlung von Drogenabhängigen. Allerdings kommen auch in diesen Beiträgen allgemeine Probleme der (Re-)Sozialisierung zur Sprache, die für den Strafvollzug gleichermaßen von Bedeutung sind. Recht informativ ist die knappe Einführung von Deimling in den gegenwärtigen Stand der Sozialisationstheorie.

Man hat freilich den Eindruck, daß trotz eines bemerkenswerten Aufgebotes an fachlich breitgestreuter Literatur bisher wenig mehr als einige begriffliche Klärungen erreicht worden sind. Denn die „Hauptfrage“ nach der „richtigen“ und d. h. erfolgreichen Behandlung des straffälligen Jugendlichen wird zwar gestellt, aber nicht beantwortet.

Dagegen fehlt es nicht an Berichten darüber, wie es zum persönlichen Scheitern, zur Kriminalität kommt und welche Umstände derartige Entwicklungen begünstigen. Das wird in verschiedenen Beiträ-

gen, nicht zuletzt zur Fürsorgeerziehung, erörtert (Homfeldt, Wurr). Am ehesten lassen sich noch die konkreten (auch rechtlichen) Möglichkeiten der öffentlichen Jugendhilfe (Carspecken, Werner, Ullrich) und Maßnahmen der Bildung und beruflichen Förderung, sei es außerhalb von Heimen (Giggel) oder im Rahmen des Jugendstrafvollzugs (Degen, Deimling), aufzeigen. Ein aufschlußreicher Bericht über das vielumstrittene Georg-von-Rauch-Haus in Berlin-Kreuzberg läßt erkennen, vor welche Schwierigkeiten neuartige Formen des Zusammenlebens gefährdeter Jugendlicher (Jugendkollektive) gestellt sind (Kappeler u. a.).

Die Erfahrungen mit dem Vollzug selbst, über die berichtet wird (Böhm, Reichel u. a.), unterstreichen noch einmal die Notwendigkeit, mehr und bessere Möglichkeiten der Hilfe, namentlich für die Masse der frühgeschädigten Jugendlichen, zu schaffen. Gleichzeitig kommt Böhm in seiner Rückfalluntersuchung zum Ergebnis, daß die pauschale Behauptung, die Jugendstrafe übe nur einen negativen Einfluß aus, in dieser Form unzutreffend ist.

Einen praktisch sehr bedeutsamen Problemkreis der (Re-)Sozialisierung sprechen drei Beiträge zur Behandlung Drogenabhängiger an (Täschner, Becker, Metzger-Pregizer). Hier wird wiederum deutlich, welches Spannungsverhältnis sich etwa zwischen staatlichen Maßnahmen zur Bekämpfung der Rauschgiftkriminalität – in Gestalt von Strafen und Ausweitung der Strafverfolgung – und dem therapeutischen Bemühen um sachgerechte Behandlung aufzutut. Daß gegenwärtige Praxis und geltendes Recht unter diesem Blickwinkel dringend einer Überprüfung bedürfen, legt der Beitrag von Metzger-Pregizer recht eindringlich dar.

Der Schlußteil des Bandes hat vornehmlich jugendrechtliche Fragen des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) und des Jugendwohlfahrtsgesetzes (JWG) zum Gegenstand. Hier sind auch die durchdenkenswerten Empfehlungen der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen zur Weisung nach § 10 JGG abgedruckt, die in dieser Zeitschrift bereits veröffentlicht wurden (vgl. ZfStrVo Heft 1/1973).

#### **Literaturhinweise gleichen eher Zufallsauswahl**

Die Benutzung des Bandes wird durch ein Stichwortverzeichnis und ein Personenregister erleichtert. Hinweise auf die einschlägige Literatur (die allerdings ein wenig den Eindruck einer Zufallsauswahl erwecken) und einige Materialien sollen ein Weiterstudium ermöglichen. Es ist keine Frage, daß dieser Band – trotz der gekennzeichneten Schwächen – unentbehrlich für Praxis und Theorie des Strafvollzugs, vor allem des Jugendstrafvollzugs, ist. Er gehört daher unbedingt in die Beamtenbücherei sowie in die Hand eines jeden, der sich beruflich mit Problemen der Straffälligenpädagogik auseinandersetzen hat.

Auch der zweite Sammelband der erziehungswissenschaftlichen Reihe, der sich mit dem Thema Strafmündigkeit (3) befaßt, zeichnet sich durch eine breite Streuung der Fragestellungen und Betrachtungsweisen aus. Der Titel könnte zu der Annahme verleiten, als ginge es hier nur um die Altersgrenzen des gel-

tenden JGG. Nichts wäre falscher als das. Zwar ist jene Frage Gegenstand zweier jugendpsychiatrischer Beiträge (Lempp, Schönfelder) und kehrt auch in anderen Zusammenhängen wieder.

Doch reichen die Themen des Bandes wesentlich weiter. Sie kreisen nicht zuletzt um die Alternative von Strafen und Behandeln, die spätestens seit der Ausbreitung des Schlagwortes „Heilen statt strafen“ (1957) wieder vielfach erörtert wird. Gewiß ist auch diese Gegenüberstellung nicht unproblematisch; und das wird denn auch bereits in dem ersten Beitrag – aus theologischer Sicht – kritisiert (Böckle). Aber gleichwohl spiegeln sich darin durchaus zeitgemäße Vorstellungen, die aus der Entwicklung von Jugendhilfe und Sozialarbeit hervorgegangen sind.

Dementsprechend halten sich die Beiträge des Bandes auch nicht in dem engeren Rahmen jugendpsychiatrischer und jugendrichterlicher Fragestellungen (Heinen, Bürgin), sondern stellen darüber hinaus die Weiterentwicklung des Jugendstrafrechts (Thiesmeyer) zu einem Jugendhilferecht (Janz) zur Diskussion. Bekanntlich sind seit den Vorschlägen der Arbeiterwohlfahrt (1970) Überlegungen im Gange, ob und in welchem Maße auf die Jugendstrafe zugunsten erzieherischer Maßnahmen verzichtet werden könne. Der Diskussionsentwurf eines Jugendhilfegesetzes, der kürzlich (1973) von der Jugendhilferechtskommission des Bundesfamilienministeriums vorgelegt worden ist, sieht denn Erziehungshilfen für solche gefährdeten Jugendlichen vor, will aber Sanktionen (Jugendstrafe, sozial-therapeutisches Jugendzentrum) nach wie vor im JGG belassen. Sehr zu begrüßen ist, daß der Sammelband auch diese neueste Entwicklung miteinbezieht.

#### **Beiträge über besonders hervorstechende Jugenddelikte**

Darüber hinaus finden sich in ihm eine Reihe von Beiträgen, die sich mit den Erscheinungsformen und Ursachen besonders hervorstechender Jugenddelikte beschäftigen (Stutte, Hardtmann, Renschmidt). Namentlich die Gewaltkriminalität und die Kriminalität drogenabhängiger Jugendlicher stehen dabei im Vordergrund. Hier ergeben sich übrigens, was therapeutische Fragen anlangt, Überschneidungen mit dem erstgenannten Sammelband, zumal ohnehin die Ausgestaltung des Jugendstrafrechts eine nicht unerhebliche Rolle bei der Sozialisation straffälliger Jugendlicher spielt. Aber das ist sicher kein Schaden, wenn gleiche oder ähnliche Fragestellungen in verschiedenartigen Zusammenhängen auftauchen.

Den Schluß des Bandes bildet ein ideologiekritischer Beitrag zum Begriff der Jugendverwahrlosung. Klaus Hardtmann, der 1970 ein umfassendes Werk zur Verwahrlosungsforschung vorgelegt hat, setzt sich in seiner neuesten Arbeit mit weltanschaulich geprägten Versuchen auseinander, Kriminalität und Jugendverwahrlosung auf bestimmte Gesellschaftssysteme zurückzuführen. Der Beitrag ist ein weiterer Beleg dafür, daß nicht alles, was an Erklärungen zum Thema Jugendkriminalität angeboten wird, Anspruch auf Gültigkeit erheben kann. Es ist allemal bequemer und einfacher, irgendwelche theoretischen Vorstellungen zu entwickeln oder von anderen zu übernehmen, als sich an nachweisbaren Tatsachen zu orientieren.

Der zweite Sammelband verdient gleichfalls das Interesse jedes jugendrechtlich Engagierten und im Jugendstrafvollzug Tätigen. Er vermittelt wichtige Informationen und gibt wertvolle Anregungen. Zu bedauern ist nur, daß weder ein Stichwort- und Personenregister noch ein Literaturverzeichnis beigelegt sind.

### Verhältnis von Recht und Moral

Während die beiden der Jugendkriminalität und Jugendhilfe gewidmeten Bände Beiträge verschiedener Verfasser enthalten, stammt der dritte Band, der hier anzuzeigen ist, von einem einzigen Autor. Deimling beschäftigt sich darin mit dem bedeutsamen Thema des Verhältnisses von Recht und Moral, das im Zentrum der Rechtserziehung steht. Keine Frage, daß es nicht leicht zu behandeln ist. Der Jurist, der sich dieses Gegenstandes annimmt, gerät leicht in Gefahr, den Laien mit rechtlichen Einzelheiten und Feinheiten zu überfordern. Der (Sozial-)Pädagoge muß sich erst einmal selbst eine Vorstellung vom Recht erarbeiten.

Deimling hat sich dieser Aufgabe mit Engagement und Verständnis für die Eigenart des Rechts als eines wesentlichen kulturellen Faktors unterzogen. Er hat dafür einen teils soziologischen, teils sozialpädagogischen Ansatz gewählt; dementsprechend begreift er Rechtserziehung als „integrative erziehungs-, rechts- und sozialwissenschaftliche Disziplin“. Hinter seiner Vorstellung von der Rechtserziehung steht eine offene, fast möchte man sagen: aufklärerische Haltung, die – ohne die ethischen Grundlagen der Rechtsordnung zu verkennen – in einer Trennung von Recht und Moral gründet. Deimling verdeutlicht das an Hand von Beispielen aus dem Strafrecht. Auch

und gerade bei der Erörterung von Grundfragen der Rechtserziehung läßt er unterschiedliche philosophische und weltanschauliche Auffassungen zu Wort kommen.

Vollständigkeit kann man angesichts eines so weitgespannten Themas auf so begrenztem Raum natürlich nicht erwarten. Andererseits vermißt man so manchen Namen, der von der Grundhaltung her recht gut in dieses Buch passen würde. Das gilt etwa für den Rechtsphilosophen Karl Engisch, der in seinem jüngsten Buch „Auf der Suche nach der Gerechtigkeit“ (1972) die These nachdrücklich zurückgewiesen hat, daß sich die Richtigkeit einer Rechtsnorm philosophisch begründen oder gar beweisen lasse.

Dementsprechend spielen auch bei Deimling die Gesichtspunkte des sozialen Wandels und der Veränderung von Rechtsordnungen eine gewichtige Rolle. Sie können das Bewußtsein dafür schärfen, daß Recht allemal in der Entwicklung nicht abgeschlossen ist und darum offen sein muß für neue Gedanken. Nicht zufällig ist dem Band ein Zitat aus dem bekannten Werk „Der Kampf ums Recht“ (1872) des Rechtsphilosophen Rudolf von Jhering vorangestellt. Für solche Vorstellungen wirbt das Buch Deimlings auf Grund der Art der Darstellung in vorzüglicher Weise – auch wenn es in etlichen Fragen einen festen Standpunkt bezieht.

Wenn auch das Buch in erster Linie eine allgemeinpädagogische Zielsetzung hat, so ist es doch wegen der engen Verknüpfung von Jugend- und Straffälligenhilfe mit dem Recht für die in diesem Bereich Tätigen von Interesse. Vor allem Pädagogen in Jugendstrafanstalten dürften daraus Nutzen ziehen.

H. Müller-Dietz

## Kriminalitätstheorien und ihr Realitätsgehalt

**Werner Springer:** Kriminalitätstheorien und ihr Realitätsgehalt. Eine Sekundäranalyse amerikanischer Forschungsergebnisse zum abweichenden Verhalten (Kriminalität und ihre Verwalter Nr. 2). Ferdinand Enke Verlag, Stuttgart 1973. VIII, 194 S. DM 13,80.

Die – im übrigen recht preiswerte – neue Reihe „Kriminalität und ihre Verwalter. Sozialarbeit, Justiz, Polizei. Zur Soziologie abweichenden Verhaltens und sozialer Kontrolle“ beginnt in zunehmendem Maße die Fragestellungen und Gegenstände der modernen Kriminalsoziologie aufzuarbeiten. Gemeinsam ist jedenfalls den bisher erschienenen Arbeiten der soziologische Ansatz, der natürlich leicht dazu verführen kann, andere kriminologische Betrachtungsweisen außer acht zu lassen oder gar als unmaßgeblich abzutun.

Die vorliegende Untersuchung hat es sich zum Ziel gesetzt, die wichtigsten kriminalsoziologischen Theorien, die für sich in Anspruch nehmen, die Entstehung des Verbrechens erklären zu können, auf ihre Aussagekraft und Leistungsfähigkeit hin zu überprüfen. Es handelt sich dabei vorwiegend um amerikanische Beiträge, die erst allmählich und in der letzten Zeit

Eingang in die deutsche Kriminologie gefunden haben. Nicht zuletzt deshalb dürfte die Arbeit des Verfassers einem großen Interesse begegnen.

Sie verdient aber auch aus einem ganz anderen, sachlichen Grund Aufmerksamkeit. Wer die bisherige Entwicklung und den heutigen Stand der Kriminologie einigermaßen überblickt, weiß, daß die Zahl und Vielfalt der Kriminalitätstheorien kaum noch zu übersehen ist; er weiß aber auch, daß es um ihre Beweiskraft häufig schlecht bestellt ist. Nicht selten geben empirisch unüberprüfte Annahmen die Grundlage von weitreichenden Theorien ab, die beanspruchen, die Ursachen des Verbrechens gefunden zu haben. Dabei ist es nahezu eine kriminologische Binsenweisheit, daß man allenfalls von Bedingungen oder Faktoren sprechen kann, welche die Kriminalitätsentstehung begünstigen – daß man also keineswegs einen Ursachenzusammenhang im Sinne der Naturwissenschaften herstellen kann, und daß jene Faktoren je nach Kriminalitätsform sehr unterschiedlicher Art sind oder doch sein können.

Die Untersuchung des Verfassers wirkt wie eine Bestätigung solcher Erfahrungen. Denn keine der von ihm überprüften Kriminalitätstheorien kann in allen

Punkten als „bewiesen“ gelten. Zwar lassen sich immer wieder empirische Belege für die eine oder andere Annahme aufspüren, doch laufen ihnen vielfach weitere Forschungsergebnisse zuwider. Springer zieht hieraus den Schluß, „daß die Theorien abweichenden Verhaltens noch wesentlich einer systematischen Erforschung bedürfen, um zu einem fundierten Urteil über den empirischen Gehalt ihrer Aussagen zu kommen“.

Das erhärtet den Verdacht, daß Anspruch und Leistung auf dem Gebiet der Kriminalätiologie nach wie vor erheblich auseinanderklaffen; und es rechtfertigt eine Zurückhaltung gegenüber allen pauschalen Annahmen, an der man es selbst in der heutigen Forschung oft genug noch fehlen läßt.

Insgesamt zehn Kriminalitätstheorien sind es, die Springer in aller Kürze vorstellt und dann anhand einschlägiger empirischer Untersuchungen einer kritischen Überprüfung unterzieht. Zunächst geht es um die Anomietheorie Mertons. Sie sucht die Verbrechensentstehung dadurch zu erklären, daß es in jeder Gesellschaft kulturell anerkannte Ziele und Mittel zur Erreichung dieser Ziele gibt, daß aber andererseits bestimmte soziale Positionen, etwa die Zugehörigkeit zur Unterschicht, den Zugang zu solchen erlaubten Mitteln versperren und damit Druck in Richtung auf soziale Abweichungen ausüben.

Nicht minder bekannt geworden ist die vor allem in den USA verbreitete Theorie der differentiellen Assoziation von Sutherland. Ihr zufolge ist alles Verhalten, also auch das kriminelle, erlerntes Verhalten, Kriminalität demnach das Ergebnis eines entsprechenden Lernprozesses. Unterschiedliche (differentielle) Lernsituationen, bedingt durch die verschiedenartigen Gruppenkulturen einer Gesellschaft, entscheiden nach Sutherland darüber, ob soziales oder abweichendes Verhalten „gelernt“ wird. Diese Annahme liegt auch Clowards und Ohlins Theorie der differentiellen Gelegenheiten zugrunde, welche die Ansätze von Merton und Sutherland miteinander zu verbinden sucht.

Cohens Theorie der Gruppenkultur hingegen gründet sich vor allem auf die Beobachtung, „daß männliche Jugendliche der Unterklasse sich zu kriminellen Gruppen zusammenschließen“. Sie geht davon aus, daß die Subkultur der Bande Verhaltensnormen und -maßstäbe bereithält, die denen der vorherrschenden Mittelklasse entgegengesetzt sind. Dadurch ent-

stünden dann Spannungen und abweichende Verhaltensweisen. Ähnlich wie Cohen will auch Miller das Auftreten von Bandenkriminalität in der Unterschicht erklären.

Ebenso knüpfen die weiteren Theorien von Matza, Sykes und Yablonsky, die Springer diskutiert, an das Phänomen der jugendlichen Bandenkriminalität an. Sie gehen teilweise andere Wege, indem sie auf das psychische Erleben solcher Jugendlicher und deren Entwicklung innerhalb gestörter Familien, die sich in gehäufter Maß in Slums finden, abstellen.

Die neueren theoretischen Ansätze von Becker und Sack führen indessen abweichendes Verhalten unmittelbar auf die Gesellschaft zurück. Demnach ist sie es, die durch Schaffung von – sanktionsbewehrten – Regeln einem bestimmten Verhalten die Eigenschaft „kriminell“ beilegt; der soziale Makel, „kriminell“ zu sein, haftet also einer Handlung nicht von vornherein an, er entsteht erst durch Zuschreibung jenes Merkmals. Sack vertritt diese Auffassung am entschiedensten. Ihm zufolge ist nicht die Zugehörigkeit zur sozialen Unterschicht der Grund für abweichendes Verhalten, sondern die Zugehörigkeit wird vielmehr von der Gesellschaft zum Anlaß genommen, Handlungen solcher Personen als abweichendes Verhalten zu kennzeichnen und mit Sanktionen zu belegen.

Abgesehen davon, daß diese Theorien keineswegs sämtliche Erscheinungsformen der Kriminalität erklären können – wie ist es denn beispielsweise um die Kriminalität der Mittel- und Oberschicht bestellt? –, kann Springer dartun, daß bisher vorliegende Ergebnisse empirischer Untersuchungen sie in etlichen Punkten nicht bestätigen können. Nach wie vor fehlt es an einer Kriminalitätstheorie, die sowohl rundum überzeugend als auch durch die Forschung allenthalben erhärtet ist.

Wenn auch dieses Ergebnis nicht überraschen kann, so darf doch Springer für sich verbuchen, es mit einem sozialwissenschaftlich erprobten Verfahren erzielt zu haben, das die in der Kriminologie noch immer vielfach üblichen Annahmen und Vermutungen hinter sich läßt. Freilich: leicht ist sein Buch nicht zu lesen. Es setzt gründliche soziologische Kenntnisse voraus. Darum kommt es in erster Linie für Kriminalsoziologen und einschlägige Fachbibliotheken in Betracht.  
H. Müller-Dietz

## Erschwert das Schuldstrafrecht die Resozialisierung ?

**Manfred Danner**, Tatvergeltung oder Tätererziehung. 2. Auflage 1972, 139 Seiten, Kriminalistik Verlag Hamburg.

Der Autor stellt in dieser hochinteressanten, jedoch wegen ihrer dem Durchschnittsleser nicht vertrauten Begrifflichkeit schwierig zu lesenden Schrift das System eines Resozialisierungs-Maßnahmenrechts vor, das auf humanitären Grundlagen beruht, von der emotionalen Determiniertheit des Menschen, das heißt von sein Handeln bestimmenden Gefühlssteuerungen ausgeht, den überheblichen und die Mitarbeit

des Täters erschwerenden Vergeltungscharakter der Strafe überwinden möchte, Schuld als Mangel an sozialer Angepaßtheit sieht und Strafe als eine diesem Mangel angemessene Resozialisierungshilfe verstanden wissen will. Danner geht davon aus, daß die gegenwärtigen Begriffsgrundlagen des Schuldstrafrechts die Resozialisierung des Täters erschweren, weil sie

- einmal automatisch das Unwerturteil über die Tat auf den Täter übertragen und ihn damit als Mensch diffamieren,

- des weiteren den Hauptbezugspunkt der Auseinandersetzung mit dem strafrechtlichen Geschehen in die Vergangenheit (nämlich die Zeit der zurückliegenden Tat) statt in die Zukunft (die wegen des Abbaus künftiger Fehlverhaltensweisen des Täters allein wichtige Zeitorientierung) verlegen und
- im übrigen in ihrer unterdrückenden und in erster Linie auf staatliche Auftragsbefolgung bedachten Machtautorität übersehen, daß letzten Endes die Kräfte des Gefühls die eigentlichen Fundamente gesellschaftlichen Friedens sind und deshalb Toleranz, Gerechtigkeit, Achtung, Liebe und Mitleid eine resozialisierende Umpolung des Täters eher tragen als aggressive Akte schuldstrafrechtlicher Vergeltung.

Die Gedankenkette des Verfassers gründet auf der Hauptthese, daß der freien Bestimmbarkeit entzogene Gefühle das Wollen des Menschen bestimmen. Bei der Wahl zwischen zwei Werten entscheidet sich der Mensch – zwar selbst, aber nicht frei! – für das, was für ihn persönlich wesentlich oder unwesentlich den größeren Bedeutungsgehalt hat, worin dieser Wert auch immer bestehen mag. Damit ist jeder Mensch durch seine Gefühlssteuerung vorprogrammiert.

Das Wissen um diese vorbedingte Festlegung des Menschen erfordert Toleranz, die dem Täter gegenüber bedeutet, daß man die schicksalhafte Vorprogrammierung seines Mangels an sozialer Angepaßtheit anerkennt, ihm innerlich aggressionsfrei ohne Haß, Ärger, Wut und Gereiztheit gegenübertritt und damit offen ist für eine ruhige und sachliche Behandlung der mit seiner Resozialisierung zusammenhängenden Fragen. Der Täter soll, weil seine bisherigen Determinanten (Bestimmungsgrößen) ihn nur zur Straftat geführt haben, durch Erziehung anders – also neu – determiniert, das heißt mit neuen Bestimmungsgrößen ausgestattet werden. Er muß in seinem Gefühlsbereich, der ja sein Wollen bestimmt, neu programmiert und so eingepolt werden, daß er sich künftig zugunsten sozialen Wohlverhaltens entscheiden kann.

Hierbei verdient die anti-aggressive Methode den Vorzug. Sie setzt Achtung, Lob, Belohnung, Anerkennung, Liebe und Mitleid ein mit dem erzieherischen Ziel, der andere möge das Böse unterlassen. Eine aggressive Erziehung zur Pflichterfüllung durch Erzeugen von Unbehagen und Angst vor Bestrafungsandrohung wird abgelehnt. Freilich kann auch eine positive Erziehung auf Strafe als Inhaftierung, straffe Disziplin und wohlverstandene Vorbildsautorität nicht verzichten. Sie wird diese Einsatzwerte jedoch nur frei von Bedeutung wie Vergeltung, Persönlichkeitsdiffamierung und Machtdemonstration benutzen dürfen. In einem solchen System, das schuldstrafrechtliche Zurechnungsfähigkeit als Erziehungsfähigkeit zu normgemäßem Verhalten versteht, ist die vorurteilsfreie und nicht verurteilende erzieherische Grundhaltung die entscheidende Hilfe für den Täter, wieder in die Gesellschaft zurückkehren zu können.

Dieses Werk, das in erster Linie natürlich die Gegensätze des Denkens in Resozialisierungsmaßnahmen gegenüber schuldstrafrechtlichen Sanktionen aufweist, bietet selbstverständlich auch starke An-

reize zu Vergleichen mit den Gedankengebäuden der Sozialverteidigung, die ihrerseits das Strafrecht durch ein Maßnahmenrecht ablösen will, wobei die reine Sozialverteidigung (*défense sociale*) sowohl Verantwortung als auch Vergeltung ausschließt, während die „neue Sozialverteidigung“ Verantwortung sieht und Vergeltung in gewissem Maße zuläßt.

Danner bejaht in seinem vorliegenden Werk Verantwortung, lehnt aber Vergeltung ab. Seine oft nur schwer zu erfassenden, weil psychologisch mit juristisch-kriminologischer Zielrichtung ausgesprochenen Gedankengänge erfordern ein ungewöhnlich großes Maß an Bereitschaft zum Nachdenken, viel Vorurteilslosigkeit und ein unverzichtbares Mindestmaß an strafrechtlichem und kriminologischen Grundlagenwissen, ohne das Vergleiche und Abwägungen kaum mehr als unverbindliche Gedankenspielerien wären.

Mir selbst scheinen zwei Einwendungen besonders bedeutsam zu sein:

- Danner meint in seiner Anmerkung Nr. 95 (Seite 80), daß man nur einem mißverstandenen Determinismus nachsagen könne, er laufe Gefahr, den Menschen „nur noch als das sozialtherapeutisch zu manipulierende Objekt“ anzusehen. Nun wird durchaus begriffen, daß Determinismus Verantwortung als Begriff sieht und in sein System einbezieht. Es fragt sich mit Blick auf die Manipulierbarkeit des Täters nur, wo die grundgesetzlich festgelegte Achtung vor der Würde des Menschen die Grenze für Erziehungsmaßnahmen im Sinne der Besetzung mit neuen, gesellschaftsfreundliches Verhalten fördernden Gefühlswerten zieht und ziehen muß. Wenn man davon ausgeht, daß jeder einzelne Mensch – auch der Täter – etwas letztlich „unverfügbar Wesenseigenes“ ist und einen subjektiven Eigenbereich hat, der die Möglichkeit zur falschen Selbstentscheidung als Wesensmerkmal menschlicher Eigenwertigkeit überhaupt beinhaltet, dann steigt Furcht auf vor totalen Umprogrammierungen des individuellen Gefühlsbereichs des Einzelmenschen, vor seiner unbedingten und umfassenden Umpolung zum Gesellschaftsmitglied, für den außerhalb der Gesellschaft kein Heil ist. Diese Problematik wird um so bedrückender, je mehr man darüber nachdenkt, wie zeitbedingt, herrschaftsbezogen oder machtorientiert oft die Gesellschaftsnormen sind, wie konsequenterweise auch Strafrechtsbestimmungen wechseln, für deren Befolgung der einzelne im Versagensfall gefühlsmäßig neu ausgerichtet werden soll.
- Die Ablehnung des Schuldstrafrechts als Widerspruch eines reinen Maßnahmenrechts bedeutet auch die Aufgabe der Begrenzungswirkung, die der Schuld im gegenwärtigen System des Strafrechts innewohnt. Ich kann mich mit dem Gedanken nicht ohne weiteres befreunden, daß allein aus Erziehungs- oder Behandlungsgründen ein unbestimmtes Maß an Freiheitsentzug gerechtfertigt werden soll. Da man bei Beginn einer Erziehung oder Behandlung (bei unserem beschränkten Resozialisierungsinstrumentarium) die Dauer der Maßnahme nicht vorherzusagen vermag, liefe dies auf eine unbestimmte Inhaftierung hinaus.

Derzeit begrenzt die Schuld die Höhe der Strafe. Diese kann als Freiheitsentzug auch aus Resozialisierungsgründen nicht über das Maß der Schuld hinaus verlängert werden. Zwar kennt das Jugendstrafrecht eine relativ unbestimmte Verurteilung. Hier liegen jedoch die Ausgangswerte anders als im Erwachsenenbereich. Man könnte sich sicherlich eine ähnliche relativ unbestimmte Strafe – schuldunabhängig – bei gefährlichen Hängtättern vorstellen. Eine allgemein verbindliche Resozialisierungs-Inhaftierung für Dauer einer erfolgreichen Erziehung völlig losgelöst vom Schuldwert der Straftat ist jedoch in vieler Rich-

tung problematisch, wäre sicherlich auch verfassungsbedenklich und erscheint daher nicht recht vertretbar.

Im übrigen bin ich der Meinung, daß die Vorstellungen Danners so viele positive Gedanken enthalten, die auch in moderne, auf weitestgehende Resozialisierung ausgerichtete Schuldstrafrechtssysteme einbezogen werden könnten, daß jeder, der über Strafrechts- und Strafvollzugsreform nachdenkt, sich intensiv mit diesen Vorstellungen auseinandersetzen sollte.

H. J. G a h l e n

## *Bestandsaufnahme der Reformmaßnahmen in Nordrhein-Westfalen*

**Strafvollzug in Nordrhein-Westfalen 1966—1972.** Bericht des Justizministers des Landes Nordrhein-Westfalen zu Punkt 1 des Antrages der CDU zur Situation des Strafvollzuges im Lande NW-Drucksache 7/1562 —. — Bestandsaufnahme der Reformmaßnahmen im Strafvollzug des Landes NW seit 1966. —. Druck: Justizvollzugsanstalt Bochum. 74 S.

Amtliche Berichte über Stand und Entwicklung des Strafvollzuges sind in der Bundesrepublik immer noch relativ selten. Das ist im Ausland vielfach anders. Dort ist man eher um eine Selbstdarstellung bemüht, nicht zuletzt, um die sogenannte öffentliche Meinung für Reformmaßnahmen zu gewinnen (so etwa in den Niederlanden oder in Japan). Die meisten deutschen Berichte, die in der Nachkriegszeit entstanden sind, gingen auf konkrete Anlässe in Vollzugsanstalten zurück und waren namentlich durch parlamentarische Anfragen und Initiativen veranlaßt. Erst in den letzten Jahren gehen die Landesjustizverwaltungen unter dem Vorzeichen der Strafvollzugsgesetzgebung und praktischer Reformen mehr und mehr dazu über, Überblicke über die bisherige Entwicklung des Vollzuges zu geben und der Öffentlichkeit programmatische Aussagen zu seiner künftigen Ausgestaltung zu unterbreiten.

Das ist schon deshalb zu begrüßen, weil auf diese Weise dem immer noch erheblichen Mangel an Informationen wenigstens teilweise abgeholfen werden kann. Schon zu Beginn der Reformarbeiten wurde eine umfassende Bestandsaufnahme gefordert, damit der Vollzug in die Lage versetzt werde, langfristig und gründlich zu planen (z. B. Krebs, Württemberg). Eine solche Bestandsaufnahme ist indes aus verschiedenen Gründen unterblieben. Angesichts dieser Sachlage können amtliche Berichte einzelner Landesjustizverwaltungen eine überaus nützliche Funktion erfüllen, indem sie dazu beitragen, das bestehende Informationsdefizit zu verringern und die vielfach weitverstreuten Daten und zufälligen Erfahrungen auf eine breitere Grundlage zu stellen.

Das gilt auch für den vorliegenden Bericht über die Entwicklung des Strafvollzuges in Nordrhein-Westfalen in der Zeit von 1966 bis 1972. Gemessen an den praktischen Schwierigkeiten, Reformen im Vollzug durchzuführen und auf ihre Auswirkungen hin zu

überprüfen, ist das kein langer Zeitraum. Es ist aber gerade jener Zeitabschnitt, in dem der Vollzug einem erheblichen Wandlungsprozeß ausgesetzt war. Das zeigen schon die Stichworte, mit denen der Bericht auf die Reformmaßnahmen verweist. Da geht es etwa um die berufliche Förderung Gefangener (Bochum-Langendreer), um die Intensivierung von Unterricht und Erwachsenenbildung, um die Errichtung eines Pädagogischen Zentrums (Münster), das Gefangenen den Volksschul- und Hauptschulabschluß ermöglichen soll, um die Schaffung offener Anstalten (Attendorn, Castrop-Rauxel, Brackwede) und die Angliederung sogenannter Übergangshäuser an jene Anstalten, um die Einführung des Urlaubs, um die Klassifizierung der Gefangenen, die in Auswahlanstalten (Duisburg-Hamborn, Hagen) stattfindet, um „Maßnahmen zur Verbesserung der Lebensbedingungen und der Rechtsstellung der Gefangenen“, um die Verbesserung der Ausbildung und Fortbildung der Strafvollzugsbediensteten und vieles andere mehr.

Der Bericht ist in einem nüchternen Stil gehalten. Er zeigt sich bemüht, sowohl die Licht- als auch die Schattenseiten der bisherigen Reform hervorzuheben. Kritische Stimmen (z. B. von Anstaltsleitern) werden nicht verschwiegen. Von einer Erfolgsbilanz im strengen Sinne kann angesichts des relativ kurzen Zeitraums natürlich nicht die Rede sein. Aber immerhin scheint sich abzuzeichnen, daß namentlich die Maßnahmen auf dem Gebiet der Weiterbildung, etwa die berufliche und schulische Förderung der Gefangenen, recht zukunftsträchtig sind. Entsprechendes dürfte für die Ausbildung und Weiterbildung der Beamten gelten, denen man in der ersten Phase der Reform wohl zu wenig Aufmerksamkeit geschenkt hat.

Es wäre zu wünschen, daß diesem Bericht noch weitere folgen und daß auch diejenigen Länder Berichte herausbringen, die einen solchen Schritt in die Öffentlichkeit bisher gescheut haben – nicht aus Gründen der Selbstdarstellung, sondern der sachlichen Unterrichtung, mit der allemal dem Vollzug am besten gedient ist.

H. Müller-Dietz

## Wie kann man den Rückfall eines Täters verhindern?

**S. W. Engel:** Metamorphose des Rechtsbrechers. Grundlagen einer Behandlungslehre. Ferdinand Enke Verlag, Stuttgart 1973. VIII, 414 S., DM 79,—

Die Frage nach der richtigen Behandlung des Rechtsbrechers zur Verhinderung eines Rückfalls steht seit geraumer Zeit auf der Tagesordnung. Über die Schwierigkeit dieser Aufgabe ist man sich einig, über ihre Lösung bestehen unterschiedliche Auffassungen. Welche Methoden man dabei anzuwenden hat, wie im einzelnen vorzugehen ist – das ist im Grunde die Gretchenfrage des heutigen Vollzuges, dem der Auftrag der (Re-)Sozialisierung erteilt ist. In den kriminologischen Lehrbüchern liest man über jenes Thema, daß es die, also eine allgemein geeignete Methode der Behandlung nicht gebe, daß es vielmehr auf die einzelne Täterpersönlichkeit ankomme.

Das ist sicher richtig, hilft indessen der Vollzugspraxis nicht viel weiter. Die bisherigen Erfahrungen reichen zwar noch nicht aus, um ein in sich abgeschlossenes Behandlungskonzept zu entwerfen und vorzulegen; vielleicht ist die Zeit dafür auch noch nicht reif. Das sollte aber nicht davon abhalten, über eigene Erfahrungen mit der Anwendung bestimmter Behandlungsmethoden zu berichten und sich der Kritik von Wissenschaft und Praxis zu stellen. Noch immer geschieht das viel zu wenig.

Um so mehr ist es zu begrüßen, wenn ein Psychotherapeut, der nicht nur über das notwendige theoretische Rüstzeug, sondern auch über zwölfjährige Erfahrungen mit Straffälligen verfügt, sich mit Grundfragen und Grundlagen einer solchen Behandlung auseinandersetzt. Wenn auch Engel in seinem neuesten Werk über 50 Fälle aus seiner Praxis berichtet und immer wieder auf tägliche Erfahrungen im Umgang mit Straftätern zurückgreift, so ist es ihm gleichwohl keineswegs um eine Art Materialsammlung zu tun, sondern um den Entwurf einer Behandlungslehre. Das gibt schon der Untertitel seines sowohl vom Umfang als auch von der Spannweite der Fragestellungen her eindrucksvollen Werkes zu erkennen.

Engel hat mit diesem Buch eine eigenständige Arbeit vorgelegt, die sich schwerlich in die bisher bekannten und gängigen Behandlungslehren einordnen läßt. Schon in sprachlicher und begrifflicher Hinsicht muß der Leser teilweise umlernen. Wer freilich frühere Veröffentlichungen des Verfassers kennt, weiß, was es etwa mit der „dynamischen Kriminologie“ oder dem „prognostischen Quartett“ auf sich hat. Das bedeutet nun keineswegs, daß das Werk schwer lesbar wäre – das Gegenteil ist der Fall. Abgesehen vom Gebrauch fachwissenschaftlich vorgegebener Fremdwörter, um den niemand herumkommt, der seinem Gegenstand gerecht werden will, ist das Buch vielmehr in einem einfachen, klaren Stil geschrieben. Man spürt die Sorgfalt, die der Verfasser auf Sprache und Sache verwandt hat. Eine – heutzutage auch bei Wissenschaftlern nicht mehr selbstverständliche – umfassende humanistische Bildung gibt den Hintergrund dazu ab.

Engel hat sein Werk in drei Teile gegliedert. Im ersten Teil beschreibt er Entstehung und Verlaufsformen kriminellen Verhaltens. Hier wird noch ein-

mal – wie schon in früheren Arbeiten – deutlich, welches Gewicht Engel den Faktoren Zeit und Entwicklung im Hinblick auf den Straftäter beilegt. Der bisherigen Kriminologie wirft er deshalb vor, sie sei „statisch“, weil sie von der Persönlichkeit als einem feststehenden Datum ausgehe. Jede Behandlung muß aber nicht nur die Änderungsbedürftigkeit, sondern gerade die Änderungsmöglichkeit zugrunde legen. Sie setzt also voraus, daß der Straftäter – wie jeder Mensch – einer Entwicklung, Einflüssen zugänglich ist.

Den Mittelpunkt des Werkes bildet der großangelegte Entwurf einer Behandlungslehre selbst. Er ist der Darstellung der verschiedenen Methoden und Techniken gewidmet. Allerdings würde man Engel wohl mißverstehen, würde man von ihm lehrbuchartige Rezepte für eine eigene Behandlungspraxis erwarten. Gewiß dient auch ihm die Beschreibung des Besonderen, nämlich von Einzelfällen und -erfahrungen, der Veranschaulichung des Allgemeinen, dessen also, was an kriminellem Verhalten typischerweise vorkommt oder an Behandlung anspricht. Aber man tut wohl gut daran, Engels Behandlungslehre von ihren eigenen Voraussetzungen, namentlich von ihrem psychotherapeutischen Ansatz her zu verstehen.

Dieser ist freilich nicht auf eine einzige Methode eingeeengt. Engel unterscheidet – natürlich auch insofern von den üblichen Einteilungen abweichend – sechs verschiedene Formen von Therapie, die er jeweils bestimmten Täterpersönlichkeiten bzw. -typen zuordnet. Gemeinsam ist ihnen die Suche nach den Entstehungsbedingungen der Kriminalität und das Bestreben, Fehlhaltungen abzubauen. Da wird einmal die Erlebnisfähigkeit des Täters für die Therapie nutzbar gemacht. Dann geht es um die Beeinflussung durch Bildung sozialer Gruppen. Breiten Raum widmet Engel dabei der Behandlung von Eigentümtätern, Gewalttätern und Sittlichkeitstätern, für die er wiederum jeweils besondere Behandlungsmethoden bereithält.

Bemerkenswerterweise fehlt in dieser doch sehr stark von der Täterpersönlichkeit aus entwickelten Behandlungslehre ein Abschnitt über „Ansätze zu einer Behandlung der Gesellschaft“ nicht. Engel sieht durchaus das Problem, daß die Verbrechensentstehung nicht allein oder nicht einmal letztlich auf eine individuelle Fehlhaltung zurückzuführen ist, und leitet daraus Schlußfolgerungen für eine Änderung der Gesellschaft ab – freilich keineswegs nach dem Muster politischer Weltanschauungen, für die alles machbar ist.

In einem dritten, abschließenden Teil nimmt Engel zur Prognose, den Möglichkeiten und der Methodik der Vorhersage, Stellung. Hier kommen nicht nur die Grenzen wissenschaftlicher Voraussage, sondern auch der Behandlungsmöglichkeiten selbst noch einmal zur Sprache. Engel verweist hier namentlich auf die geringen Behandlungsaussichten bei solchen Tätern, bei denen das kriminelle Verhalten bereits in der Persönlichkeit verankert ist. Er läßt aber auch keinen Zweifel daran, daß selbst in solchen Fällen

wenigstens ein Behandlungsversuch unternommen werden muß. Sein eigenes Beispiel sagt da mehr aus als ganze theoretische Abhandlungen, so wenn er zum Schluß beiläufig erwähnt, daß er neuerdings damit begonnen habe, „alte Zuchthäusler und Sicherungsverwahrte zu resozialisieren“.

Engels Buch ist mit erheblichem Anspruch geschrieben und dennoch bescheiden zugleich. Ein derart eigenwilliges Werk wird sicher von seiner Anlage

und seinem Ansatz her auf manche Kritik stoßen. Das sollte aber an einer Lektüre nicht hindern. Jeder, der mit der Behandlung von Straffälligen zu tun hat, vor allem jedoch der fachwissenschaftlich Geschulte, sollte sich damit vertraut machen und auseinandersetzen. Das Buch gehört in die Beamtenbücherei einer Vollzugsanstalt.

H. Müller-Dietz

## *Strafvollzug und Öffentlichkeit unter Berücksichtigung der Anstaltsbeiräte*

**Hans-Jörg Münchbach**, Strafvollzug und Öffentlichkeit unter besonderer Berücksichtigung der Anstaltsbeiräte, Beiträge zur Strafvollzugswissenschaft, herausgegeben von Thomas Würtenberger und Heinz Müller-Dietz, Heft 13, Ferdinand Enke Verlag, Stuttgart 1973, kart. DM 39,—.

Mit der Öffentlichkeit tut der Strafvollzug sich schwer. Ein Versuch der Öffnung ist die Einrichtung von Anstaltsbeiräten, wie sie in Bayern alsbald nach dem Krieg, in anderen Bundesländern nach den Gefängnis-skandalen der Mitte der sechziger Jahre (wieder) eingeführt wurden. Dieser Einrichtung ist die vorliegende Untersuchung in erster Linie gewidmet.

Im ersten Kapitel bemüht sich der Verfasser um eine Begriffsbestimmung und um die Abgrenzung der Anstaltsbeiräte von verwandten Institutionen. Er verfolgt die historische Entwicklung der Laienbeteiligung von den „Regenten“ des Amsterdamer Zuchthauses bis zu den Gefängnisbeiräten in der Zeit der Weimarer Republik. Das Kapitel schließt mit einer Übersicht über heute geltende Regelungen im Ausland und in einzelnen Bundesländern sowie über die dazu vorliegenden Stellungnahmen in Literatur und Praxis.

Das zweite Kapitel beschäftigt sich mit den Funktionen der Anstaltsbeiräte, die in anstaltsbezogene und öffentlichkeitsbezogene aufgeteilt werden. Die erste und wichtigste Aufgabe sieht der Verfasser darin, der bürokratischen Erstarrung der Institution entgegenzuwirken und den „Vorrang der Behandlung der Gefangenen stärker (zu) betonen“ (S. 77). Daneben erkennt er den Beiräten Kontrollaufgaben zu, die jedoch in zweifacher Weise problematisch sind. Einmal wehren sich manche Vollzugsbeamte gegen die Zumutung einer weiteren Kontrollinstanz, zum anderen ist es auch für die Beiräte wenig befriedigend, wenn sie in die Rolle eines Beschwerdeausschusses gedrängt werden.

Zutreffend sieht der Verfasser Möglichkeiten, die Kontrollaufgaben mit der Erfüllung der dritten sozialpädagogischen Funktion zu vereinen: „Dem einzelnen Gefangenen ist der Anstaltsbeirat nicht mehr lediglich eine Hilfe zur Abwehr vermeintlicher Übergriffe von seiten der Anstaltsbeamten, sondern zugleich ein verständnisvoller, ausgleichend integrierend wirkender Gesprächspartner“ (S. 93). Die sozialpädagogische Aufgabe sieht der Verfasser im übrigen darin, die Schäden der Absperrung von der Außenwelt und die Gefahr des Ausgeliefertseins an die Subkultur der Anstalt zu mindern.

Trotz ihrer umstrittenen Bedeutung ist die öffentlichkeitsbezogene Funktion der Anstaltsbeiräte weder in den verschiedenen Regelungen noch in der Literatur gebührend gewürdigt worden. Auf der Grundlage vielgestaltigen, zum Teil unveröffentlichten Materials erörtert der Verfasser die Hintergründe für die Vorurteile der Bevölkerung gegenüber Straffälligen und setzt sich dabei mit den soziologischen und psychologischen Lehrmeinungen auseinander. Der Verfasser sieht eine ganze Reihe von Möglichkeiten für die Anstaltsbeiräte, bei der Auflösung überkommener Einstellungen und eingefahrener Verhaltensweisen mitzuhelfen: „Die große Chance der Beiräte ist es, durch ihren persönlichen Einsatz als nonkonformistischer Meinungsführer mit dem Einflußmittel der interpersonalen Kommunikation dazu beitragen zu können, daß die ... zementierten Vorurteile erschüttert werden“ (S. 140). Im Anschluß wird mit Recht auf die Bedeutung von anderen Initiativen hingewiesen wie z. B. die der „Aktion Gemeinsinn“ zu diesem Thema und der Berliner Vereinigung „Unihelp“.

Zu Beginn des dritten Kapitels, in dem die kriminalpolitischen Folgerungen gezogen werden, betont der Verfasser, daß die vorliegenden Materialien ein Ergebnis mit allgemeinem Gültigkeitsanspruch noch nicht zu tragen vermögen. Seine Vorschläge zur Zusammensetzung, Ernennung und Amtsdauer, zu ihren Befugnissen und Pflichten sind als „Diskussionsgrundlage und Bereicherung der bisher nicht sehr ergiebigen Erörterung über die Strafanstaltsbeiräte“ gemeint (S. 144 ff.). Diese Ergebnisse werden abschließend in sieben Thesen zusammengefaßt (S. 161 f.).

Im Anhang sind der vom Verfasser an Mitglieder der Anstaltsbeiräte übersandte Fragebogen und die Verwaltungsregelungen für Anstaltsbeiräte der Länder Bayern, Hamburg, Nordrhein-Westfalen, Baden-Württemberg, außerdem die entsprechenden Grundsätze für den Vollzug der Freiheitsstrafen von 1923 und die Gesetzesvorschläge des Kommissionsentwurfs von 1971 abgedruckt.

Das Buch vermittelt eine Fülle von Anregungen für die normative Ausgestaltung der Rechtsstellung der Anstaltsbeiräte und für die praktische Zusammenarbeit von Beirat und Anstalt. Aus diesem Grund kann die Arbeit zur Anschaffung empfohlen werden. Die übrigen Möglichkeiten einer Öffnung der Anstalten und einer Mitarbeit der Öffentlichkeit im Vollzug sind nur angedeutet, so daß das Werk seinem umfassenden Obertitel nicht voll gerecht wird.

K. P. Rotthaus

## Einführung in allgemeine Fragen des Strafrechts

**Peters-Preisendanz:** Strafgesetzbuch. Lehrkommentar mit Erläuterungen und Beispielen, ausgewählten Nebengesetzen sowie je einem Anhang über Jugendstrafrecht, Jugendschutz und Strafprozeßrecht. 28., überarbeitete und ergänzte Auflage von Holger Preisendanz. J. Schweitzer Verlag, Berlin 1974. XVI, 824 S.

Wie die hohe Auflagenzahl beweist, ist der „Peters-Preisendanz“ längst eingeführt und bedarf keiner Empfehlung mehr. Vor allem in Studium und Praxis hat er sich bewährt. Die knappe, übersichtliche Einführung in die Fragen des Allgemeinen Teils des Strafrechts ermöglicht jedem, der sich mit strafrechtlichen Problemen beschäftigt, eine rasche Orientierung. Hinzu kommen eine kurze Darstellung des Jugendgerichtsgesetzes sowie ein Überblick über das Strafprozeßrecht auf kaum 40 Seiten. Im Anhang sind darüber hinaus noch auszugsweise Vorschriften wichtiger strafrechtlicher Nebengesetze wiedergegeben. Es versteht sich fast von selbst, daß auch die Neufassung des Allgemeinen Teils des StGB durch das zweite Strafrechtsreformgesetz von 1969 nicht fehlt.

Ein gewisser Schönheitsfehler liegt lediglich darin, daß die Tatbestände der durch das vierte Strafrechtsreformgesetz vom 23.11.1973 neu geregelten Vorschriften nicht in ihrer letzten, endgültigen Fassung zugrundegelegt sind; die Neuauflage stützt sich vielmehr noch auf den einschlägigen Bericht des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform und die Beratungen des Vermittlungsausschusses.

Ob es, weil die Voraufgabe schon seit einiger Zeit vergriffen war, wirklich notwendig war, die Neuauflage noch vor Abschluß des Gesetzgebungsverfahrens

herauszubringen, mag zweifelhaft erscheinen. Die relativ kurze Zeit hätte man wohl abwarten können. Freilich ist zuzugeben, daß sich der Stand des Gesetzgebungsverfahrens heutzutage nicht nur aus verlegerischer Sicht oft als recht unübersichtlich erweist. Voraussagen darüber, wann eine geplante Reform zustande kommt, sind vielfach schwierig. Beispielhaft dafür sind der bisherige Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens in Sachen Strafvollzugsgesetz und Reform des Abtreibungsstrafrechts.

Abgesehen vom vierten Strafrechtsreformgesetz gibt der „Peters-Preisendanz“ jedoch die jüngste Strafrechtsentwicklung zuverlässig wieder. Auch neuere Literatur und Rechtsprechung sind wiederum eingearbeitet. Der einzige wesentliche Nachteil des Erläuterungsbuches ist von diesem selbst nicht zu vertreten: es nimmt auf Grund der Zunahme des Stoffes allmählich einen Umfang an, der von der Benutzung abhalten könnte. Aber das ist ein allgemeines Problem, das mit der Entwicklung der heutigen Gesetzgebung und Rechtsprechung zusammenhängt.

Um so mehr wird es jeder, dem an einer relativ begrenzten Einführung ins Strafrecht gelegen ist, begrüßen, daß es Preisendanz gelungen ist, jedenfalls den Umfang seiner Darstellung und Erläuterungen im Rahmen zu halten. Das Buch kann vor allem für Zwecke der Ausbildung und Fortbildung empfohlen werden. Wegen seines Preises wird es allerdings nur für die Beamtenbüchereien der Vollzugsanstalten und Strafvollzugsschulen in Betracht kommen.

H. Müller-Dietz

## Ist kriminelles Verhalten aus familiären Störungen abzuleiten?

**Walter Toman und Siegfried Preiser:** Familienkonstellationen und ihre Störungen. Ihre Wirkungen auf die Person, ihre sozialen Beziehungen und die nachfolgende Generation. Ferdinand Enke Verlag, Stuttgart 1973, VIII, 84 S. 68 Abbildungen. DM 16,80.

Die soziologische Familienforschung ist vor nicht allzu langer Zeit noch davon ausgegangen, daß die Bedeutung der Familie als sogenannte Primärgruppe für die Entwicklung des Kindes und Jugendlichen zurückgegangen sei. Diese Annahme hat sich auf Grund neuerer empirischer Untersuchungen nicht in vollem Umfang halten lassen. Auch psychoanalytische Erkenntnisse über die frühkindliche Erlebniswelt, die Beziehungen zwischen Mutter und Kind, die Identitätsbildung und die erzieherischen Einflüsse, die von den Eltern auf das Kind ausgehen, haben zur Korrektur des ursprünglichen Urteils beigetragen.

Tatsache ist zwar, daß die Familie – wie so viele andere Institutionen – einem erheblichen Wandel ausgesetzt ist. An die Stelle der Großfamilie ist weitgehend die Kleinfamilie getreten, die manche Schutzfunktionen nicht mehr wahrnehmen kann und oft nicht mehr in der Lage ist, Konflikte aus eigener Kraft zu meistern; die Schwierigkeiten werden dann an gesellschaftliche oder staatliche Einrichtungen weitergegeben. Die Großfamilie hatte – in Gren-

zen – dissoziales Verhalten einzelner Mitglieder als ihr Problem empfunden und zu lösen gesucht. Der „soziale Nahraum“ der Familie bietet heute oft nicht mehr die bergende, schützende Umgebung von einst; die Familie ist „störungsanfälliger“ geworden.

Gleichwohl wird man das Gewicht nicht unterschätzen dürfen, das die Familie für die Entstehung erster Objektbeziehungen des Kindes und die Übernahme kultureller Rollen und Normen, also für die Sozialisation, hat. Der hohe Prozentsatz an jugendlichen und erwachsenen Straftätern, die aus gestörten Familien stammen, zeigt deutlich, daß mehr oder weniger unmittelbare Zusammenhänge zwischen der Familienstruktur und der sozialen Entwicklung von Kindern und Jugendlichen bestehen; fraglich kann nur sein, wie hoch jene Einflüsse im Verhältnis zu sonstigen gesellschaftlichen Einflüssen einzuschätzen sind. Insofern kommt der Erforschung familiärer Störungen nach wie vor große Bedeutung für die Erklärung kriminellen Verhaltens und die Behandlung des Straftäters zu.

Die vorliegende Untersuchung gibt die Ergebnisse einer empirischen Studie wieder, die 1963 durchgeführt und später durch zusätzliche Erhebungen ergänzt wurde. Ziel der Arbeit war es, die psychologi-

sche Bedeutung unterschiedlicher Familienkonstellationen zu ermitteln. Unter Familienkonstellationen versteht man „die Zusammensetzungen von Personen, ... die in einer Familie mehr oder weniger dauerhaft und regelmäßig miteinander leben bzw. gelebt haben.“ Merkmale dieser Art bilden namentlich Zahl, Geschlecht und Alter der Familienmitglieder sowie der Verlust von Familienangehörigen, etwa durch Tod oder Ehescheidung.

Die Studie berücksichtigt neben solchen Daten auch die Zeiten einer Trennung und die Gründe, die dazu geführt hatten. Den Verfassern kam es darauf an herauszufinden, welche Einflüsse von derartigen Faktoren auf die Entwicklung der Familie und die Geschwisterrollen ausgehen. Dadurch glaubten sie, „dem Arzt, dem Psychologen, dem Psychiater, dem Jugendberater und -fürsorger, dem Lehrer und Seelsorger Material“ an die Hand geben zu können, „mit Hilfe dessen er seine Klienten, aber auch den Einzelfall auf deren Positionen in den Verteilungen der Bevölkerung abschätzen kann“. Untersucht wurden etwa 400 Familien. Stichproben wurden den Bevölkerungsgruppen der Normalbevölkerung, der Volksschüler, der deutschen und Schweizer Oberschüler, der neurotischen Kinder und der jugendlichen und erwachsenen Kriminellen entnommen.

Das umfangreiche Material wird in nicht weniger als 67 Tabellen ausgebreitet. An jede Aufschlüsse-

lung von Daten schließt sich ein kurzer Kommentar an. Im Anhang sind Fallstudien wiedergegeben. Die Literaturhinweise am Schluß der Arbeit beschränken sich auf einige wenige Angaben. Es war nicht Absicht der Verfasser, eine theoretische Analyse von Familienstörungen anhand der einschlägigen Literatur vorzunehmen, sondern zu zeigen, welche Merkmale in welcher Häufigkeit innerhalb der einzelnen Stichproben auftreten. Damit wollten sie gleichzeitig ein Modell für Untersuchungen liefern, wie sie auch von der Bewährungshilfe und vom Strafvollzug durchgeführt werden können.

Im ganzen bestätigt die Arbeit anderweitig gewonnene Erkenntnisse. Dazu gehört beispielsweise die Erfahrung, daß erziehungsschwierige Kinder und kriminelle Jugendliche häufig aus unvollständigen oder gestörten Familien stammen oder längere Zeit von ihren Eltern getrennt gelebt hatten. Freilich geht die Studie angesichts der Vielzahl verwerteter Daten über solche Aussagen weit hinaus. Sie im einzelnen hier wiederzugeben ist nicht möglich. Wer sich über Zusammenhänge zwischen Familienkonstellationen und der Entwicklung sozialer Beziehungen innerhalb der Familie und deren Bedeutung für Kinder und Jugendliche unterrichten will und sich nicht durch Tabellen und Zahlen abschrecken läßt, möge dieses Buch lesen. Es erfüllt eine wichtige Funktion.

H. Müller-Dietz

## Über den gegenwärtigen Stand der internationalen Kriminalstatistik

**Hans-Jürgen Collmann:** Internationale Kriminalstatistik. Geschichtliche Entwicklung und gegenwärtiger Stand (Kriminologie. Abhandlungen über abwegiges Sozialverhalten. Hrsg. von Th. Würtenberger. Nr. 11). Ferdinand Enke Verlag, Stuttgart 1973. XVI, 120 S. DM 29,—.

In Heft 1, Jg. 21 (1972), S. 57 f., der „Zeitschrift für Strafvollzug“ wurde über eine spezielle kriminalstatistische Untersuchung berichtet. Nunmehr liegt wiederum eine thematisch einschlägige Literatur vor, die sich mit der geschichtlichen Entwicklung und dem gegenwärtigen Stand der internationalen Kriminalstatistik befaßt. Eine neuere deutsche Arbeit zu diesem Thema fehlt, wengleich der Aussagewert, die Bedeutung und die Ausgestaltung der Kriminalstatistik nicht zuletzt unter dem Einfluß der Dunkelfeldforschung zum Thema der Kriminologie wird (z. B. Heinz, Kerner). Man will jetzt mehr darüber wissen, ob und inwieweit sich kriminalstatistische Daten zur Erklärung und Bekämpfung des Verbrechens verwenden lassen.

Das ist kein nationales Problem. Vielmehr bemüht man sich seit längerer Zeit in allen Ländern, in denen gezielte Verbrechensbekämpfung betrieben wird, um den Ausbau und die Verbesserung der Kriminalstatistik. Mehr noch: Collmann kann zeigen, daß seit dem ersten Drittel des 19. Jahrhunderts Anstrengungen in Richtung auf internationale Kriminalitätsvergleiche unternommen werden; dazu soll eine internationale Kriminalstatistik dienen.

Das geschieht aus verschiedenen Gründen. Teils will man damit zu klären suchen, ob und inwieweit von der immer wieder behaupteten Regelmäßigkeit

und Konstanz der Kriminalität die Rede sein kann. Teils geht es – so vor allem heute – um eine Intensivierung der zwischenstaatlichen Zusammenarbeit auf kriminalpolitischem Gebiet. Neue Formen der Kriminalität sind entstanden, die nicht mehr an den Staatsgrenzen haltmachen. In mancher Hinsicht gibt es hier parallele Entwicklungen in den verschiedenen Ländern. Auch insoweit erhofft man sich von einer internationalen Kriminalstatistik weitergehende Aufschlüsse.

Collmanns Studie beschreibt diese Bestrebungen, deren Entstehung nicht zufällig in die Blütezeit kriminalsoziologischer Untersuchungen fällt. Im frühen 19. Jahrhundert wurden erstmals in größerem Umfang sogenannte Moralstatistiken entwickelt und verwendet, die vornehmlich Aussagen über die Verbrechensbekämpfung machten. Als ihre Begründer gelten die französischen Soziologen Quetelet und Guerry. Jene Moralstatistiken bildeten den Ausgangspunkt für erste internationale Kriminalitätsvergleiche.

Julius und Mittermaier, die beide wesentliche Beiträge zur Reform des Strafvollzugs geliefert haben, setzten sich gleichfalls für vergleichende Untersuchungen der Kriminalitätszahlen verschiedener Länder ein. Mittermaiers Verdienst lag dabei vor allem in der Weckung eines Problembewußtseins: er wies auf die Schwierigkeiten hin, die bei internationalen Kriminalitätsvergleichen entstünden und die sich allgemein bei dem Bemühen ergeben würden, aus kriminalstatistischen Daten Schlußfolgerungen auf den sittlichen Zustand eines Volkes zu ziehen. So er-

schwerten z. B. unterschiedliche Strafverfolgungssysteme in den einzelnen Ländern derartige Vergleiche. Auch wurde die These vertreten, daß die Zahl der unentdeckten Straftaten von Land zu Land verschieden sei.

Den internationalen Gedankenaustausch auf dem Gebiet der Kriminalstatistik förderte vor allem der Internationale Statistische Kongreß (1853–1878), der sein Ziel u. a. in der Angleichung der nationalen Kriminalstatistiken sah. Deswegen bemühte er sich um Vereinheitlichung der einschlägigen Formulare, Tabellen, Angaben über die Straftäter und Straftaten sowie der statistischen Erhebungsmethoden. Seinen Bestrebungen war jedoch kein Erfolg beschieden. Ebenso erging es dem Internationalen Statistischen Institut (ISI) in Hamburg (1887–1914) und der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung, die lange Zeit auf dem Feld der Kriminalpolitik eine führende Stellung einnahm.

Auch danach suchte eine ganze Reihe von Kommissionen und Organisationen die Idee einer internationalen Kriminalstatistik zu fördern. Beteiligt waren daran in der Zeit bis zum Zweiten Weltkrieg namentlich das ISI und die Internationale Strafrechts- und Gefängnis-Kommission, die ihren Höhepunkt in den frühen 30er Jahren erlebte. Collmann erwähnt auch die Bestrebungen in den USA zur Schaffung einer bundeseinheitlichen Kriminalstatistik. Nach 1945 wirkten in jenem Sinne vor allem die UNO und die Internationale Kriminologische Gesellschaft.

Vielleicht den bedeutendsten Teil der Arbeit bildet die zusammenfassende Darstellung der Probleme, die bei der Schaffung einer internationalen Kriminal-

statistik auftreten. Denn hier zieht Collmann gleichsam die Summe der bisherigen wissenschaftlichen und praktischen Erfahrungen mit Kriminalstatistiken. Nach wie vor unterscheiden sich die nationalen Kriminalstatistiken vielfach hinsichtlich ihrer Erhebungsmethoden und Systematiken.

Ein gewichtiges Problem stellt die verschiedenartige Strafgesetzgebung in den einzelnen Ländern dar. Selbst schwere Straftaten werden oft unterschiedlich definiert. Die immer wieder vorgeschlagene Bildung von Deliktgruppen scheidet wiederum daran, daß dann sehr leicht nach Erscheinungsform und Unrechtsgehalt verschiedene Straftaten zusammengefaßt würden. Hier bewahrheitet sich erneut die alte statistische Erkenntnis, daß eben nur Vergleichbares miteinander verglichen werden kann. Collmann beurteilt deshalb die Aussichten, in absehbarer Zeit zu einer internationalen Kriminalstatistik zu kommen, recht skeptisch. Eine gewisse Hoffnung setzt er in das Sellin-Wolfgang-Modell, das in der eingangs erwähnten Besprechung kurz umrissen worden ist.

Die übersichtliche und materialreiche Studie ist klar geschrieben und leicht lesbar. Sie dürfte freilich mehr den Kriminologen und Kriminalstatistiker als den im Strafvollzug Tätigen interessieren. Allerdings ergeben sich doch gewisse Berührungspunkte. Bei den Strafvollzugsstatistiken dürfte man es mit ähnlichen Schwierigkeiten zu tun haben. Nicht nur deshalb wäre zu wünschen, daß man auch einmal die einzelnen Strafvollzugsstatistiken einer vergleichenden Betrachtung unterzieht.

H. Müller-Dietz

## *Institutionelle Opposition im Politikfeld Strafvollzug*

**Hubert Treiber**, Widerstand gegen Reformpolitik — Institutionelle Opposition im Politikfeld Strafvollzug, Studien zur Sozialwissenschaft Band 14, Bertelsmann Universitätsverlag, Düsseldorf 1973, kart. 123 S.

Die vorliegende Dissertation behandelt das Verhältnis von „Strafvollzug und Öffentlichkeit“ auf einer anderen Ebene. Es geht darum, wie Reformbestrebungen der Verwaltung durch politischen Druck gestört oder blockiert wurden. Der Verfasser versucht, diese Erscheinungen soziologisch zu erklären und Lösungsmöglichkeiten für die auftretenden Konflikte aufzuzeigen.

Im ersten Teil der Arbeit erklärt der Verfasser auf der Grundlage der bekannten soziologischen Literatur den unzureichenden Sozialisierungserfolg der Strafanstalt mit ihren Zielkonflikten und ihrer dem Behandlungsziel widersprechenden Organisationsstruktur. Es folgt ein „Exkurs über Gefängnisarchitektur“ (S. 27 f.), der zwar ebenfalls keine neuen Grundgedanken bringt, dafür aber eine Fülle von äußerst eindrucksvollen Zitaten aus Baubeschreibungen des vorigen Jahrhunderts und aus jüngster Zeit. Diese Zitate werfen ein bezeichnendes Licht auf die Zielvorstellungen der Planer, die diesen oft unbewußt geblieben sein dürften.

Im zweiten Teil der Arbeit geht es um das eigentliche Thema der Behinderung von Reformbestrebun-

gen durch die „Öffentlichkeit und ihre politischen Repräsentanten“ (S. 39). Der Verfasser stellt hier — wie bereits in seinem Aufsatz „Machtpolitik gegen Reformen“ (KrimJ 73/31 ff.) — den Leidensweg von vier Reformprojekten der baden-württembergischen Vollzugsverwaltung dar. Er gelangt zu dem Ergebnis, daß großzügige Planung wegen der für die Betroffenen oft unabsehbaren Folgen meist auf erbitterten Widerstand stoße, was der Verwaltung nahelege, sich für eine „Strategie der unkoordinierten, kleinen Schritte“, des „Durchwurstelns“ zu entscheiden (S. 65).

Ein Abschnitt befaßt sich mit der Theorie dieses Verfahrens und den oft unzulänglichen Ergebnissen. Der folgende Abschnitt untersucht auf der Grundlage der aus Baden-Württemberg geschilderten Fälle die Ursachen, warum Landtagsabgeordnete — obwohl Träger eines freien Mandats (Art. 38 GG) — sich im konkreten Fall so verhalten, als seien sie durch ein „imperatives Mandat“ gebunden.

Dann wendet sich der Verfasser den „Organisationsinternen Restriktionen innovativer Politik im Bereich der Strafvollzugsreform“ zu (S. 77). Er erläutert das Problem zunächst an zwei Untersuchungen, die in den fünfziger Jahren in den USA erschienen sind (McCleery, Grusky). Im ersten Fall wurde eine kustodial orientierte Anstalt in Richtung auf Behand-

lungsvollzug umgeformt, im zweiten Teil verlief die Entwicklung umgekehrt. Es geht dem Verfasser darum zu zeigen, wie sich die Träger der verschiedenen Rollen einer verfestigten Organisation gegen die Verunsicherung durch Neuerungen zu schützen versuchen.

Im Anschluß referiert der Verfasser die Schwierigkeiten, die sich bereits in den ersten Monaten bei dem Versuch ergaben, in der sozialtherapeutischen Modellanstalt Düren Neuerungen gegenüber dem allgemeinen „Justizvollzug“ einzuführen, obwohl es sich um eine Organisation mit geringem Verfestigungsgrad handelte.

Den Abschluß bildet ein „Exkurs“ über die „Konsequenzen für eine empirisch informierte, normative Demokratietheorie“. Es geht um eine theoretische Bewältigung des Problems, das an den baden-württembergischen Beispielen aufgezeigt wurde, daß

nämlich zwischen den Plänen der demokratisch legitimierten Exekutive und den Interessen von Basisgruppen unüberbrückbare Gegensätze aufbrechen. Wie ist es möglich, die Anteilnahme der Bürger an Entscheidungsprozessen, die sie selbst betreffen, zu fördern, gleichzeitig aber auch unpopuläre Planungen zu verwirklichen?

Soziologen und Politologen werden den Strafvollzug, auch wenn dessen Vertreter davon wenig begeistert sind, nicht so bald aus dem Feld ihrer Kritik entlassen. Wer sich auf schmalen Raum einen Einblick in diese Kritik verschaffen möchte, dem kann das vorliegende Buch zur Lektüre und sogar zur Anschaffung empfohlen werden. Neue Gedanken, wie man sie von einer als Monographie erscheinenden Dissertation erwartet, habe ich nicht finden können.

K. P. Rotthaus

## Standpunkte und Probleme der Kriminologie

**Hans Joachim Schneider**, Kriminologie — Standpunkte und Probleme, Sammlung Göschen 7012, Verlag Walter de Gruyter, Berlin und New York 1974, 287 Seiten, kartoniert DM 14,80.

Die vorliegende Schrift ist aus einer Reihe von Rundfunkvorträgen hervorgegangen, die zur Veröffentlichung umgearbeitet wurden. Die ersten beiden Kapitel beschäftigen sich mit der Stellung der „Kriminologie in der Gesellschaft“ einerseits und mit dem „Selbstverständnis der Kriminologie“ andererseits. Hier wird der kriminologische Verbrechensbegriff und die Aufgabe der Kriminologie eingehend dargestellt. Das dritte Kapitel stellt die Hauptrichtungen der Kriminologie von den kriminalbiologischen Theorien bis zu den soziologischen und sozialpsychologischen Ansätzen dar.

Obwohl sich der Verfasser diesen Theorien besonders verbunden fühlt, erscheint das Stichwort „labeling approach“ nicht im Sachregister; im Autorenregister ist zwar Fritz Sack, nicht aber Karl-Heinz Opp aufgeführt. Das vierte und fünfte Kapitel hat das „Kriminalitätspotential“ und die allgemeinen und die besonderen Kriminalitätsstrukturen wie Wirtschaftskriminalität und das organisierte Verbrechen zum Gegenstand. Im sechsten Kapitel finden sich Abschnitte über die „Entwicklung zum jugendlichen Straftäter“, die Rolle des Opfers bei der Verbrechenbegehung, den Einfluß der Massenmedien und schließlich die Instanzen der Sozialkontrolle (Polizei, Gericht und Strafvollzug). Das siebente Kapitel ist Problemen der Kriminalitätsvorbeugung und der Behandlung des Straffälligen gewidmet.

Den Leser dieser Zeitschrift interessiert gewiß besonders die Stellung des Verfassers zum Strafvollzug. Im Zusammenhang mit der Erörterung sozialtherapeutischer Versuche findet sich eine entschiedene Stellungnahme. Der Verfasser sieht es als erwiesen an, daß Behandlung in Anstalten nicht geeignet sei, „den Rückfall zu vermindern oder zu hindern“ (S. 168). Immerhin stellt er im Anschluß an diese Feststellung die humanisierende Wirkung einer Ver-

besserung des sozialen Klimas in der Strafanstalt heraus. Als Alternative befürwortet er eine Behandlung in ‚halber‘ Freiheit etwa im Sinne des Highfields-Experiments in den Vereinigten Staaten. Er bemüht sich, die hier praktizierte, ihm erfolgversprechende ‚guided group interaction‘ von der ‚traditionellen Gruppentherapie‘ abzugrenzen.

Diese Abgrenzung überzeugt mich ebensowenig wie die scharfe Unterscheidung zwischen vollem Freiheitsentzug und der Freiheitsbeschränkung in Highfields. Die Behandlung in einer noch so offenen Anstalt ist von der Macht der Subkultur bedroht, und die Gruppenprozesse lassen sich unabhängig von dem Konzept der Anstalt nicht so präzise steuern, daß Gefahren ausgeschlossen werden können.

Ein Blick in das umfangreiche Literaturverzeichnis zeigt ein Überwiegen der ausländischen – insbesondere der angloamerikanischen – Literatur. Auch wenn ich die Verdienste ausländischer Forscher nicht verkleinern möchte, scheint es mir doch bedenklich, wenn der Verfasser sich bei der Diskussion seiner Thesen auch da auf ausländische Literatur und Materialien beruft, wo Entsprechendes aus unserem Bereich vorhanden ist. Kriminologische Erkenntnisse lassen sich durchaus nicht immer von einem Lande und einer Kultur auf andere Verhältnisse übertragen.

Der Verfasser empfiehlt seine „kleine Kriminologie“ für „Einführungsvorlesungen . . . , Referendararbeitsgemeinschaften und zur Vorbereitung auf Prüfungen (S. 5)“. Ich habe Bedenken, ob das Büchlein für diesen Zweck geeignet ist. Sicherlich besteht ein Bedarf für einen solchen „Grundriß“ der Kriminologie. Ich bezweifle aber, ob er zur Zeit überhaupt zu schreiben ist. Das vorliegende Buch braucht kritische Leser, die die angebotenen Informationen richtig einzuordnen wissen. Mit diesen Einschränkungen kann das Werk – zumal mit Rücksicht auf seinen mäßigen Preis – zur Anschaffung für Anstaltsbüchereien empfohlen werden.

K. P. Rotthaus